MASTER NEGATIVE NO. 93-81699-2

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:
KNOBLOCH, LUDWIG

TITLE:
DAS TERRITORIUM DER STADT STRASSBURG . . .

PLACE:
LEIPZIG-REUDNITZ

DATE:
1908

Master Negative #

93-81699-2

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943St8
Z8

Dissertation

Knobloch, Ludwig 1883-

Das territorium der stadt Strassburg bis zur mitte des 16. jahrhunderts (nebst einer karte)

Strassburg 1908

Bibliography p 4

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-20-93 INITIALS BE

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

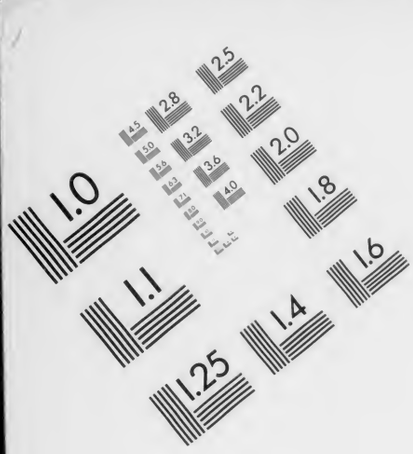

AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

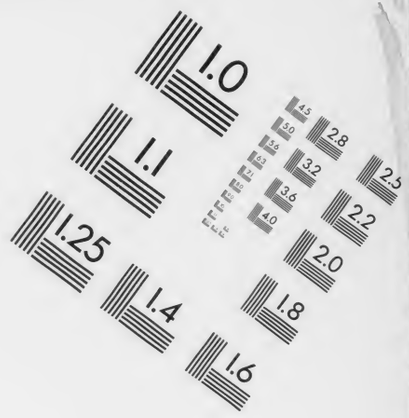

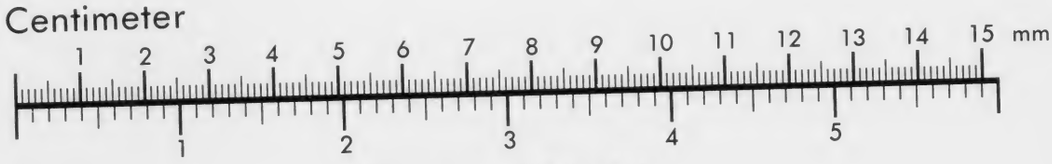

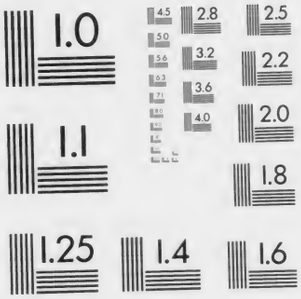

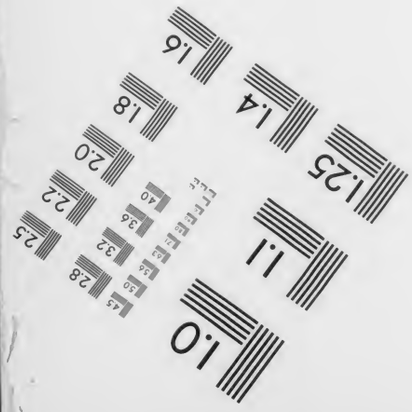

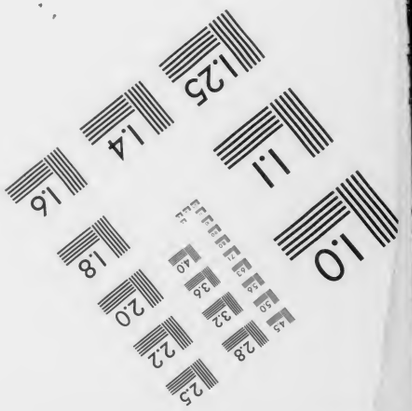

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

3435+8
Z 8

Das

Territorium der Stadt Strassburg

bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

(nebst einer Karte).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg

vorgelegt von

Ludwig Knobloch

aus Offenheim in Rheinhessen.

Leipzig-Reudnitz.
Druck von August Hoffmann.
1908.

Von der Fakultät genehmigt am 23. Nov. 1907.

Meinen lieben Eltern.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Str. Stadt-A. = Straßburger Stadt-Archiv.
Str. Bez.-A. = Straßburger Bezirks-Archiv.
Straßb. Urk. = Straßburger Urkundenbuch.
Rapp. Urk. = Rappoltsteiner Urkundenbuch.
Altmann, Reg. = Altmann, Regesta imperii XI.
Fester, Reg. = Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515.
Schöpflin, Als. illustr. = Schöpflin, Alsatia illustrata.
Königshofen, Str. Städtechroniken = Straßburger Städtechroniken.
R. T. Akten = Reichstagsakten.
Z. G. O. N. F. = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheines, Neue Folge.

Einleitung.

Mit der vorliegenden Untersuchung habe ich es unternommen, eine Übersicht über den Erwerb und die Verfassung und Verwaltung des Territoriums der Freistadt Straßburg zu geben. Was den Erwerb anbetrifft, so sah ich mich vielfach genötigt, auf die dabei geführten Verhandlungen etwas näher einzugehen, weil darin die von der Stadt verfolgte territoriale Politik klar zu erkennen ist; bei der Verpfändung von Rappoltsweiler mußte auch die allgemeine politische Lage Straßburgs berücksichtigt werden. Ferner erforderte die Zersplitterung der landesherrlichen Rechte der einzelnen Gebiete, auch deren Geschichte bis zum Eintritt in den städtischen Besitz zu berücksichtigen. Für die Verfassung und Verwaltung wurden die Zustände des Gebietes in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts herausgegriffen, die deshalb am wichtigsten zu sein schienen, weil damals das ganze Gebiet erst einheitlich organisiert wurde und so das Gepräge für die folgenden Jahrhunderte erhielt. Nur gelegentlich glaubte ich auf die früheren Zustände zurückgreifen zu müssen. Die Darstellung verfolgt die Geschichte des Territoriums bis zum Jahre 1550, die Behandlung der späteren Zeit mag einer anderen Arbeit vorbehalten bleiben. Der Plan der Arbeit ist der, daß zunächst der Erwerb des vorübergehenden, sodann der des dauernden Besitzes nach Ämtern geordnet und zum Schluß der verfassungsgeschichtliche Teil behandelt werden soll.

Das Territorium setzte sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus acht Ämtern zusammen, nämlich

Benfeld, Ettenheim, Fürsteneck, Herrenstein, Kürnberg, Illkirch, Wasselnheim und Marlenheim mit zusammen 39 Dörfern, 4 Städten und 5 festen Burgen[1][2][3]). Dazu trat noch im Jahre 1566 das Amt Barr bestehend aus der Stadt Barr und 5 Dörfern[4]). Dieser nicht ganz abgerundete Besitz blieb der Stadt größtenteils dauernd bis zum Jahre 1681, wo er mit ihr zusammen Frankreich einverleibt wurde mit Ausnahme des Amtes Herrenstein, welches der Rat schon 1651 verkaufen mußte. Außer diesem dauernden Besitze gehörten zeitweise noch eine Reihe anderer Gebiete, vornehmlich die Städte Rappoltsweiler und ein Teil von Lichtenau und kurze Zeit sogar das ganze Bistum Straßburg, zur Stadt Straßburg, sodaß ihr Territorium denen der anderen deutschen Städte würdig zur Seite treten kann[5]).

Da der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit das ausschlaggebende Moment in der Bildung der territorialen Gewalten war, so hatte auch Straßburg mit dem Übergang jeder Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt von dem bischöflichen Vogtgericht an die städischen Gerichte das unbestreitbare

---

[1]) Vgl. Die alten Territorien des Elsaß nach dem Stande vom 1. Januar 1648. Herausgegeben von dem statistischen Bureau des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Straßburg 1896. S. 113—119.

[2]) Kretschmer, Historische Geographie von Mittel-Europa, S. 464.

[3]) Vgl. auch die geschichtlichen Skizzen der hier behandelten Gebiete in: Das Reichsland Elsaß-Lothringen, Landes- und Ortsbeschreibung. Herausgegeben von dem statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Straßburg 1901 – 1903.

[4]) Die alten Territorien usw., S. 116.

[5]) Kretschmer, S. 583ff.

Paul Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440. Leipzig 1902, S. 9—10.

Eugen Rübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters (1378—1556) 1904, II S. 216.

Recht erworben, Landesherr zu werden[1]). Wenn aber die städtische oberste Behörde nicht schon im Anfang des 14. Jahrhunderts von dieser Berechtigung ausgiebigen Gebrauch machte, so lag es vornehmlich an der Entwickelung ihrer Stadt: die schweren äußeren und besonders inneren Kämpfe, welche Straßburg bis tief ins 15. Jahrhundert hinein durchzumachen hatte, machten eine territoriale Politik unmöglich.

Wenn man aber doch gegen Ende des 14. Jahrhunderts dazu überging, außerhalb der Stadtmark liegenden Besitz zu erwerben, so dachte man vorerst noch nicht an weite Gebiete mit zahlreichen Dörfern und Städten, was wir vornehmlich unter einem Territorium zu verstehen pflegen, obwohl es auch damals schon einzelne Dörfer gab, welche zu Straßburg gehörten. Als erstes Dorf kam Königshofen in städtischen Besitz: Karl IV. erlaubte am 25. November 1347 der Stadt, dieses Reichsdorf, welches verpfändet war, an sich zu lösen[2]), und am 31. Juli 1351 kaufte sie es von ihren Bürgern Johann und Ludwig Gosso für 360 Pfund[3]). Aber es wurde später keinem Amte angegliedert, sondern unmittelbar von den städischen Beamten verwaltet, und es ist daher von dem eigentlichen territorialen Besitz zu trennen[4]).

Die beiden Dörfer Dettweiler und Dossenheim, welche die Stadt im Jahre 1396 mit Gewalt einnahm, fielen sozusagen nur als Anhängsel der Feste Herrenstein Straßburg zu. Es war ihr nur an der Feste gelegen, aber deren Besitz ohne die Dörfer war nicht gut möglich. Es ist bezeichnend, daß von den zahlreichen Urkunden, welche

---

[1]) Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905, S. 20—21.

[2]) Straßb. Urk. B. V Nr. 153.

[3]) Straßb. Urk. B. V Nr. 248.

[4]) Straßb. Urk. B. V S. 190. Z. 13.

während des Streites um diese Burg ausgestellt wurden, nur in den wenigsten die Dörfer überhaupt genannt wurden.

Die drei Dörfer an der Ill, nämlich Illkirch, Grafenstaden und Illwickersheim, mußte der Kaiser Sigmund der Stadt verpfänden, wollte er nicht die Ausführung eines gemeinnützigen Beschlusses, des Baues einer Illbrücke, welcher von seinem Landvogt im Elsaß, dem Bischof von Straßburg und den meisten elsässischen Reichsstädten gefaßt wurde, untersagen. Zweifellos hat auch die Geldverlegenheit des Kaisers bei der Verpfändung eine Rolle gespielt. Die Anregung dazu ging von ihm aus, und die Pfandsumme betrug 17600 fl.

Die Geldgeschäfte, welche die Stadt mit den Reichsfürsten und Herren machte, verschafften ihr in der ersten Zeit die Möglichkeit landesherrlichen Besitz zu erwerben, indem diese, sobald sie ihre Schulden der Stadt nicht bezahlen konnten, ihr Teile ihres Gebietes verpfändeten. Freilich waren bei der ersten größeren Verpfändung, derjenigen von Brumath, Buchsweiler und des Fleckens und der Feste Neuenburg, nur die Einkünfte aber keine landesherrlichen Rechte einbegriffen[1]), jedoch wird es von da ab bei den später abgeschlossenen Pfandgeschäften Regel, daß mit jeder Verpfändung auch die Landeshoheit verbunden ist.

Auf diese Weise gelang es der Stadt, sich vorübergehend in den Besitz der Unterstadt Rappoltsweiler, ja sogar zusammen mit dem Domkapital in den des ganzen Territoriums des Straßburger Bistums in den Jahren 1407 bis 1417 zu setzen.

Ebenso ist klar zu erkennen, daß die Stadt, bei allen diesen Verpfändungen Gewicht darauf legte, daß die verpfändeten Gebiete Burgen und Städte waren, welche auch in militärischer Hinsicht wertvoll für Straßburg werden konnten. Dazu wurde sie durch die äußeren Verhältnisse gedrängt.

[1]) Ebenda Nr. 839. Die Verpfändung fand am 13. Oktober 1369 statt und sollte 10 Jahre dauern.

Mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts war die Zeit der der großen Städtebündnisse vorbei[1]), und damals war auch die Blütezeit des adligen Ausbürgertums überschritten[2]), dessen Bedeutung für Straßburg großenteils darin lag, daß die Burgen und Städte dieser Adeligen ihr für ihre kriegerischen Unternehmungen ein „offenes Haus“ waren. Nunmehr sah sich die Stadt genötigt, sich zu ihrem Schutze nach anderen Hilfsmitteln umzusehen, deren sie sich im Kriegsfall bedienen konnte. So erwarb sie die völlig getrennt vom Straßburger Besitze liegenden Festen Kochersberg, Herrenstein, Fürsteneck und Kürnberg. Bei der Besitzergreifung der Städte Benfeld, Lichtenau, Kenzingen, Herbolsheim und Ettenheim haben sicherlich ähnliche Erwägungen mitgespielt.

Mit der definitiven Ordnung der städtischen Verfassung im Jahre 1482[3]) und dem Wiederkehren ruhigerer Zeiten unter Kaiser Maximilian konnte Straßburg daran denken, zu eigentlichem territorialem Erwerb vorzuschreiten. Zwar hatte es schon vorher mit dem Ankauf des linksrheinischen Streubesitzes, welcher zum Amt Kürnberg zusammengefaßt wurde, die neuen Bahnen betreten, aber erst mit dem Erwerb der beiden Ämter Marlenheim und Wasselnheim mit zusammen 14 Dörfern und der Vergrößerung des Amtes Illkirch um weitere 7 Dörfer tritt diese Politik recht eigentlich zu Tage.

Interessant ist die Frage nach der Vorgeschichte der einzelnen Dörfer. Ein großer Teil davon war altes Reichsgut, aber nur 4 Dörfer, nämlich Wasselnheim, Brechlingen, Ittelnheim und Friedolsheim, waren ein Reichslehen, während das ganze Amt Marlenheim und die drei Dörfer an der

[1]) Richard Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 4. Aufl., S. 643.

[2]) O. Winkelmann, Straßburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrhundert. Z. G. O. N. F. 18 S. 509ff.

[3]) Ebenda, S. 497.

III Reichspfandschaft waren. Die Mehrzahl der übrigen Dörfer waren ebenfalls Pfandlehen. Vielfach jedoch fand keine eigentliche Verpfändung an Straßburg statt, sondern die Stadt erwarb durch Ankauf aus dritter Hand die vorher schon an Andere verpfändeten Gebiete. Schließlich darf man auch den eigenen Grundbesitz der Stadt nicht gering anschlagen, besonders in den Gemeinden Marlenheim und Wasselnheim und in den Dörfern um die Stadt herum muß er ganz beträchtlich gewesen sein.

Die Stadt Straßburg war nur als Korporation lehensfähig[1]), daher mußte bei dem Reichslehen ein Lehensträger bestellt werden, welcher für die Stadt auf Lebenszeit belehnt wurde. Etwas ähnliches war bei den Pfandlehen der Fall. Hierbei folgte der vorausgehenden Rechtshandlung eine symbolische Handlung, indem der Pfandgeber dem Altammeister und einem Städtmeister als Pfandsymbol einen Halm überreichte und ihnen im Namen und an Stelle des Rates und der Bürgerschaft die landesherrlichen Rechte abtrat. Es ist zweifelhaft, ob dieses Zeremoniell bei jeder Verpfändung beobachtet wurde, überliefert ist es nur bei derjenigen von Lichtenau und von Ettenheim[2]).

[1]) C. G. Homeyer, Das System des Lehenrechts, S. 312.
[2]) Straßb. Urk. VI S. 777 Z. 15 und Str. Stadt-A. AA. 1429.

I. Der Erwerb des Territoriums.

A. Die vorübergehenden Besitzungen.

1. Rappoltsweiler.

Der erste landesherrliche Besitz der Stadt Straßburg war die Unterstadt Rappoltsweiler, welche zusammen mit dem Rappoltsteinischen Hofe daselbst zwei Jahre lang, vom 24. Juni 1388 bis zum Sommer 1390, Straßburg verpfändet war[1]).

Der Rat stand mit dem Ritter Bruno von Rappoltstein, dem Eigentümer dieser Unterstadt, schon längere Zeit in geschäftlichen Beziehungen[2]). Da dieser aber mit

[1]) Schöpflin, Als. illustr II. pag. 291, macht eine falsche Angabe: inferiora [opida] civitas argentinensis anno 1389, quo grave inter ipsam atque dynastas bellum exarserat, occupavit.

[2]) Dieser hatte ihm im Jahre 1363 eine Rente von 200 fl von seinem Dorfe Gemar bei Rappoltsweiler verkauft, welche jährlich an Ostern fällig war, und für deren richtige Auszahlung sich eine Reihe von Mitschuldnern verbürgt hatten (Straßb. Urk. V Nr. 573, Rapp. Urk. II S. 95 Z. 12.) Außerdem hatte ihm Straßburg, als er sich in äußerster Not befand, 4000 fl „on allen nutz" geliehen. Bruno wollte diese in den folgenden 10 Jahren in jährlichen Raten von 400 fl zurückzahlen und verpflichtete sich eidlich, die Termine, welche auf Johanni fielen, einzuhalten. (Rapp. Urk. II S. 353 Z. 30, S. 255 Z. 10.) Aber mit der Zeit waren manche der Mitschuldner gestorben, (ebenda S. 250 Z. 37.) und, was die Stadt dem Bruno zum Vorwurf machte, die jährlichen Raten von 400 fl blieben aus (ebenda S. 353 Z. 4.). Daher kam es im Februar 1388 zu einem Vortrag. Bruno erschien mit einer Abordnung seiner Unterstadt Rappoltsweiler in Straßburg, und die

seinen Zahlungen an den Rat im Rückstand blieb und auch die Zahlungstermine, welche er sich auf einem im Februar 1388 in Straßburg abgehaltenen Tage freiwillig gestellt hatte, nicht einhielt, nahm der Rat Besitz von Brunos Unterstadt, wie ausgemacht worden war; am 6. Oktober 1388 ist er sicher hier nachzuweisen[1]). Jedoch er freute sich seines Besitzes nicht lange, bereits im Sommer 1390 wurde ihm die Stadt von Bruno mit Gewalt wieder entrissen, zu einer Zeit, da Straßburg sich in des Reiches Acht befand und Bruno ihr Bürger war[2]). Die Versuche der Stadt, Rappoltsweiler wieder

Verhandlungen, welche er am 17. Februar mit Straßburg und am 21. Februar mit seinen eigenen Leuten führte, (am 18. und 24. Februar verhandelte er mit einer Reihe von Straßburger Bürgern, welchen er ebenfalls für die Summen, die er ihnen schuldete, Zugeständnisse machte, ebenda S. 257 Z. 27.) zeitigten folgendes Resultat: Bruno versprach freiwillig, bis Johanni die für dieses Jahr an Ostern fällige Rente von 200 fl zu bezahlen und zu diesem Termine neue Mitschuldner an Stelle der verstorbenen der Stadt zu stellen, sowohl für die 200 fl als auch für die 4000 fl Darlehen. (ebenda S. 253 Z. 27, S. 255 Z. 8.) Wenn er bis dahin seine Versprechungen nicht erfüllt hätte, dann solle Straßburg von seiner Unterstadt Besitz ergreifen. Der Rat solle dann alle landesherrlichen Rechte ausüben, welche Bruno daselbst zustünden, und von den Einkünften 600 fl erhalten. Die Verpfändung solle solange dauern, bis Bruno der Stadt seine Schulden gezahlt habe (ebenda S. 254 letzte Zeile, S. 256 Z. 32). Die Bürger von Rappoltsweiler versprachen eidlich im Namen ihrer Stadt (ebenda S. 253 Z. 35), daß sie gegebenfalls die Stadt Straßburg als Herren in ihre Mauern aufnehmen und ihr gehorchen wollten, wie sie bisher Bruno gehorsam gewesen seien.

[1]) Rapp. Urk. II Nr. 305.

[2]) Bruno wurde am 2. Oktober 1383 (Rapp. Urk. II Nr. 226) auf 10 Jahre zum Erbebürger angenommen. Das auf dem Egerer Landfrieden erlassene Verbot der Pfahlbürger fällt nicht ins Gewicht, da Straßburg wahrscheinlich bald darauf, wie mit ihren andern Erbebürgern, so auch mit Bruno den Bürgervertrag erneuert hat (Straßb. Urk. VI Nr. 629 Z. 23). Die Annahme Lindners, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel II S. 69, daß in Eger der Stadt erlaubt wurde, ihre Erbebürger beizubehalten, trifft demnach nicht zu, vgl. auch Straßb. Urk. VI Nr. 587 und R. T. Akten II, Nr. 72 Artikel 37. O. Winkelmann, S. 609, gebraucht den Ausdruck „Ausbürger im engeren Sinn." Aus Straßb. Urk. VI Nr. 629 und 630 ergibt sich, daß „Ausbürger im e. S." und Erbebürger dieselbe Person bezeichnen.

zu besetzen oder wenigstens Bruno zur Zahlung seiner Schulden zu bewegen, fallen mit den Kämpfen und Verhandlungen zusammen, welche Straßburg damals wegen der Reichsacht zu bestehen hatte, und worauf kurz eingegangen werden soll.

Die Stadt war im Sommer 1389[1]) auf Antrag der Königin Anna von England, Wenzels Schwester[2]), geächtet worden[3]). Aber in den nächsten anderthalb Jahren hat man in Straßburg selbst und im Reiche wenig Notiz davon ge-

[1]) Rapp. Urk. II Nr. 313 vom 27. September 1389 erwähnt zuerst die Acht.

[2]) Str. Urk. VI Nr. 750.

[3]) Sie wollte sich in den Streit zwischen Wenzel und ihrem ebenfalls geächteten Erbebürger Bruno von Rappoltstein, welcher den englischen Ritter Johann Harleston gefangen hielt, nicht einmischen. (Sie berief sich auf den mit Bruno abgeschlossenen Bürgervertrag, wonach sie nicht verpflichtet war diesem beizustehen, wenn er wegen seiner burgundischen Besitzungen in Streit gerate. Rapp. Urk. II S. 290 Z. 22 und Straßb. Urk. VI S. 364 Z. 16, ferner Rapp. Urk. II S. 341 Z. 16 und Straßb. Urk. VI S. 345 Z. 22. Bruno behauptet daselbst, daß Ammeister und Schöffen der Stadt ausdrücklich beschlossen hätten, sich nicht in den Streit zwischen ihm und Wenzel einzumischen. Die Stadt hatte zweifellos eine gewisse Berechtigung zu dieser Politik, in der Urkunde vom Oktober 1392 stellt sie aber die Sachlage anders dar.) Vielleicht haben dabei auch noch die Geldverlegenheit Wenzels und sein Haß gegen die Städte überhaupt mitgewirkt. Das Verfahren an sich war rechtswidrig, da die Stadt zu dem Gerichtstag nicht geladen war (Rapp. Urk. II S. 290 Z. 30 ff.), zudem auch ihr Anspruch auf heimischem Boden gerichtet zu werden, nicht beachtet (ebenda S. 291 Z. 8 und Straßb. Urk. VI Nr. 572) — das Urteil wurde zu Burkle in Böhmen ausgesprochen — und ihr das Urteil auch nicht mitgeteilt wurde.

nommen[1]), jedoch unternahm der Rat Schritte, um wieder von der Acht gelöst zu werden.

Er wandte sich um Vermittelung an Jobst von Mähren, den Schultheißen von Kolmar, Peter von St. Dié[2]), und an den Pfalzgrafen Ruprecht[3]). Durch ihn ließ Wenzel Anfang des Jahres 1390 der Stadt mitteilen, daß er die Befreiung von der Acht von der Freigabe des gefangenen englischen Ritters abhängig mache[4]).

Der Rat war nunmehr bereit auf die Forderung des Königs einzugehen. Da er aber infolge der vorher schon[5]) mit Bruno gepflogenen Verhandlungen wußte, das dieser nicht zu bewegen war, Harleston gutwillig herauszugeben, entschloß er sich, die Oberstadt Rappoltsweiler, in welcher dieser gefangen saß, mit Gewalt zu besetzen und den Gefangenen freizulassen[6]).

---

[1]) Am 18. April 1390 versichert Borsiwoy von Swinar, welcher später mit der Achtsvollstreckung beauftragt wurde, die Stadt seiner steten Freundschaft, und er weiß offenbar von der Acht (Straßb. Urk. VI Nr. 584), am 31. Juli lädt Ruprecht, als Hauptmann des rheinischen Landfriedens, die Stadt nach Bingen zu einer Tagung über denselben (Nr. 592), ferner war in der Stadt für den September ein Turnier nach Straßburg ausgeschrieben, wozu jedenfalls viele Ritterbürtige eingeladen waren (Nr. 603). Im Dezember war eine Ratsbotschaft am königlichen Hofe, welche aber anscheinend überhaupt nicht wegen der Acht mit Wenzel verhandelte, sondern nur wegen des Landfriedens (ebenda Nr. 563, vgl. Lindner II S. 66, 3. Absatz.)

[2]) wahrscheinlich St. Dié, in der Urkunde heißt er Peter von Sankt Diedolt.

[3]) Ebenda Nr. 572.

[4]) Ebenda Nr. 571.

[5]) Rapp. Urk. II Nr. 245 und S. 290 Z. 25.

[6]) Rapp. Urk. II S. 372 1. Absatz. Es liegt kein Grund vor, die Wahrheit dieser Angabe Brunos zu bezweifeln. Mit dem hier erwähnten Rappoltsweiler kann nur die Oberstadt R. gemeint sein. Nach der Aussage Brunos in Straßb. Urk. VI Nr. 742 [3] wollte der Rat diesen seinen Entschluß dem König mitteilen lassen.

Aber noch ehe es zur Ausführung dieses Planes kam, hatte Bruno davon Kenntnis erhalten. Um der ganzen Sache auf den Grund zu kommen, schickte er seinen Oheim, den Grafen Heinrich von Sarwerden, Hans Richen und Burckard Stamler von Kaisersberg nach Straßburg, um anzufragen, ob sich das Gerücht bestätige. Man gab diesen hier keinen bestimmten Bescheid und weigerte sich zu versprechen, daß man Bruno nie angreifen wolle. Jedenfalls aber konnte dieser aus der Antwort der Stadt entnehmen, daß er auf der Hut sein müsse, und als bald darauf die Straßburger mit „2 oder 3 hörscharen“ vor die Thore der Oberstadt in Brunos Abwesenheit gezogen kamen und gemäß dem Besatzungsrecht, welches sie in den Burgen und Städten ihrer adeligen Pfahlbürger hatten, Einlaß begehrten, wollte man 30 oder 40 Glefen einlassen, wenn sie gelobten, nichts gegen die Oberstadt zu unternehmen. Da sich die Straßburger darauf nicht einließen, mußten sie unverrichteter Dinge wieder abziehen, und ihre List war vereitelt.

Durch dieses gewalttätige Vorgehen der Stadt erbittert glaubte Bruno, trotz seines Bürgereides der Stadt nicht weiter verpflichtet zu sein, und überrumpelte nun seinerseits die noch immer verpfändete Unterstadt Rappoltsweiler, welche er besetzte. Zudem glaubte er, mit Fug und Recht zu handeln, da Straßburg sich noch in der Acht befand. Die Einnahme der Unterstadt fällt zeitlich vor die Abfertigung der Gesandtschaft, welche der Rat Anfang Dezember 1390 zu Wenzel schickte. Diese sollte versuchen, mit Aufwendung von Geld die Aufhebung der Acht möglich zu machen, zugleich auch gegen die Einnahme von Rappoltsweiler Beschwerde einlegen. Aber die städtischen Boten waren 6 Wochen in Prag, ohne vorgelassen zu werden, und mußten unverrichteter Sache wieder heimkehren, bevor ihr Geleitsbrief ablief[1]).

---

[1]) Straßb. Urk. VI Nr. 597 und Nr. 602. Rapp. Urk. II S. 291 Z. 20.

Die nun folgenden zwei Jahre bilden ein unerquickliches Kapitel in der Geschichte der Stadt Straßburg. Den Streit mit Bruno ließ man zunächst unberücksichtigt und stellte die Befreiung von der Acht in den Vordergrund des Interesses. Mit Hilfe einflußreicher Persönlichkeiten war es Anfang des Jahres 1391 gelungen, den König zu bestimmen, drei seiner Räte nach Mainz zu schicken, um mit den Straßburger Abgeordneten zu verhandeln[1]). Die Verhandlungen fanden denn auch Ende Juli und August in Mainz statt[2]). Straßburg hatte den königlichen Räten gegenüber nicht an Geld gespart, und so wurde vorbehaltlich der königlichen Genehmigung die Acht aufgehoben[3]).

Aber Wenzel versagte den Abmachungen seiner Räte die Ratifikation[4]), und nachdem er sich Ende März 1392 mit Bruno von Rappoltstein ausgesöhnt und die Freilassung des Johann Harleston erwirkt hatte[5]), traf er Vorkehrungen, die Acht an Straßburg vollstrecken zu lassen. Ende August und Anfang September sagten gegen 2000 Ritterbürtige[6]), darunter namhafte Reichsfürsten und Herren,

---

[1]) Straßb. Urk. VI Nr. 644 und 645. Die Briefe müssen aus dem Anfang des Jahres 1391 sein, da sie nur die Vorgänge in Prag nicht aber die in Mainz kennen.

[2]) Die städtischen Boten erschienen am 14. Juli in Mainz, und die Verhandlungen können längstens bis Ende August gedauert haben, da vereinbart wurde, daß schon am 8. September die königliche Bestätigung über die Aufhebung der Acht in Mainz eintreffen solle.

[3]) Über das Ergebnis der Verhandlungen existieren 2 tendenziöse straßburgische Berichte, Straßb. Urk. VI S. 365 Z. 28, Rapp. Urk. II S. 291 Z. 39 Der Rat suchte später glaubhaft zu machen, (Straßb. Urk. VI Nr. 663) daß die königlichen Räte in Mainz die Acht aufgehoben hätten. Jedoch konnte in jener Zeit nur der König die Acht aufheben.

Vgl. Straßb. Urk. VI Nr. 638, 650, 661, 662, 663, 621, 622, 623.

[4]) Ebenda Nr. 663. Königshofen, Str. Städtechroniken 2, 681 ff.

[5]) Rapp. Urk. II Nr. 338, 339, 340 a, 340 b.

[6]) Straßb. Urk VI Nr. 679.

wie der Bischof Friedrich von Straßburg, Markgraf Bernhard von Baden, Graf Heinrich von Lützelstein, Heinrich und Johann von Lichtenberg u. A., der Stadt Fehde an und zogen ihre Truppen um Straßburg zusammen. Auch Bruno war unter den Widersachern. Aber während der Kampf um die Stadt überall vorteilhaft für die Straßburger verlief, schlug Bruno ihre Angriffe auf Rappoltsweiler siegreich zurück.

Nun wurde zwar im Februar 1393 nach vorausgegangenen Verhandlungen[1]) in Hagenau Straßburg von der Acht befreit[2]), dagegen konnte der Rat trotz Aufwendung großer Geldsummen[3]) bei Wenzel nicht die Herausgabe der Unterstadt erwirken.

Bei der endgültigen Festsetzung des Friedens zwischen Straßburg und Wenzel wurde am 14. März 1393 in Hagenau durch ein Schiedsgericht ausdrücklich bestimmt, daß die Unterstadt auch weiter im Besitze Brunos bleiben solle[4]). Somit war für Straßburg die letzte Hoffnung geschwunden, wieder in den Besitz der Unterstadt zu kommen, wenn sie nicht den Weg langer und vielleicht aussichtsloser Verhandlungen einschlagen wollte, und man mußte von nun an darauf dringen, daß Bruno wenigstens seine Schulden an die Stadt bezahle. Auf Straßburgs Betreiben machte zwar Wenzel am 22. Februar 1394 bekannt, daß alle Schulden, welche der Rat vor der Acht einzuziehen hatte, auch jetzt noch bezahlt werden müßten[5]), aber noch

---

[1]) Der im Straßb. Urk. VI Nr. 703 angedeutete Tag in Nürnberg scheint nicht stattgefunden zu haben. Nr. 709 gibt nicht, wie im U. B. angenommen wird, einen Bericht über die Verhandlungen in Nürnberg, sondern es handelt sich dabei um Instruktionen für die nach Nürnberg gesandten Ratsboten, die schon halb in die Form des Entwurfs eines Zugeständnisses gebracht sind.

[2]) Ebenda Nr. 712.

[3]) Ebenda Nr. 746, 749, 752, 753, 754.

[4]) Ebenda Nr. 748.

[5]) Ebenda Nr. 813 und 832.

zweimal kam es mit Bruno zur offenen Fehde, in den Jahren 1394 und 1396, bis im November 1396 der ganze Streit unter dem Eindruck eines bevorstehenden lothringischen Einfalls ins Elsaß und durch Vermittelung des Herzogs Leopold IV. von Österreich seinen Abschluß erreichte. Der Herzog verbürgte sich für die Bezahlung der Schulden, und Bruno mußte ihm die Unterstadt und einigen anderen Besitz als Unterpfand setzen. Bald darauf erfolgte die Abrechnung zwischen Straßburg und Bruno, ferner die Bezahlung der Schulden und die Rückgabe der Schuldbriefe[1]).

2. Die Pfandschaften des Straßburger Bistums.

Zur Betreibung einer energischen territorialen Politik bot die für das Bistum Straßburg so verderbliche Regierung des Bischofs Wilhelm von Diest ein weites Arbeitsfeld. Seinen ewigen Geldnöten kam der auf Großhandel und Geldgeschäfte gerichtete Sinn des städtischen Rates sehr zu statten. Aber bei bloßen Geldgeschäften blieb es nicht, der Bischof mußte gestatten, daß nach und nach eine große Anzahl seiner Besitzungen in die Hände der Stadt übergingen und z. T. lange Zeit von ihr zurückbehalten wurden. Den Höhepunkt aber erreichte diese Entwickelung im Jahre 1406 als Wilhelm sich für unfähig erklärte, seinen weltlichen Besitz weiter zu verwalten, und ihn der Stadt und dem Domkapitel übertrug. Zweifellos hatte von dieser Verfügung des Elekten die Stadt den größten Nutzen, welcher darin bestand, daß sie sich in jener bewegten Zeit durch eine Reihe im Umkreis von Straßburg gelegener fester Plätze für die Zeit der Verpfändung gesichert sah[2]).

In der Geschichte dieser großen Verpfändung sind zwei Perioden scharf zu scheiden. Die erste beginnt damit,

[1]) Rapp. Urk. II Nr. 566—568, 583, 603.

[2]) Vgl. Hans Kaiser, die Konstanzer Anklageschriften von 1416 und die Zustände im Bistum Straßburg unter Bischof Wilhelm von Diest Z. G. O. N. F. 22, S. 387 ff.

daß im Jahre 1406 der Elekt die Stadt und das Kapitel beauftragte, in den nächsten 10 Jahren alle Einkünfte aus dem Bistum einzusammeln und sich und die anderen Gläubiger davon bezahlt zu machen. Der Elekt blieb weiterhin Oberherr des Territoriums und der ganze Beamtenapparat wurde von ihm ernannt und besoldet, nur die Städte und festen Schlösser des Bistums sollten dem Kapitel und der Stadt zu allen ihren Nöten und Kriegen offen stehen. Alle Untertanen und Beamten mußten diesen Vertrag beschwören, die diesbezüglichen Urkunden der Städte Molsheim und Zabern und des Vogtes der Pflege Bernstein, Johann Gugenheim, sind vom 23. März, 25. März und 7. Mai datiert, die Vertragsurkunde selbst scheint nicht erhalten zu sein[1]).

Aber wenn der Bischof glaubte, auf diese Weise von den auf dem Bistum lastenden Schulden zu kommen, so hatte er sich getäuscht. Die Ausgaben, welche er für die Verwaltung, Beamtenbesoldung usw. zu machen hatte, erhöhten noch die Schuldenlast, statt sie zu verringern. Daher entschloß er sich im März 1407 zu einem Schritt, welcher leicht hätte verhängnisvoll werden können. Er trat alle Anrechte an den territorialen Besitz des Bistums der Stadt und dem Kapitel ab, nur die Stadt Zabern und die Festen Hohbarr, Lützelburg und Greifenstein behielt er in eigener Hand. Er entließ alle seine Untertanen und Beamten ihrer dem Bistum geleisteten Eide und befahl ihnen, dem Kapitel und der Stadt zu huldigen. Die einzige Gerechtigkeit, welche dem Bischof blieb, war außer einigen Einkünften aus der Pflege Kochersberg das Burgrecht an den Städten und festen Plätzen[2]).

Nunmehr leisteten Untertanen und Beamten dem Kapitel und der Stadt einen neuen Eid, den allgemeinen Unter-

[1]) Str. Stadt-A. AA. 1433.

[2]) Ebenda A A. 1431. Die Urkunde ist vom 26. März 1407 datiert.

taneneid[1]). Es ist schwer festzustellen, was damals alles in ihren Besitz überging, da es an einer direkten Nachricht fehlt. Nach gleichzeitigen Quellen waren es die 5 bischöflichen Pflegen Molsheim, Kochersberg, Bernstein, Ortenberg[2]) und die Pflege „ginesite Rines", ferner die Städte und Burgen Molsheim, Dachstein, Mutzig, Börsch, Bernstein, Rheinau, Markolsheim, Dambach, Kestenholz, Epfich, Oberkirch, Oppenau, Gengenbach, Offenburg, Zell, Achern, Appenweier, Grießheim, Renchen, Sasbach[3]).

Der Vertrag, welcher, wie sich aus den weiteren Verpfändungen an die Stadt ergibt, im Laufe dieser 10 Jahre mehrfach umgeändert sein muß, erreichte mit Ostern 1417 seinen Abschluß, und das Bischofsgut, welches dem Kapitel und der Stadt bis dahin noch geblieben war, ging um diese

---

[1]) Es sind darüber ausgestellte Urkunden erhalten von den Städten Epfich, Mutzig, Rheinau und Oppenau. Sie sind alle gleichlautend, mit demselben Datum versehen und von einer Hand geschrieben. Alle sind von dem Elekten besiegelt, nur Mutzig und Oppenau haben auch ihr eigenes Siegel darangehängt. Sie sind daher in der bischöflichen Kanzlei ausgestellt und erlangten erst Rechtskraft, nachdem die Städte geschworen hatten. Bemerkenswert ist es, daß sie bereits vom 24. März datiert sind. Eine gleichlautende Pergamenturkunde der Stadt Markolsheim ist nicht besiegelt. Ebenda A A. 1431.

[2]) Betreffs der Verrechnung und Verwendung der Einkünfte aus dem Bistum bestanden noch besondere Abmachungen, welche jedoch in der Verpfändungsurkunde vom 26. März nicht erwähnt sind. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des bischöflichen Territoriums schlossen am 26. Juli 1409 der Bischof, das Kapitel und die Stadt einen Vertrag, demzufolge ein Kollegium von 3 Männern, nämlich Hügelman von Finstingen, Schwarz Rudolf und Johann Bock, damit betraut wurde. Dem Vertreter des Bischofs war dabei ein entscheidender Einfluß zugebilligt, während der städtische eine nebensächliche Rolle spielte. A A. 1563.

[3]) Str. Stadt-A. A A. 1439.

Zeit in die Hände des Königs Sigmund über, soweit nicht besondere Abmachungen in Kraft waren[1]).

Molsheim, Dambach, Dachstein, Börsch und Oberkirch.

Die Städte Molsheim, Dambach, Dachstein, Börsch, und Oberkirch bildeten eine kurze Zeit selbständige Pfandlehen.

In den drei ersten Städten, welche zusammen wahrscheinlich um das Jahr 1411 Straßburg verpfändet wurden[2]), erhielt der Rat die landesherrlichen Rechte und durfte von den Gefällen daselbst 750 fl erheben. Auf Geheiß des Bischofs mußten dieselben Straßburg schwören, ebenso sollte jeder daselbst neueingesetzte Rat und alle Personen, welche zuzogen und länger als 4 Wochen wohnen blieben, huldigen.

Bald darauf gelang es dem Bischof, die Stadt und Burg Dachstein vorteilhafter dem Johann von Mülnheim zu verpfänden. Als Ersatz dafür hat er dem Rat von Straßburg, welcher sich damit einverstanden erklärte, die Stadt Börsch abgetreten.

Zwar sollte auch diese Verpfändung nur 10 Jahre dauern, aber noch 1422 waren die Städte in straßburgischem Besitz[3]). Damals bestimmte die zwischen der

---

[1]) H. Kaiser, Ulrich Meiger von Waseneck, Z. G. O. N. F. 16, S. 186, Finke, der Straßburger Elektenprozeß vor dem Konstanzer Konzil, Straßburger Studien II, S. 418. Finke, König Sigmunds reichsstädtische Politik, S. 118.

[2]) Am 28. März 1411 forderte der Elekt die Stadt Molsheim auf, Straßburg zu huldigen. Dieser Brief, sowie die undatierte Abschrift der Tauschurkunde von Börsch sind die einzigen Quellen für die Verpfändung. Str. Stadt-A. A A. 1435.

Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681, S. 76, Abs. 1.

[3]) Str. Stadt-A. A A. 1560.

Stadt und dem Elekten abgeschlossene sogenannte speyrische Richtung, daß die 3 Städte wieder dem Bischof zurückgegeben werden sollten, etwaige Unkosten, welche Straßburg in der Zwischenzeit durch Bauten entstanden sein könnten, sollten bis zu 2000 fl auf die Pfandschaft Benfeld geschlagen werden[1]).

Stadt und Schloß Oberkirch waren vom 3. April 1414 bis nach dem Jahre 1428 der Stadt und dem Kapitel zusammen empfändet[2])[3]).

---

[1]) Die 3 Städte wurden nun dem Bischof anscheinend auch abgetreten, aber da es ihm nicht möglich war, die Pfandsumme von 15000 fl zurückzubezahlen, und Straßburg ihm inzwischen wieder 900 fl geliehen hatte, so verpfändete er derselben am 19. Februar 1423 800 fl von den jährlichen Einkünften, welche ihm von seinen Städten und Dörfern Molsheim, Dambach, Börsch, Dachstein, Mutzig, Sulz, Egersheim, Arnolsheim, Altdorf, Bischofsheim und Koßweiler bezahlt wurden. Es scheint, daß mit dieser Verpfändung keine landesherrlichen Rechte verbunden waren; wann diese 800 fl Rente abgelöst wurden, ist nicht festzustellen.

[2]) Am 20. November 1414 teilte der Elekt der Stadt Oberkirch seine über sie getroffene Entscheidung mit. Die Pfandsumme betrug 6571 fl 11 Pf., die Hälfte einer Summe von 13502 fl 22 Pf., welche der Elekt damals Straßburg schuldete. Die andere Hälfte schlug er auf das damals der Stadt verpfändete Ettenheim (s. S. 24). Die Urkunde vom 3. April, welche nur im Konzept vorliegt, gibt irrtümlich die Hälfte der Summe auf 7301 fl 11 Pf. an, während die ganze Summe, da später nachgetragen, richtig bezeichnet wird.

Es ist auffallend, daß Oberkirch der Stadt und dem Kapitel verpfändet wird, während das bei Ettenheim nicht der Fall ist.

[3]) Im Frühjahr 1429 gehörte Oberkirch noch den Straßburgern, welche um diese Zeit mit dem Bischof in Streit lagen und von ihm und seinen Verbündeten, dem Markgrafen Bernhard von Baden und Ludeman von Lichtenberg, daselbst belagert wurden. (Richard Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515, Nr. 4132, 4179, 4301).

B. Die dauernden Besitzungen.

1. Benfeld mit Kochersberg.

Auf längere Zeit waren von dem bischöflichen Besitz die Geschicke der Städte Benfeld und Ettenheim und der Burgen Kochersberg und Fürsteneck mit denen von Straßburg verbunden.

Die Stadt Benfeld und die Feste Kochersberg waren das erste bischöfliche Pfandlehen Straßburgs. Sie gehörten vom 16. August 1394 bis etwa zum Jahre 1540 der Stadt[1])[2]).

Aber bei der Verpfändung kam nur Benfeld sofort in straßburgischen Besitz, der Rat erhielt alle bisherigen Rechte des Bischofs und den bischöflichen Dinghof daselbst. Nur war ausbedungen, daß für die Zeit, als Bischof Wilhelm lebte oder Bischof von Straßburg wäre, und nicht länger, in allen Kriegen desselben, sofern sie sich nicht gegen die Stadt Straßburg oder ihre Bürger richteten, die Befestigungen von Benfeld ihm zur Verfügung stehen sollten[3])[4]).

---

[1]) Str. Urk. VI Nr. 877. Die Angabe bei Königshofen II, S. 876 "Benefeld kouftent die von Stroßburg 1400" ist falsch.

[2]) E. Woerth, die Stadt Benfeld von 1592 bis 1632, Geschichtliche Skizze, 1905, S. 5—7, nimmt an, daß die Stadt 1406 dem Bischof wieder zurückgegeben 1422 aber wieder verpfändet wurde.

[3]) Bald nach 1394 kaufte die Stadt in Benfeld ein Haus, das zu der daselbst befindlichen Burg gehörte, von den Herren von Andlau für 54 Pfund und errichtete in den nächsten Jahren eine Burg daselbst, indem sie anscheinend die bereits vorhandene weiter ausbauen ließ. Für das Jahr 1401 werden zum letzten Male Ausgaben für den Bau erwähnt.

[4]) Die Verpfändungssumme betrug 15000 fl, zugleich verpflichtete sich der Bischof, daß er der Stadt bei der Einlösung der Pfandschaft noch außerdem 2000 Pfund für bauliche Veränderungen zurückerstatten wolle, welche sie an den Befestigungen von Benfeld und Kochersberg während der Zeit der Verpfändung vornehmen würde. Ferner bewilligte der Bischof Ruprecht im

Die Feste Kochersberg ging nicht sofort in den Besitz der Stadt über, sondern es wurde festgesetzt, daß sie noch solange beim Bistum bleiben solle, als Wilhelm Bischof sei. Während dieser Zeit aber solle sie der Stadt in jedem Krieg, welcher sich nicht gegen das Bistum richte, zur Verteidigung offen stehen. Aber am 26. Mai 1422 wurde auch sie dem Rate von Straßburg abgetreten, aus Freundschaft, welche der Elekt zur Stadt hege, wie die Begründung lautete[1]).

2. Das Amt Ettenheim.

Die Stadt Ettenheim und mehrere in der Nähe liegende Dörfer verpfändete der Elekt mit Zustimmung des Domkapitels[2]) dem Rate von Straßburg wahrscheinlich im Jahre 1401.

Die verpfändeten Dörfer waren Grafenhausen, Kappel, Ringsheim, Adelhof, Reichenweier[3]) und Nonnenweier und der Hof Trisloch, welche vorher zusammen mit der Stadt Ettenheim dem Grafen Eberhard von Württemberg verpfändet waren für 7400 fl. Die Pfandsumme betrug 9400 fl. Am 3. April 1414 erneuerte der Elekt die Verpfändung und erhöhte die Pfandsumme um 6571 fl 11 Pf.[4])

Über das Amt Ettenheim sind wir schlecht unterrichtet Von den Dörfern Adelhof, Reichenweier und Trisloch sind nur die Namen bekannt, dagegen gehörte Nonnenweier im

Jahre 1462 600 Pfund und 1465 noch einmal 800 fl als Baugeld, welche in die damals auf alle bischöflichen Pfandlehen bewilligten 2000 fl einbegriffen waren, und schlug sie auf die Pfandsumme.

[1]) Str. Stadt-A. AA. 1463.

[2]) Am 9. September 1401 bekennen die Stadt Ettenheim und einige der fraglichen Dörfer in einer Urkunde, daß sie den Straßburger Boten Johann Bock, Heinrich Kraniche und Rulin Barpfennig im Namen Straßburgs gehuldigt haben. Ebenda AA. 1429.

[3]) Die beiden Dörfer Adelhof und Reichenweier sind heute ausgegangen.

[4]) s. S. 22 Anm. 2.

16. Jahrhundert zum Amt Fürsteneck und wurde, ohne daß der Grund bekannt wäre, nicht wieder vom Bistum eingelöst[1]). Die Verpfändung dieses Amtes dauerte bis zum Jahre 1536[2]).

3. Lichtenau.

Der Straßburger Domherr Johann von Lichtenberg und sein Bruder Ludwig hatten von den Einkünften aus ihrem Gebiet ihrem Oheim, dem Grafen Friedrich von Zweibrücken und Bitsch, eine Rente von 900 fl zu zahlen, ebenso schuldeten sie einem gewissen Dietrich von Ellekort 1000 fl, wofür sie ihm das Ungeld in Lichtenau verpfändet hatten. Um jene Rente abzulösen und auch die 1000 fl zu bezahlen, nahmen sie im Jahre 1399 bei der Stadt Straßburg 14000 fl auf und verpfändeten ihr dafür die Burg Lichtenau und die halbe Stadt Lichtenau, außerdem noch eine Rente von 600 fl von 25 Dörfern ihres Gebietes[3]). Diese sind in der Ver-

[1]) Von den Dörfern Nonnweier (s. S. 27) und Kappel besaß das Bistum nur Teile. In den andern verpfändeten Dörfern scheint dasselbe der Fall gewesen zu sein.

1407 fiel der dem Markgrafen von Baden verpfändete Kirchensatz zu Kappel an das Bistum zurück. Fester, Reg. h Nr. 506 und Reg. h Nr. 436.

[2]) Zu Anfang des 16. Jahrhunderts herrschte wegen des Wildbannes in der Pfandschaft Ettenheim zwischen Straßburg und den Markgrafen von Baden als Besitzern der Herrschaft Lahr ein langer Streit. Str. Stadt-A. G. U. P. L 115.

[3]) Str. Stadt-A. AA. 1494, Kopie ohne Datum, dieses ergibt sich aus Straßb. Urk. VI Nr. 1511.

Zur Pfandschaft gehörten außerdem noch der halbe Vorhof an der Burg, der Mühlgraben und der Kelermannswald. Jedoch ist dieses in der Abschrift später durchgestrichen.

Die Namen der 25 Dörfer sind: Schertzheim Muckenschopf, Helmlingen, Querbach, Harßau, Memprechtshofen, Rencherloch, Engelinsau, Bischofsheim, beide Freistett, Diersheim, Hausgereut, Holzhausen, Linx, Bodersweier, Leutersheim, Willstett, Hesselhurst, Eckartsweier, Kork, Odelshofen, Neuweiler, Bolzhurst und Legelshurst.

pfändungsurkunde, welche vom 28. Oktober datiert ist, nicht erwähnt, sondern darüber bestand eine besondere Urkunde, auf welche hier verwiesen ist. Am 1. Dezember beschworen die Parteien den Burgfrieden[1]).

Nachdem am 9. Mai 1412 Ludwig von Lichtenberg im Einverständnis mit seinem Bruder Johann seinem Schwiegervater, dem Markgrafen Bernhard I. von Baden, diesen seinen Besitz auf 10 Jahre übergeben hatte[2]), schloß die Stadt am 13. Dezember 1413 mit diesem den Burgfrieden ab[3]), worin am 6. Januar 1417 die beiden Lichtenberger wieder aufgenommen wurden[4]).

Der Vertrag erfuhr bald Änderungen, worüber wir jedoch nicht unterrichtet sind. Die Rente von 600 fl muß eingelöst worden sein, ebenso wurde die Burg in Lichtenau wieder herausgegeben, so daß Straßburg daselbst nur noch das Benutzungsrecht im Kriegsfalle hatte. Wir wissen nicht, wann die Pfandschaft ganz eingelöst wurde, sie bestand noch 1484, vielleicht auch noch 1525[5]).

4. Das Amt Fürsteneck.

Von der Existenz dieses Amtes erfahren wir zuerst im Jahre 1539 etwas. Es setzte sich zusammen aus dem Schloß Fürsteneck bei Oberkirch und den fünf Dörfern Nonnenweier, Niederhausen, Schutterwald, Allmannsweier und Wittenweier. Wahrscheinlich war das Amt bereits einige Jahre vorher gebildet worden, indem die Dörfer,

[1]) Straßb. Urk. VI, S. 861 Anm.
[2]) Fester, Reg. Nr. 2707.
[3]) Fester, Reg. Nr. 2799.
[4]) Fester, Reg. Nr. 2953. Es scheint, daß im Oktober 1425, wahrscheinlich durch Eroberung, Straßburg ganz Lichtenau besessen hat. Ebenda Reg. Nr. 3868, 3866. J. G. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg 1862 I, S. 220, nimmt dasselbe an.
[5]) Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg I, S. 199.

welche schon längere Zeit zu Straßburg gehörten, dem Vogt von Fürsteneck unterstellt wurden.

Die Burg selbst ist eine der frühesten Erwerbungen der Stadt Straßburg. Am 10. April 1394 hatte der Elekt Wilhelm dieselbe dem Probst von Allerheiligen, Johann von Mülnheim, verpfändet, und am 15. Juni 1395 außerdem 80 Schilling Baugeld bewilligt. Jedoch am 3. Juli 1395 trat das Kloster alle seine Anrechte an Fürsteneck der Stadt Straßburg ab, vorbehaltlich der bischöflichen Genehmigung, welche zweifellos erteilt wurde; am 6. Mai 1406 hat auch das Domkapitel seine Zustimmung zu dem Kauf gegeben. Als 1465 der Bischof Ruprecht der Stadt 2000 fl Baugeld bewilligte, fielen auf Fürsteneck die Summe von 400 fl[1]). Jedoch war die Burg in die Abtretung des Pfandgutes vom Jahre 1536 nicht einbegriffen, noch 1602 gehörte sie zur Stadt.[2])

Die beiden Dörfer Nonnenweier und Niederhausen gehörten mit Oberhausen zusammen, welches im Jahre 1513/14 als Straßburger Besitz genannt wird, im Anfang des 16. Jahrhunderts eine Zeitlang zum Amt Illkirch, um dann zum Amt Fürsteneck geschlagen zu werden[3]).

Über den Erwerb von Nonnenweier wußte man im 17. Jahrhundert selbst in Straßburg nichts sicheres mehr. Eine Denkschrift aus dieser Zeit über den damaligen rechtsrheinischen Besitz meint: „was die pfandschaft betr. und die dörfer, die in dieselbige gehörig seyn sollen, will sich uß den bey dem Pfenningthurm enthaltenen Dokumenten nicht klärlich ausfindig machen."

Sicher steht, daß ein Teil des Dorfes eine Pfandschaft des Bistums Straßburg war und wahrscheinlich noch aus

[1]) Vgl. S. 23 Anm. 4.
[2]) Str Stadt-A. G. U. P. L 115 Nr. 3.
[3]) Es fehlt jede Nachricht über die Geschichte des Dorfes Schutterwald bei Offenburg.

dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammte[1]). Der andere Teil war ein Allod, und ihn hatte die Stadt im Jahre 1501 für 846 Pfund von Ulrich Palm, Jakob Beger von Bliberg, den Brüdern Wilchem und Caspar Böckle, Konrad Merswin, Groman Hustelin und Frau Klara Hustelin und Jakob von Andlau gekauft.

Niederhausen wurde im Jahre 1503 von Sebastian von Landeck und seiner Frau Klara geborene von Beyrin eigentümlich für 3500 Goldgulden gekauft. Da das Dorf auf österreichischem Grund und Boden lag, gehörte dem Hause Österreich auch das Ungeld, die Frohnen, die Landsteuer und Kriegsverfassung, Straßburg stand nur die niedere Gerichtsbarkeit zu.

Die beiden Dörfer Wittenweier und Allmannsweier wurden erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erworben. Die Stadt besaß nur einen dritten Teil davon, das andere gehörte dem Kämmerer von Dalberg, Holzapfel von Herxheim und Böckel von Böckelinsau. Da die Dörfer aber „gemein und ohnvertheiltt“ waren, wurden sie von Straßburg allein verwaltet[2]).

---

[1]) Ein Weistum aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhundert, welches Straßburg als Landesherrn kennt, besagt, daß der Schultheiß von Nonnenweier die Neubürger aufnehmen soll, „doch on abbrochen allen herren an iren gerechtigkeiten irs harkommens“. Ebenda G. U. P. L 115 Nr. 9.

[2]) Am 8. Dezember 1550 kaufte die Stadt $^1/_8$ von beiden Dörfern für 550 fl von Adolf von Mittelhausen und Frau Susanna Stenderin, am 13. Dezember 1565 $^1/_{12}$ von Mathis München von Münchenhausen, am 29. Mai 1656 $^1/_{16}$ für 242 Schilling von Philipp Dietrich Zorn von Blobsheim und Frau Judith Birkenfels.

St. Stadt-A. Argentorensia historico—politica tom. II (49) „Summarischer Bericht uber die Gemeiner Statt Straßburg zugehörigen Dorffschaften über Rhein gelegen“ (z. T. von Wenkers Hand geschrieben).

5. Das Amt Herrenstein.

Die Burg Herrenstein bei Zabern und die beiden Dörfer Dettweiler und Dossenheim bildeten dieses Amt. Es gehörte ursprünglich dem Bistum Metz und war von ihm als Pfandgut hergegeben worden; aber es war der Stadt Straßburg als ganzes weder verliehen noch, so weit wir wissen, verpfändet worden, sondern der Rat erwarb das Amt durch allmählichen Ankauf der einzelnen Teile, in welche es zersplittert war. Wahrscheinlich hat der Bischof von Metz von dieser Veränderung seines Besitzes nichts gewußt, jedoch sollte er nach dem Ankauf der ersten Hälfte der Pfandschaft um seine Einwilligung angegangen werden, die er wahrscheinlich auch erteilt hat. Für die zweite Hälfte wissen wir nichts derartiges.

Bei dem Erwerb dieses Amtes tritt uns zum ersten mal klar vor die Augen, wie die oberste Stadtbehörde überall da, wo sie einmal festen Fuß gefaßt hatte, alles daransetzte, alle anderen, welche auch Teil daran hatten, zu verdrängen und sich allein in den Besitz zu setzen.

Zunächst wollen wir versuchen, uns ein Bild von den Besitzverhältnissen in Herrenstein zu der Zeit zu machen, als der Rat zum ersten mal eingriff.

Als die ersten Besitzer des Gebietes werden einerseits der Graf Heinrich von Zweibrücken und Herr zu Bitsch, andererseits Dietrich Kämmerer von Worms und sein Schwager Konrad Landschaden genannt[1]). (Siehe nachstehenden Stammbaum.) Es war diesen je zur Hälfte verpfändet. Wir haben die darüber ausgestellten Urkunden nicht und können daher auch den Termin für die Verpfändung nicht bestimmen. Heinrich von Zweibrücken hat bereits im Jahre 1389 die eine Hälfte von der Burg und den Dörfern besessen[2]). Am 12. Mai 1396 wurde die Feste zwischen Heinrich von Zweibrücken einerseits und Kämmerer und

---

[2]) Straßb. Urk. VI Nr. 514.

Landschaden andererseits geteilt[1]), nachdem am 23. April[2]) Symund genannt Wecker, Graf von Zweibrücken und Bitsch und Landvogt im Elsaß, der Bruder Heinrichs, seine Zustimmung zu der Teilung gegeben hatte[3]). (Siehe nebenstehenden Stammbaum.) Es wird nicht ausdrücklich erwähnt, daß auch die beiden Dörfer geteilt wurden, aber sowohl damals wie in der Folgezeit ging mit jeder Teilung der Burg auch eine solche der Dörfer Hand in Hand[4]).

Bei diesen ersten Verpfändungen ist es jedoch nicht geblieben, sondern die Inhaber beider Hälften traten nach und nach Teile ihrer Gebiete an andere ab. Mit einer Ausnahme haben wir auch darüber keine direkten Nachrichten, wir können aus den Urkunden nur die Tatsache erkennen, daß es so geschehen sein muß. Was die Zeit dieser Verpfändungen anbetrifft, so können wir nur sagen, daß sie in der Zeit vor der Einnahme der Burg Herrenstein durch die Straßburger, welche in das Ende des Jahres 1396 fällt, vorgenommen wurden. Dagegen liegt kein Grund vor, als terminus post quem die Teilung der Burg vom Jahre 1396 anzunehmen.

Heinrich von Zweibrücken verpfändete am 8. Februar 1389 dem Herzog Johann von Lothringen ein Achtel von Herrenstein für 200 fl[5]). Ferner gab er die Hälfte seines ursprünglichen Anteils, also ein Viertel vom Ganzen, seinem Bruder, dem Grafen Hannemann von Zweibrücken und Bitsch und dem Sygelmann von Windeberg für 500 fl, sodaß ihm nur noch ein Achtel von der ganzen Pfandschaft übrig blieb[6]).

Kämmerer und Landschaden verpfändeten ein Viertel

---

[1]) Straßb. Urk. VI Nr. 1050.
[2]) Straßb. Urk. VI Nr. 1043.
[4]) Ebenda Nr. 1461.
[5]) Ebenda Nr. 514.
[6]) Ebenda S. 755 Z. 31.

[1]) Stammbaum des Dietrich Kämmerer.

Dietr. Kämmmerer ⌣ Gutichin Landschaden. (X) Konrad Landschaden.
† vor 4. März 1400. † 1404.

1) Hans K. 2) Dietrich K. 3) Tochter a ⌣ Johann v. Sickingen. 4) Tochter b ⌣ Rudolf v. Hohenstein. 5) Tochter c ⌣ Friedrich v. Fleecknstein. 6) Tochter d ⌣ Heinrich v. Landsberg.

Swiker von Sickingen (?)

[3]) Stammbaum der Grafen von Zweibrücken und Bitsch. Ebenda Nr. 595.

1) Hannemann ⌣ x. 2) Symund genannt Wecker ⌣ y. 3) Heinrich. 4) Friedrich. 5) Schwester z ⌣ Johann von Lichtenberg (ebenda Nr. 525.) (X)

† zwisch. 19. Nov. 1398 u. 12 Jan. 1399

1) Hannemann 2) Symund (ebenda S. 749 Z. 41)

1) Symund
† vor seinem Vater.

der Pfandschaft dem Johann von Lichtenberg für 500 fl[1]), welcher jedoch die Hälfte davon, also ein Achtel des Ganzen, weitergab. Am 17. November 1398 wird sein Schwager, der Graf Friedrich von Zweibrücken und Bitsch als Inhaber dieses Achtels genannt, bald darauf ist es sein anderer Schwager Symund genannt Wecker, und als dieser starb, sind es dessen Brüder und Erben Hannemann und der zuerst genannte Friedrich[2]), welche die Urkunde vom 12. Januar 1399 anführt.

Um das Jahr 1396 lag der Elekt von Straßburg mit den Grafen von Zweibrücken-Bitsch im Streit. Diese hatten sich auf ihrem Schloß Herrenstein festgesetzt und fügten von hier aus dem Bischof, aber auch den Bürgern der Stadt Straßburg großen Schaden zu. Nachdem eine bei dem Grafen Heinrich eingereichte Beschwerdeschrift des Rates über das zugefügte Unrecht nichts gefruchtet hatte, entschlossen sich die Straßburger nach reiflicher Überlegung[3]), die Burg mit Waffengewalt einzunehmen.

Die Einnahme kann man ganz an das Ende des Jahres 1396 legen[4]). Außer Diétrich Kämmerer[5]) wandte sich auch Johann von Lichtenberg an die Stadt um Herausgabe seines Anteiles an Herrenstein[6]). Mit den Bitschern aber, mit welchen die Stadt seit der Besetzung der Burg in

[1]) Ebenda S. 758 Z. 22; vgl. S. 36 Anm. 1.
[2]) Ebenda Nr. 1463.
[3]) Ebenda Nr. 1232.
[4]) Die erste Nachricht von der Eroberung Herrensteins gibt ein Brief des Pfalzgrafen Ruprecht II. vom 26. Dezember 1396 an die Stadt Straßburg, worin er sie ersucht, einen Tag zum gütlichen Ausgleich mit den Bitschern anzunehmen. Am 24. Juli 1397 setzen seine Leute einen solchen auf den 6. August nach Germersheim an. Koch-Witte, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1400, Nr. 6785 und 6789.
[5]) Sein Beschwerdebrief an Straßburg ist einige Tage vor dem 11. Januar 1396 in Worms ausgestellt.
[6]) Ebenda Nr. 1268.

Fehde gekommen war, sollte es am 6. August in Germersheim auf Betreiben des Pfalzgrafen Ruprecht zu einem Sühnetag kommen, an welchem auch der Elekt teilnehmen sollte[1]). Die Tagung wurde von den Parteien auch geleistet, aber die Verhandlungen zerschlugen sich, da Straßburg sich weigerte, die Burg Herrenstein wieder herauszugeben. Nun folgten wieder kriegerische Unternehmungen der Bitscher, welche mit einem großen Heereszuge ins Land kamen und die Stadt Straßburg direkt gefährdeten[2]).

Trotzdem wurde weiter zwischen den Parteien verhandelt. Am 21. September schickte Pfalzgraf Ruprecht der Ältere seine Amtleute von Heidelberg nach Straßburg, welche wegen der Grafen Hannemann und Symund von Zweibrücken und wegen Kämmerer und Landschaden mit der Stadt verhandeln sollten[3]). Zugleich wurde der Streit auch vor König Wenzel gebracht. Am 4. Oktober instruierte der Rat seine nach Nürnberg abgeordneten Gesandten dahin, daß sie die Klagen derer von Bitsch um die Feste Herrenstein als unberechtigt zurückweisen sollten[4]).

Auf die sich weiter entspinnenden Verhandlungen und Kriegsoperationen der sogen. Bitscher Fehde soll hier nicht weiter eingegangen werden. Am 25. Oktober 1398 lud der Markgraf Bernhard von Baden die drei Parteien zu einem am 12. November vor ihm in Baden stattfindenden Sühnetag, an welchem wahrscheinlich auch der Pfalzgraf teilgenommen hat[5]). Hier wurde der Streit mit den Bitschern geschlichtet und außerdem vereinbart, daß die Burg Herrenstein der Stadt Straßburg verbleiben solle gegen Zahlung einer Geldsumme an die Herren von Bitsch. Die endgiltige Versöhnung kam jedoch erst am 19. November

[1]) Ebenda Nr. 1277.
[2]) Ebenda Nr. 1278.
[3]) Ebenda Nr. 1293.
[4]) Ebenda Nr. 1299.
[5]) Ebenda Nr. 1441 u. S. 748 Z. 27. Fester, Reg. Nr. 1837 u. 1838.

in Neuburg am Rhein zu stande[1]) und wurde von dem Pfalzgrafen und dem Markgrafen vermittelt. Danach verzichteten der Graf Hannemann, sein Sohn Hannemann und sein Bruder Friedrich auf alle Anrechte, welche sie bisher an Herrenstein hatten, gegen Zahlung von 790 fl, welche ihnen die Stadt bereits darauf geliehen hatte[2]). Sie erwarb dadurch den vierten Teil des Amtes, welchen Graf Heinrich von Zweibrücken seinem Bruder Hannemann und dem Sygelmann Windeberg verpfändet hatte, und das Achtel, welches Johann von Lichtenberg seinem Schwager Friedrich von Bitsch abgetreten hatte. Der auf die Namen jener beiden lautende Pfandbrief wurde, wie es ausgemacht worden war, am 13. Januar 1399 bei dem Edelknecht Vollmar von Wickersheim hinterlegt, welcher am 7. März versprach, ihn gemäß der ihm auferlegten Bestimmungen aufbewahren zu wollen. Am 7. Januar 1399 verkaufte auch Heinrich von Zweibrücken dem Rate seine letzten Rechte an der Metzer Pfandschaft für 400 fl und 50 Pfund Pfennige, nämlich das Achtel, welches ihm noch geblieben war, und die Berechtigung, das dem Herzog Johann von Lothringen verpfändete Achtel wieder einzulösen. Da in der Urkunde bestimmt war, daß die Pfandschaft nur vom Bistum Metz gegen Zahlung der 2000 fl betragenden Pfandsumme und des für Bauten aufgewendeten Geldes an die Stadt eingelöst werden könne, muß sie auch diese Summe dem Grafen Heinrich zurückerstattet haben, worüber wir jedoch keine Nachricht haben[3]). Formell war ihm das halbe Anrecht noch immer verpfändet, daher mußte er am 22. Febr. der Stadt eidlich versprechen, bis längstens zum 8. Sept. dafür zu sorgen, daß der Bischof von Metz zu dem zwischen beiden abgeschlossenen Kauf seine Zustimmung erteile;

[1]) Fester, Reg. Nr. 1844.
[2]) Straßb. Urk. VI S. 749 Z. 19 ff.
[3]) Ebenda S. 757 Z. 19.

wenn der Bischof diesen Brief der Stadt gäbe, solle sie ihm einen Gegenbrief geben, worin sie sich verpflichte, die Einlösung der Pfandschaft gemäß des zwischen Heinrich, Kämmerer und Landschaden beschworenen Burgfriedens zuzulassen[1]). Es scheint, daß das Verhältnis zum Bischof von Metz auf diese Weise geregelt wurde, jedenfalls war Straßburg nun Besitzer eines vom Bistum Metz verpfändeten Gebietes.

Nach dem Tode des Herzogs Johann von Lothringen erhielt Graf Heinrich am 22. Februar von der Stadt 220 fl, damit er bis spätestens zu Ostern das Achtel, welches er diesem verpfändet hatte, für die Stadt einlöse. Aber er konnte sein Versprechen bis dahin nicht erfüllen und bevollmächtigte daher am 23. Mai den Rat von Straßburg, dieses selbst zu tun. Am 15. Juni löste jedoch Heinrich trotzdem das Achtel von Herzog Karl ein, da dieses aber inzwischen an den Edelknecht Johann von Gerningen weiter verpfändet worden war, sah sich die Stadt genötigt, diesen gegen Zahlung von 200 fl zum Verzicht auf seine Anrechte zu bewegen. Am 23. Juni entsagte er seinen Ansprüchen an Herrenstein[2]).

Von dem Viertel, welches Kämmerer und Landschaden dem Johann von Lichtenberg verpfändet hatten, hatte Straßburg auf der Neuburger Tagung die Hälfte erhalten, welche dieser an die Bitscher Grafen verpfändet hatte. Die andere Hälfte trat Johann um diese Zeit, zwischen dem 12. Januar und dem 28. August, in „ubertragswise“ an die Stadt ab, welche nunmehr an der Burg und den

[1]) Eine formelle Verpfändung der halben Burg an die Stadt war daher nicht mehr nötig. Wenn der Bischof den Vertrag billigt, was er zweifellos getan hat, hat er schon seine Interessen gewahrt.
[2]) Ebenda Nr. 1486.

beiden Dörfern drei Viertel besaß[1])[2]). Das letzte Viertel gehörte immer noch dem Kämmerer und dem Landschaden.

Diese 3 Besitzer der Pfandschaft, welche jetzt noch übrig geblieben waren, schlossen am 28. August einen Burgfrieden ab. Aber während vorher Heinrich von Zweibrücken auf alle Rechte an dieselbe verzichtet hatte, tun dies Kämmerer und Landschaden für den früher ihnen gehörigen und von ihnen abgetretenen vierten Teil nicht, sondern die Stadt mußte sich noch besonders verpflichten, daß sie ihnen jederzeit gegen Zahlung von 500 fl ein Viertel herausgeben wolle, allerdings mit Vorbehalt einiger Rechte[3]). Dagegen räumte Kämmerer der Stadt das Vorkaufsrecht an seinem Viertel ein.

Nach dem Tode des Grafen Johann von Lichtenberg schloß Straßburg mit seinen Vettern und Erben, Johann und Ludwig von Lichtenberg, am 7. Juli 1413 einen Vertrag, demzufolge diesen beiden das Achtel, welches die

---

[1]) Ebenda Nr. 1464 und 1496. Str. Stadt-A. V. C. G. K. 30. Wir Johanns und Ludwig gebrüdere herren zů Lichtemberge veriehent und bekennent, als der Edel seliger gedehtnuß Johanns wilent herre zů Lichtemberg unser vetter, dem Got gnode, die wiel er lebte, ein achtestenteile an der vestin Herrenstein mit der zů gehörden der dorffere Dettweiler und Dossenheim hette in kouffendes oder in pfantschaft wise von Dietherich Kemerer seligen und dauon er ynd verwisen hette zwentzig gůlden geltz in ablosunge wise jores ze gebende, der wile bede herren Johanns und Ludwig gebrüdere herren zů Lichtemberg ouch also verbunden sint, und aber die vursichtigen wisen meister und Rot der stat Straszburg den egenannten ahtesten teil mit siner zů gehörde by unseres vettern seligen lebtagen und noch sime tode bitz har innegehebt und besessen habent, noch dem und das in ubertrags wise zwuschent Inen bedersite zů gegangen und us getragen worden ist etc. 7. Juli 1413 Es wird also hier nur von dem Achtel geredet, das er noch hat.

[2]) Ebenda Nr. 1496. Hier wird irrig angenommen, daß nur ein Drittel zur Stadt gehörte.

[3]) Eheberg, S 76, Abs. 1.

Stadt von ihrem Vetter im Jahre 1399 erlangt hatte, zurückgegeben wurde. Nach ihrem Tode aber sollte es wieder an die Stadt Straßburg fallen.

Nach dem Tode des Diether Kämmerer fiel das letzte Viertel von der Pfandschaft seiner Frau Gutichin zu, welche am 15. März 1400 den Burgfrieden beschwor. Dieses erbten, als Gutichin 1404 starb, nachdem Straßburg einen Versuch gemacht hatte, es selbst zu erwerben, welcher jedoch laut eines Briefes des Konrad Landschaden vom 2. Juli 1404 fehl schlug, ihre Söhne Hans und Diether und ihre Schwiegersöhne Johann von Sickingen, Ritter Rudolf von Hohenstein und Friedrich von Fleckenstein[1]). Diese beschworen am 22. August den Burgfrieden.

Der Besitz des Diether Kämmerer wurde in der Folge immer mehr zersplittert, zugleich ist auch Straßburg bemüht, die einzelnen Gerechtigkeiten aufzukaufen. So erwarb es im Jahre 1422 den Burgsitz des Swiker von Sickingen und seine Anrechte an die beiden Dörfer[2]). Von weiteren Erwerbungen haben wir keine Kunde. Jedoch werden im Anfang des 16. Jahrhunderts keine fremden Herren mehr genannt, so daß wir annehmen können, daß Straßburg damals die ganze Metzer Pfandschaft allein besaß.

Im Jahre 1429 haben als Erben Kämmerers seine Söhne Hans und Diether, ferner Johann von Sickingen, Friedrich von Fleckenstein, Heinrich von Landsberg und Dietrich von Ratsamhausen Anteil an Herrenstein. Nach dem Tode Friedrichs von Fleckenstein erbten dessen Gerechtigkeiten seine Kinder. Von diesen und anscheinend für diese beschwor am 4. November 1432 Dietrich von Fleckenstein den Burgfrieden.

---

[1]) Heinrich von Landsberg, welcher die 4. Tochter Kämmerers geheiratet hat, wird damals noch nicht als Erbe genannt, vermutlich war diese Tochter noch nicht mündig.

[2]) Am 15. Oktober 1422 teilte Swicker dieses dem Vogt auf der Burg, Heinrich Rimken, mit. Str. Stadt-A. V. C. G. K. 30.

Ferner erwarb der Edelknecht Konrad Bock den Burgsitz des Dietrich von Ratsamhausen und beschwor am 25. Oktober 1458 den Burgfrieden. Am 1. März 1478 schenkte der Bischof Burchard von Worms den Teil an der Burg Herrenstein, welchen er von seinen Vorfahren geerbt hatte, seinem Vetter Johann von Sickingen.

6. Das Amt Kürnberg.

Auch über dieses Amt sind wir schlecht unterrichtet. Es bestand aus der Feste Kürnberg, den Städten Kenzingen und Herbolsheim, und den Dörfern Bleichheim, Bombach, Tutschfelden und Wagenstadt[1]).

Die Stadt und die Feste, und wahrscheinlich auch die 4 Dörfer, waren Allod des Hauses Österreich[2]). Mit der Stadt, der Feste, dem Dorfe Bleichheim und dem Dorf und Kirchensatz zu Herbolsheim war um die Mitte

[1]) Herbolsheim muß Stadtverfassung gehabt haben. 1449 wird eine Befestigung und 1513 ein Rat daselbst genannt. Vgl. Schröder S. 621 und 634. 1352 war es noch ein Dorf. Fester, Reg. h Nr. 224.

[2]) Brief der Stadt Kenzingen an den Markgrafen Karl vom Jahre 1468, [Straßb. Stadt-A. G. U. P. 148 B 115 Nr. 8 (22)] bestätigt das.

Betreffs der Rechte, welche der Stadt zustehen sollten, herrschte später ein Streit. Das Haus Österreich beanspruchte an dem verpfändeten Gebiet Landzug und Landschatzung, da es sich bei jeder Pfandschaft diese Rechte vorbehalte. [Ebenda (20) Brief des Hans Erhart von Stoffenberg an Kenzingen 1465]. Straßburg dagegen behauptete, daß die Pfandschaft „mit aller herrlichkeit und gerechtigkeit uns in pfantschaft wise gewant ist". [Ebenda (28)].

Die Urkunde des Konrad von Weinsberg vom 1. März 1422 erwähnt nichts von einem solchen Vorbehalt. Herzog Ernst reservierte sich damals nur das Benutzungsrecht im Kriegsfall und, daß Konrad die Gebiete keinem Fürsten, sondern nur „einem unsern (= Konrads) genossen oder der mynter sye", weiter verpfänden dürfe.

des 14. Jahrhunderts Friedrich von Üsenberg von diesem belehnt worden[1]), der bald mit dem Besitz seinen Neffen den Markgrafen Heinrich von Baden belehnte, welcher sich infolgedessen Herr zu Kenzingen nannte[2]). Als nun nach dem Tode des Friedrich von Üsenberg Herzog Albrecht das erledigte Lehen einziehen wollte, entspann sich ein lebhafter Streit mit dem Markgrafen, bis es unter dem bereits erwähnten Bernhard zu einer Aussöhnung kam[3]), wonach die strittigen Gebiete heimfielen.

Nun hatten um das Jahr 1420 dem Erzherzog Ernst von Österreich der Ritter Hanman Snewlin von Landeck 3200 fl und die Straßburger Bürger Claus und Heinrich die Meyner 3000 fl auf Kenzingen und Kürnberg geliehen. Außerdem schuldete er zusammen mit seinem Bruder Friedrich dem Erbkämmerer Konrad von Weinsberg 3000 fl. Mit diesem machte Ernst jetzt folgende Richtung: Konrad bezahlte Ernst und seinem Bruder die 6200 fl Schulden an Hanman, Snewlin und die Meyner und ihm wurden die Stadt Kenzingen und die Feste Kürnberg dafür und für die ihm selbst geschuldeten 3000 fl verpfändet. Am 1. März 1422 machte Konrad diesen Vertrag bekannt[4]). Am 7. Juli wurde er der Lehnsmann des Markgrafen, damals hatte er bereits die Stadt und Feste in Händen[5])[6]). Dessen Rechtsnachfolger nun wurde durch Abtretung seiner Pfandrechte die

[1]) Fester, Reg. h Nr. 258, h 252;

[2]) Fester, Reg. h Nr. 224, h 225;

[3]) Fester, Reg. Nr. 1436, 2973.

[4]) Straßb. Stadt-A. G. U. P. 148 B 115 Nr. 8, nicht erwähnt bei Fester.

[5]) Am 3. März beauftragte Sigmund den Markgrafen Bernhard, welcher damals Landvogt von Kenzingen und anderen Städten des Breisgaues war, dem Konrad von Weinsberg Kenzingen zu übergeben. Fester, Reg. Nr. 3372.

[6]) Fester, Reg. Nr. 3427.

Stadt Straßburg, am 22. November 1424 ist sie als Besitzer der Pfandschaft nachzuweisen[1]).

Zur selben Zeit hat sie auch Herbolsheim schon besessen.[2]) Diese Stadt gehörte im Jahre 1514 zur Hälfte der Stadt Straßburg, zur Hälfte dem straßburger Bürger Ludwig Mieg. Ob schon zur Zeit, als Straßburg diese Erwerbung machte, die Teilung bestanden hat, wissen wir nicht[3]).

Auch von Bleichheim besaß die Stadt nur die Hälfte, die andere gehörte den Herren von Staufen. Auch Kenzingen hatte eine Rente in diesem Dorf. Im Jahre 1514 kaufte Straßburg dem Dietrich von Staufen die andere Hälfte des Dorfes ab[4]) und brachte auch die Gerechtigkeiten der Stadt Kenzingen an sich.

In Bombach hatte die Stadt in der 2. Hälfte des

[1]) Fester, Reg. Nr. 3780. Die Urkunde bei Witte, Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg II. B. 1. Lieferung Nr. 1600 spricht davon, daß Straßburg die Pfandschaft von Kürnberg und Kenzingen mit Willen der Herrschaft Österreich innehabe.

[2]) Fester, Reg. Nr. 3779.

[3]) Um das Jahr 1490 hatte Wilhelm Bock aus Straßburg ein Drittel der Stadt. Dieses kam darauf an Friedrich von Schönburg.

Am 30. November 1493 schrieb der Bischof Albrecht von Straßburg an die Gemeinde Herbolsheim, sie solle dem Friedrich von Schönburg huldigen.

Am 7. Dezember 1493 schrieb ihr dieser unter Bezugnahme auf das bischöfliche Schreiben, sie solle ihm wegen des 3. Teiles, den er jetzt daselbst habe, schwören, am 11. Dezember wolle er den Eid staben.

Am 8. Dezember fragt Herbolsheim in Straßburg an, was es in diesem Falle tun soll.

[4]) Im Jahre 1467 fühlte sich Trutprecht von Staufen in der Ausübung seiner Rechte zu Bleichheim durch die Stadt benachteiligt, „des stabes halb so er zu Bleichach begert", und beschwerte sich deshalb bei dem Rate. Zugleich zeigte er sich bereit, demselben seine Gerechtigkeiten für 750 fl zu verkaufen. Aber dieser ging nicht darauf ein.

15. Jahrhunderts Gerechtigkeiten, wie aus einem Brief von ihr an den Markgrafen Karl vom Jahre 1474 hervorgeht[1]).

Von dem Dorf Tutschfelden besaß sie um diese Zeit ein Viertel[2]), der Rest desselben war gleichmäßig zwischen dem Markgrafen, dem Abt von Alpirsbach und den Herren von Kappenbach geteilt. In Wagenstatt hatte sie im Jahre 1465 einen „garten", dessen Nutzung dem Vogt von Kürnberg zustand.

Bald nach 1515 muß die Pfandschaft Kürnberg wieder eingelöst worden sein, da nunmehr jede Nachricht über das Amt fehlt.

7. Das Amt Illkirch.

Die sieben in unmittelbarer Nähe von Straßburg gelegenen Dörfer Illkirch, Grafenstaden, Illwickersheim, Schiltigheim, Adelshofen, Ittenheim und Handschuhsheim bildeten dieses Amt. Auf kurze Zeit war ihm auch das Dorf Oberhausen angegliedert[3]). Die Dörfer Niederhausbergen und Dorlisheim gehörten in der von uns behandelten Zeit nicht dazu, wurden jedoch von demselben Vogt verwaltet. Es war das wichtigste Straßburger Amt, da die Dörfer fast alle unmittelbar an die Stadtmark grenzten und sämtlich der Gerichtsherrlichkeit der Stadt allein unterworfen waren, was in keinem anderen Amte der Fall war.

Während die sechs letzten Dörfer erst um das Jahr 1500 von der Stadt erworben wurden, gehörten die drei Dörfer an der Ill mit zu dem ältesten Besitz, den Straßburg überhaupt hatte. Sie waren altes Reichsgut und waren

[1]) Vielleicht deutet auch Fester, Reg. h Nr. 274 darauf hin, daß Bombach ursprünglich Habsburgisch war.

[2]) Brief Kenzingens an Straßburg aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts: Str. Stadt-A. G. U. P. 148 B 115 Nr. 8 (35).

[3]) Ebenso auch die dieser Nonnenweier und Niederhausen. Vgl. S. 27.

der Stadt mit Urkunde vom 19. Juni 1418 von Kaiser Sigismund verpfändet worden. Er hatte geglaubt, durch diese Entscheidung eine schon mehr als 25 Jahre währende Fehde zwischen der Stadt Straßburg und den Gebrüdern Johann und Walter Erbe wegen der Fähre über die Ill bei Grafenstaden, welche Almende dieses Dorfes war, schlichten zu können. Aber ebensowenig wie es einst König Ruprecht von der Pfalz und darauf ihm selbst gelungen war, das königliche Ansehen gegen die Stadt und die beiden Ritter zur Geltung zu bringen, konnte Siegmund auch jetzt seiner Verfügung über die drei Dörfer den seitherigen Inhabern der Pfandschaft gegenüber Geltung verschaffen, gegen deren Willen er seine Entscheidung getroffen hatte. Es blieb Sache der Stadt, den Willen des Kaisers zu verwirklichen, und erst mit dem Jahre 1425 erreichte der ganze Streit seinen Abschluß.

Sein Ursprung reicht bis in das Jahr 1369 zurück. Damals belehnte Wenzel im Auftrage seines Vaters den Ritter Johann Erbe, den Vater der vorhin genannten Brüder Johann und Walter, mit der Fähre, da es ihm von Erbe vorgetragen worden war, daß sie Reichslehen sei und nicht Almende des Dorfes Grafenstaden[1]). Nunmehr entstand zwischen Johann Erbe und dem straßburgischen Geschlechte der Zorn, welchem bis dahin die drei erwähnten Dörfer vom Reiche verpfändet waren, ein Konflikt, welcher noch dadurch verstärkt wurde, daß Erbe auf Grund einer kaiserlichen Verwilligung Ansprüche auf Einlösung der Dörfer machte[2]). Schließlich einigte man sich dahin, daß Dörfer und Fähre zwischen beiden Parteien geteilt werden sollten[3]). Jedoch der Vertrag wurde, soweit er die

[1]) Ebenda V S. 663, Anm. und Nr. 806.

[2]) Ebenda Nr. 805.

[3]) Die in Straßb. Urk. VI Nr. 873 und 892 erwähnte Teilung der Dörfer hat nicht stattgefunden, sondern beide Parteien erhalten sie zusammen. Vgl. Nr. 1332.

Fähre betraf, nicht ausgeführt, um das Jahr 1391 waren die Zorn allein im Besitz der Fähre.

Als um diese Zeit[1]) Walter Erbe, welchem zusammen mit seinem Bruder Johann und einer Schwester, welche später an den Edelknecht Werlin von Altenkastel aus Rappoltsweiler verheiratet war, die Erbschaft des Vaters zugefallen war, Ansprüche auf die Fähre erhob, trat Lienhard Zorn genannt Schultheiß, welcher damals den Anteil seines Geschlechtes an der Pfandschaft innehatte und keine Lust verspürte, sich mit Walter Erbe in einen Streit einzulassen, die Fähre an die Stadt Straßburg ab. Darauf wurde von dieser laut Ratsbeschluß dieselbe besetzt[2]).

Lienhard Zorn war den Zwistigkeiten mit den Erbe glücklich aus dem Wege gegangen, dagegen erhob sich jetzt gegen die Stadt ein unseliger Streit mit jenen, worüber wir ziemlich ausführlich unterrichtet sind[3]).

[1]) Das Jahr ergibt sich aus Straßb. Urk. VI Nr. 619.
Quelle ist ein Brief Sigmunds an die Stadt vom 15. September 1413, und ein Brief des Lienhard Zorn vom 13. Juni 1425, Str. Stadt-A. V. C. G. B 27 Nr. 43.

[2]) Der Rat tat dies, um einen Beschluß verwirklichen zu können, welcher vom 12. März 1390 von ihm, dem Bischof Friedrich von Straßburg, dem Landvogt Stislaw von der Weißenmühlen und den Städten Colmar, Schlettstadt, Oberehnheim, Kaysersberg, Mühlhausen, Türkheim und Münster gefaßt worden war. Demgemäß sollte bei der Fähre eine Illbrücke gebaut werden für die Straße, welche Straßburg mit dem Oberelsaß verband, da während der Fehde um die Fähre der Verkehr hier sehr mangelhaft bewerkstelligt worden war. Mit der Ausführung des Beschlusses wurde der Rat von Straßburg betraut und erhielt gemeinsam mit dem Bischof das Recht, einen Brückenzoll solange zu erheben, bis die Kosten für den Brückenbau getilgt wären. Im übrigen war ihm völlig freie Hand gelassen. Aber der Rat baute nicht sofort die Brücke, sondern der alte Fährbetrieb wurde beibehalten und das Fährgeld in Straßburg auf der Münze deponiert. Straßb. Urk. VI Nr. 576.

[3]) Zunächst traten die Erbe der Koalition bei, welche sich unter dem Vorwande, die Acht an Straßburg zu vollstrecken,

Im Jahre 1413 erneuerte der Ritter Klaus Bernhard Zorn von Bulach, Ritter Dorn genannt, welcher dem Kaiser in

in den Jahren 1392 und 1393 gebildet hatte (Straßb. Urk. VI S. 495; s. oben S. 16 ff.) und es scheint, daß sie auch die Rappoltsteiner Fehde auf Seiten der städtischen Gegner mitgemacht haben.

Mit Beginn des 15. Jahrhunderts trat der bereits erwähnte Walter Erbe als Anwalt der Ansprüche seines Hauses auf. Im Jahre 1405 nahm er den Straßburger Bürger Johann Sturm gefangen, welcher sich in einem Briefe vom 30. Dezember bei ihm über das ihm zugefügte Unrecht beschwerte. (Str. Stadt-A. V. C. G. B 30 Nr. 48). Ein Vermittelungsversuch des Königs Ruprecht, welcher in demselben Jahre seinen Landvogt im Elsaß, Schwarz Reinhard von Sickingen, mit der Beilegung des Streites beauftragte, scheint zu keinem Ergebnis geführt zu haben. (Ebenda V. C. G. B 28 Nr. 45). Die nächste Nachricht gibt ein Brief des Vitztum Schwarz Rudolf von Andlau an den Grafen Johann von Sponheim aus dem Jahre 1410. Danach war es den Bemühungen beider gelungen, zwischen den Parteien einen Tag nach Hagenau vor dem Pfalzgrafen Ludwig zu vereinbaren. Erbe war unter der Bedingung damit einverstanden, daß der Tag zwischen dem 9. März und 4. Mai stattfände, und ihm 9 Tage Sicherheit von der Stadt zugebilligt werde.

Zu einer Versöhnung kam es jedoch nicht, vermutlich weil Erbe 8000 fl Entschädigung forderte (Brief des Walter Erbe an den Markgrafen vom 24. März 1410, ebenda, nicht genannt bei Fester). Daher dauerte die Fehde fort; als Straßburger Verbündete werden genannt im März des Jahres 1410: Lutelman von Ratsamhausen, Burchard Münich von Basel, Johann Ulrich von Mülnheim und Egenolf von Ratsamhausen. Erbe aber war es gelungen, die Straßburger Edelleute Obrecht Beger und Heinrich von Mülnheim genannt Landsberg gefangen zu nehmen, um so einen Druck auf seine Forderung ausüben zu können.

Dieser Fehdezustand wurde in der Folgezeit nur vorübergehend durch eine Reihe von Verhandlungen unterbrochen, welche die beiden Parteien vor dem Markgrafen Bernhard von Baden, vor dem Pfalzgrafen Ludwig und vor Ludwig Herrn zu Lichtenberg führten. Die letzte Tagung war nach Ingweiler auf den 2. März 1414 festgesetzt Zu einem Ergebnis aber kam man nirgends.

Italien treu gedient hatte, die alten Ansprüche seines Hauses auf die Fähre, und rief zu deren Durchführung jenes Hülfe an. In drei Briefen[1]) gab Sigmund von Italien aus der Stadt den Befehl, dem Klaus Zorn die Fähre, welche ein Teil der Zornschen Reichspfandschaft sei[2]), nunmehr abzutreten. Aber der Rat von Straßburg war nicht zu bewegen, auf seine Rechte in die Fähre zu verzichten. Daher schrieb Sigmund am 14. Juni 1414 der Stadt[3]), sie solle am 14. August vor ihm mit Vollmachten erscheinen, damit er entscheiden könne, ob sie oder Zorn im Rechte sei.

Außer der Stadt und Zorn erschien nun auch Walter Erbe am königlichen Hof. Entgegen den Ausagen des letzteren wollte Klaus Zorn die Fähre als Almende und somit als Zubehör der Reichspfandschaft erklärt haben und brachte urkundliche Belege für seine Forderung.[4]) Aber Sigmund war nicht geneigt, ein Urteil in dieser verwickelten Streitfrage abzugeben, und verwies die Parteien vor den

[1]) Sie sind am 15. September 1413 in Como, am 6. Januar und 10. Februar 1414 in Cremona ausgestellt und bei Altmann nicht erwähnt.

[2]) Am 12. Januar 1414 bat auch Zorn in einem Briefe, der in Cremona ausgestellt ist, die Stadt um Herausgabe der Fähre und behauptete, von Sigmund noch besonders damit belehnt zu sein.

[3]) Der Brief ist bei Altmann nicht erwähnt.

[4]) Am 2. August 1414 (Do. vor St. Oswaldstag) hatte Konrad Ralle der Jüngere, „von Kaiserlicher Gewalt ein öffentlicher Notar in Straßburg," auf Antrag des Johann Zorn von Bulach, Leute aus Straßburg und Illkirch über die Fähre verhört und gefunden, daß sie von jeher eine Almende war, „vor fünfzig Jahren ungefähr" seien Johann Erbe der Ältere und der Landvogt Ulrich von Finstingen gekommen und hätten erklärt, jetzt sei sie ein Reichslehn. Ulrich war von 1377—81 Landvogt, vgl. Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß, S. 50.

Markgrafen Bernhard [1]) und den Grafen Bernhard von Eberstein, den Unterlandvogt im Elsaß[2]).

Im Anfang des Jahres 1415 treffen wir Zorn und Erbe, welche der Hagenauer Spruch nicht befriedigt hatte, in Konstanz bei Sigmund. Wahrscheinlich hat die Stadt Straßburg an den hier geführten Verhandlungen der Parteien nicht teilgenommen.

Jedoch der Kaiser entschied den Streit zwischen beiden nicht prinzipiell, sondern am 27. März erklärte er ihn für geschlichtet[3]) und verlieh ihnen je zur Hälfte die Fähre. Zugleich belehnte er mit Urkunde von demselben Datum beide mit je einer Hälfte der Pfandschaft der drei Dörfer. Aber bereits am 28. März hob er diesen Beschluß auf und belehnte Zorn allein mit den drei Dörfern, dem Fischwasser genannt der Wog zu Illwickersheim und dem Dorf Friedenheim[4])[5]), jedoch die Entscheidung über die Fähre muß weiter

[1]) Die Tagung zwischen der Stadt und Zorn vor dem Markgrafen war ergebnislos, daher beauftragte am 25. Januar 1415 Sigmund den Elekten Wilhelm mit Erledigung des Streites.

[2]) Dieser entschied am 30. Oktober mit fünfzehn Reichsrittern in Hagenau in der Streitfrage zwischen Zorn und Erbe, daß die Fähre ein besonderes Reichslehn sei. Die Namen der Reichsritter sind: Schwarz Rudolf von Andlau, Lutelman von Ratsamhausen, Jeratheus von Ratsamhausen vom Stein, Heinrich von Fleckenstein der Ältere, Klaus Hacker von Landesberg, Rudolf von Hohenstein, Hans von Landesberg zu Zellenwilre, Cunmam von Utenheim, Eckard Schenke, Diebold von Stutzheim, Johann von Lampertheim, Tenge von Ellenwilre, Johann Karenderlin gen. Schenke, Klaus von Rymelnheim und Heinz von Roßheim.

[3]) Altmann, Nr. 1519.

[4]) Altmann, Nr. 1539.

[5]) Am 7. August 1413 hatte Sigmund dem Unterlandvogt in Elsaß, Grafen von Eberstein, erlaubt, die drei Dörfer an der Ill von den Straßburger Bürgern, welchen sie damals verpfändet waren, an sich zu lösen (Str. Stadt-A. V. C. G. B 28 Nr. 45; vgl. auch Altmann, Nr. 613. Die Dörfer waren aber nicht der Stadt, wie hier angenommen wird, verpfändet, sondern Straßburger Bürgern.

bestanden haben. Außerdem wurde dem Kaiser damals das von Straßburg eingenommene und zum Brückenbau aufbewahrte Fährgeld versprochen[1]). Den Befehl, ihre Bürger, welche die Pfandschaft damals innehatten[2]), zur Herausgabe derselben anzuhalten, befolgte die Stadt nicht, sondern ließ ihrerseits durch die eidliche Aussage derselben feststellen, daß die Fähre Almende sei.

Am 14. April teilte der Rat dieses seinen gerade von Konstanz abgereisten Gesandten mit und bat sie, beim Kaiser dahin zu wirken, daß der Beschluß über die Fähre aufgehoben werde. Aus einer undatierten Instruktion geht hervor, daß die Boten auch das Fährgeld erhielten mit dem Auftrag, es dem Könige auszuhändigen, wenn die Fähre als Almende erklärt würde.

Vielleicht überbrachten der Stadtschreiber Ulrich Meiger von Waseneck und Johann Bock dem Kaiser den Wunsch ihres Rates[3]). Sigmund, den das Fährgeld lockte, ließ sich in der Tat wankend machen; am 31. Mai befahl er dem Pfalzgrafen Ludwig, den Handel zwischen der Stadt, Klaus Zorn und Walter Erbe zu schlichten[4]), und rückte so die

Das ergibt sich auch aus Nr. 614). Zugleich befahl er der Stadt, ihre Bürger anzuhalten, seinem Gebote nachzukommen. Es läßt sich nicht feststellen, ob die Stadt oder ihre Bürger daran schuld waren, daß der Befehl nicht ausgeführt wurde.

[1]) Am 27. März trug Sigmund der Stadt auf, den Zorn und Erbe die Fähre besetzen zu lassen und das Geld, welches sie bis dahin von demselben eingenommen habe, dem Bernhard von Eberstein abzuliefern.

[2]) Der Brief datiert vom 28. März, nicht erwähnt bei Altmann. Die damaligen Pfandinhaber waren: Johann von Bulach, Götz von Heiligenstein, die Blenkel, Lienhard Trachenfels, Ottemans selige Frau von Truchtersheim, Hans Saltzmutter, Hans Schultheiß und Hans Niederländer. Die Erbe werden nicht genannt. (Brief des Unterlandvogts Bernhard von Eberstein an die Stadt vom 11. November 1413.)

[3]) vgl. Kaiser, Z. G. O. N. F. 16 S. 174.

[4]) Str. Stadt-A. V. C. G. B 28 Nr. 45.

endgültige Entscheidung weiter hinaus. Aber der Pfalzgraf erreichte nichts[1]), und so blieb also alles beim alten, jedoch zu dem bisherigen einzigen Gegner der Stadt, Walter Erbe, hatte sich in Klaus Zorn ein zweiter gesellt[2]).

Die Stadt verzichtete nun ihrerseits auf weitere Verhandlungen. Auf zweimalige Ladung zu einem zweiten Tag vor dem Pfalzgrafen Ludwig antwortete sie nicht und besuchte auch nicht die Tagungen, welche am 18. April und am 23. Mai 1417 in Konstanz vor Sigmund stattfinden sollten[3]). In die am 19. Juni zwischen Sigmund und Straßburg abgeschlossene Verständigung[4]) war der

---

[1]) In einem Brief vom 29. September an die Stadt setzte er einen Vergleichstermin auf den 9. November an. (Str. Stadt-A. AA. 138 (54)). Aber man kam zu keinem Resultat. Am 16. November fragte der Pfalzgraf von Konstanz aus bei der Stadt an, ob sie bereit sei, es noch einmal auf einen Tag ankommen zu lassen (ebenda (50)), er scheint abschlägigen Bescheid erhalten zu haben, am 27. November stellte er ihren Boten einen Geleitsbrief für die Heimreise aus.

[2]) Sie waren zwar zunächst noch auf Grund der kaiserlichen Privilegien vom März dieses Jahres uneinig, aber auf einem Tag, welcher im Oktober zwischen beiden vor dem Landvogt Bernhard von Eberstein in Hagenau abgehalten wurde, erkannten sie, daß es zwecklos für sie sei, sich über die Fähre auseinanderzusetzen, solange diese noch im Besitze der Stadt war, und künftig gingen sie zusammen gegen Straßburg vor. Die auf kurze Zeit unterbrochene Fehde brach nun wieder aus, wenn sich auch Zorn zunächst davon fernhielt. (Str. Stadt-A. AA. 138 (57) (58) (59)).

[3]) 19. März 1416, Klaus Zorn an die Stadt: Diese hat ihn laden lassen, entschuldigt sich, daß er nicht kommen kann, beglaubigt bei ihr den Rudolf von Fegersheim.

24. Oktober 1416, Zorn an die Stadt: Sigmund hat ihm das far verschrieben, sie haben einen Tag vor dem Pfalzgrafen gehabt, der erfolglos blieb, bittet sie noch einen zu besetzen.

Die beiden Tagungen setzt Sigmund in Briefen vom 29. März und 23. April an. Str. Stadt-A. V. C. G. B 28 Nr. 45.

[4]) Kaiser, S. 184 ff und S. 185, Anm. 6.

Streit um die Fähre nicht eingeschlossen, jedoch scheint Sigmund auch hierüber Zugeständnisse gemacht zu haben[1]).

Inzwischen hatte die Stadt versucht, sich mit den Parteien persönlich auseinanderzusetzen; mit Klaus Zorn war ihr das gelungen, indem sie ihm wahrscheinlich die Hälfte der Fähre abtrat[2]). Zugleich versprach dieser auch, zwischen der Stadt und Walter Erbe zu vermitteln. Aber trotz vieler Schreibereien kam es zwischen den Parteien zu keiner Tagung[3]), und der Rat sah sich schließ-

---

[1]) In einem Brief vom 22. Juni befahl er einem Getreuen, von der Fehde gegen die Stadt abzulassen, in einem zweiten Brief desselben Datums setzte er eine neue Tagung auf den 17. August an.

[2]) Am 2. Mai teilte Zorn der Stadt mit, daß er aus der Büchse an der Fähre die Pfeifer für den Illkircher Meßtag bezahlt habe, und bittet die Stadt dafür um Entschuldigung.

[3]) 8. April 1817, Zorn an Straßburg: Erbe will den Tag in Konstanz mit der Stadt leisten, wenn diese ihm Trostbrief gibt. Zorn bittet, dies zu tun. Es scheint also, daß damals Zorn schon mit der Stadt ausgesöhnt war.

2. Juli 1417, Walter Erbe an die Stadt: verlangt einen Trostbrief nach Konstanz, will ihr einen ausstellen.

9. Juli, Zorn an die Stadt: hat von ihr den Auftrag bekommen, zwischen ihr und Erbe einen Tag auszumachen, verspricht das.

22. Juli, Zorn an die Stadt: Erbe hat ihr einen Trostbrief ausgestellt für einen Tag in Ingweiler, welcher am 29. Juli stattfinden soll. Wenn die Stadt diesem keinen ausstellen will soll sie jenen auch wieder zurückgeben.

30. Juli: Die Stadt verspricht zusammen mit Lutelman von Ratsamhausen, Obrecht Beger, Vitztum, und Johann von Mülnheim dem Walter Erbe Trostung für zwei Tage vor und nach dem Tag von Ingweiler zu geben.

6 August, Zorn an Straßburg: Walter Erbe ist mit dem Trostbrief der Stadt nicht zufrieden; er solle so sein, wie der, als sie in Konstanz waren.

Ohne Datum: Zorn an die Stadt: fragt an, ob sie zu dem auf den 17. September festgesetzten Tag mit Walter Erbe kommen wolle, den er vermittelt hat.

lich genötigt, das Hofgericht, vor das der Prozeß gebracht war, den Streit schlichten zu lassen. Der Termin hier war vom 17. August auf den 20. Oktober verschoben worden, am 14. Oktober schickte man Abschriften der königlichen Privilegien den städtischen Gesandten nach Konstanz.

Merkwürdigerweise sprach nun das Hofgericht dem Klaus Zorn die ganze Fähre zu, ohne das bereits erwähnte kaiserliche Privileg vom 27. März 1415 zu berücksichtigen. Auf Befehl Sigmunds setzte er sich bald mit Gewalt in den Besitz der ganzen Fähre, aber schon nach wenigen Tagen stellte die Stadt den früheren Zustand, wahrscheinlich auch mit Waffengewalt, wieder her[1]).

Nunmehr war Sigmund entschlossen, diesen trostlosen Zuständen endlich ein Ende zu machen. Am 13. Dezember teilte er seine Absicht der Stadt mit und setzte zugleich den Tag auf den 7. Januar 1418 fest, es solle der letzte Tag in diesem Streit sein, die Stadt solle ihre Boten schicken und Erbe Trostung geben[2]).

Der Rat schickte zwar zwei Boten nach Konstanz, Konrad Rust und Hans Lumbart, hielt es aber nicht für nötig, sie mit genauen Instruktionen auszustatten: „also weren sy herkommen und wolten gern hören, watz derselb Walter zů in zů clagen het, und im darumb gerecht werden," sagte Konrad Rust in seiner Rede vor dem Hofgericht. Auch Zorn scheint sich nicht viel von der neuen Tagung versprochen zu haben, er erschien nicht einmal, obwohl auch er, wie sich aus dem Brief vom 13. Dezember ergibt, geladen war.

[1]) Am 20. November teilt Zorn der Stadt mit, daß er auf Geheiß des Kaisers die Fähre besetzt habe.

Am 25. November bittet er die Stadt, ihm deshalb keine Fehde anzukündigen, weil seine Knechte die städtischen an der Fähre bedroht haben.

[2]) Freitag nach hl. 3 Könige; vgl. auch Altmann, Nr. 2740; Nr. 3160 gibt irrtümlich den 6. Januar an. Die Ladung ist bei Altmann nicht erwähnt.

Das Hofgericht weigerte sich zunächst, Erbe Gehör zu geben, jedoch am 11. Januar trat es unter Vorsitz des Grafen Günther von Schwarzburg zusammen. Die Straßburger baten um einen Aufschub von 8 oder 14 Tagen, um sich mit den nötigen Belegen für ihre Aussagen zu versehen; jedoch Erbe verlangte auf Grund seiner Ladung, wonach dieses der letzte Termin sein sollte, unbedingt einen Urteilsspruch und forderte 20000 fl Entschädigung dafür, daß er die Fähre so lange nicht habe nutzen können. Da man sich nicht einigen konnte, vertagte sich das Hofgericht, ohne die Bitte der Straßburger zu berücksichtigen. Am 17. und dann am 18. Januar trat es wieder zusammen und sprach, allem Anschein nach in Abwesenheit der städtischen Boten, die Fähre und die 20000 fl Entschädigung dem Walter Erbe zu[1]), welcher den Urteilsspruch mit dem Versprechen erkauft hatte, dem Günther von Schwarzburg ein Drittel jener Summe abzutreten[2]).

Sigmund, welcher zweifellos um das Urteil des Hofgerichts wußte, hoffte durch die gegen die Stadt ausgefallene Entscheidung endlich in den Besitz des Fährgeldes

[1]) Originalurkunde des Hofgerichts vom 18. Januar 1418. Str. Stadt-A. V. C. G. B 27, nicht erwähnt bei Altmann.

[2]) Der Stadtschreiber Ulrich Meiger, Straßburgs Vertreter in Konstanz, welcher eigentlich nie direkt mit der Führung dieser Verhandlungen beauftragt war, sondern immer nur gelegentlich eingriff, berichtete am 23. Januar nach Straßburg, er habe von dem Markgrafen [wahrscheinlich dem von Brandenburg] gehört, daß Günther von Schwarzburg durch Ulrich von Fridingen, Walter Erbe habe mitteilen lassen, wenn er ein Drittel von den 20000 fl bekomme, wolle er beim König dafür sorgen, daß das Hofgericht in seinem Sinne entscheide (ebenda V. C. G. B 27 Nr. 43. Die Kopie trägt fälschlich die Jahreszahl 1423). Wenn man bedenkt, wie wenig freundlich man damals am königlichen Hofe der Stadt gesinnt war, muß man diese Nachricht für glaubwürdig halten.

zu kommen. Am 7. Februar[1]) berichtet Meiger nach Straßburg, der König habe zwar ihm gegenüber erklärt, daß das Urteil nicht billig sei, habe sich aber zugleich erkundigt, wie er wohl am besten das Fährgeld bekommen könne. Meiger versprach ihm seine Hülfe, riet aber der Stadt, es auf keinen Fall dem Boten Latzenbock auszuhändigen, welchen der König bald nach Straßburg schicken werde.

Auf Meigers Rat entschloß man sich in Straßburg zu neuen Verhandlungen. Johann von Mülnheim, Konrad zum Rust und Hug Dreizehn, Altammeister, wurden nun nach Konstanz geschickt. Sie berichteten am 28. Februar[2]), der König habe sie freundlich aufgenommen, sie durch seine Räte verhören lassen und den Markgrafen von Brandenburg und den Zunftmeister von Basel mit der Prüfung ihrer Briefe beauftragt. Aber es scheint, daß Sigmund erkannt hatte, daß er das Fährgeld nie erhalte, wenn er nicht der Stadt nachgäbe und die Fähre für eine Almende erkläre. Da aber damit der Streit auf keinem Fall erledigt gewesen wäre, entschloß er sich, der Stadt die Dörfer und die Fähre zu verpfänden und jenen so auf ihre Schultern abzuwälzen. Zugleich konnte er sich auf diese Weise ihr Geld noch mehr zu Nutze machen. Die darüber geführten Verhandlungen sind um so merkwürdiger, als der Kaiser auf wenig ehrenvolle Weise die Stadt hintergangen hat. Die neue Verpfändung trug zu nichts weniger als zur Lösung der Streitfrage bei, aber Sigmund war nur daran gelegen, diese zu seinem Vorteil auszunutzen.

Am Morgen des 7. März rief er die Straßburger Boten zu sich, eröffnete ihnen seine Absicht und fragte an, welcher Zins wohl jährlich von Fähre und Dörfern fiele[3]). Am nächsten Tag sollten sie noch einmal zu ihm kommen,

[1]) Ebenda A A. 1443 (54, 55).

[2]) Ebenda A A. 168 (62[1]).

[3]) Bericht der Boten vom 7. März post prandium. Ebenda (63).

damit er mit ihnen darüber spreche und sie nach Hause entlasse. Darauf machten an demselben Tage auf seinen Befehl und ohne die Entscheidung vom 18. Januar in ihrer Rechtsgiltigkeit anzutasten, die Markgrafen Bernhard von Baden, Friedrich von Brandenburg und Graf Eberhard von Nellenburg eine Richtung, an der auch die städtischen Boten teilnahmen. Über das Resultat derselben haben wir zwei verschiedenartige Berichte.

Die eine Quelle ist eine Urkunde Sigmunds vom 6. Mai 1418[1]), in welche jene Verhandlungen inseriert sind. Sie verschweigt die Beteiligung der städtischen Boten an der Richtung und berichtet nur, daß die drei Räte festgesetzt hätten, daß der König die Fähre und die drei Dörfer der Stadt verpfänden solle für 3000 fl[2]) und 1500 von dem aufbewahrten Fährgeld und noch einmal für 6000 fl, welche die Stadt dem Markgrafen Friedrich „an desselben unß herren des Kunigs statt“ geben solle. Die städtischen Boten sollten diese Vereinbarung ihrem Rate mitteilen und innerhalb 14 Tagen berichten, ob dieser sich mit der Richtung einverstanden erkläre.

Die zweite Quelle ist ein Bericht des Konrad zum Rust an den Rat vom 11. Mai 1418[3]). Er erwähnt die Beteiligung der Boten bei der Richtung und berichtet auch von 9000 fl, welche die Stadt zahlen soll, von denen 3000 dem König, die übrigen 6000 aber Walter Erbe gehören sollten, dessen Verzicht auf die Fähre dafür erkauft werden sollte[4]).

[1]) Ebenda V. C. G. B 27. Regest bei Altmann, Nr. 3144 und Fester Nr. 3018.

[2]) Die 3000 fl sollte die Stadt an den Markgrafen Bernhard zahlen, am 9. März schon stellt er ihr eine Quittung über den Empfang des Geldes aus. Fester, Reg. Nr. 3007.

[3]) Ebenda A A. 168 (71).

[4]) Daraus ergibt sich, daß jetzt auch Sigmund die Fähre als Almende anerkannte.

Ein Mißverständnis der städtischen Boten über diese Vereinbarung ist ausgeschlossen, da auch der Markgraf Bernhard, um seine Meinung befragt, derselben Ansicht wie diese war, während der Brandenburger und der Graf von Nellenburg auf Seite des Königs standen. Trotzdem ist der Darstellung des Konrad zum Rust der Vorrang zu geben.

Was nun weiter nach dem 7. März geschah, darüber fehlen direkte Nachrichten. Es scheint, daß Johann von Mülnheim nach Straßburg reiste, um seine Stadt von den Plänen des Königs zu unterrichten. Am 17. März berichten Rust und Hug Dreizehn nach Hause, daß alles gut stehe.

Indeß muß sich Straßburg mit der Richtung einverstanden erklärt haben, denn Sigmund trat nun in Verhandlungen mit Klaus Zorn, welcher nunmehr das letzte Hindernis war. Dieser erhob zunächst Einspruch gegen den Entschluß des Kaisers, da er ihm bereits 200 Mark Silber auf die Pfandschaft geliehen habe. Da Sigmund sich dessen nicht entsinnen konnte und auch in den Registerbüchern seiner Kanzlei keinen Beleg fand, lud er Klaus vor sich. Für ihn erschien sein Bruder Johann, da er selbst krank war[1]).

Zorn bat zunächst um einen Aufschub der Verhandlung von 6 Tagen, was ihm auch bewilligt wurde, da er aber anscheinend durch Verzögerung eine Entscheidung hintertreiben wollte und noch weitere 5 Tage verstreichen ließ, ohne etwas in seiner Angelegenheit zu unternehmen, erklärte am 6. Mai das Hofgericht, von Sigmund um ein Urteil befragt, daß Zorn sein Anrecht an die Dörfer verloren habe. Zugleich machte es bekannt, daß auch sonst niemand mehr ein Anrecht an die Pfandschaft habe, diese

[1]) Nach einem Gesandtschaftsbericht vom 25. April 1418 war er damals zusammen mit Johann und Walter Erbe und deren Schwager Werlin von Altenkastel in Konstanz.

vielmehr dem König allein zustehe: niemand dürfe ihm an der Eigenschaft oder der Stadt Straßburg oder wem er sonst die Dörfer verpfänden würde, an der Pfandschaft einen Schaden zufügen[1]).

Jetzt aber erschien Sigmund die vereinbarte Pfandsumme von 3000 fl zu gering, und da er weitere Verhandlungen scheute, versuchte er, um jene zu erhöhen, die städtischen Boten zu täuschen. Er schickte am gleichen Tage den Markgrafen Friedrich zu den Straßburger Boten und ließ von ungefähr fragen, „wie hoch die brieffe sollent ston." Als die Boten auf die Richtung vom 7. März hinwiesen, erklärte der Markgraf, der König und er hätten es so verstanden, daß die 6000 fl, die Walter Erbe bekommen sollte, nicht in die Summe von 9000 fl einbegriffen sein sollten[2]), welches als Verpfändungssumme aus-

[1]) Ebenda V. C. G. B, und 22 Orig. Urk., Regest bei Altmann Nr. 3144a.

[2]) Bericht des Konrad zum Rust vom 11. Mai: Der Markgraf kam in unsere Herberge und sprach: „ich bin bi dem Kunge gesin, und der het mich uch geheissen uz richten und uwer brieffe furdern und alz bin ich hie; und do wir koment an die sume zů sagen, wie hoch die brieffe soltent ston, do seitte wir von VIIII dussent gulden; do hůb er zů stund uff und sprach, daz het er me ferstanden; die briefe, die daz pfant besagen, soltent niment dru dusent guldin ston? war umbe men die sehsz dussent guldin drin sollte schriben, die walter erben werden soltent? do sprochent wir, dar umbe daz es syne gnode und der margroffe von Baden und der von Nellenburg und der stette erber botten alz ferdegeding[t] hetten, die wir och druweten, die dez geston solttent und vertent do zufil, alz nit not ist zů schriben."

Es ist nicht gesagt, daß diese Unterredung am 6. Mai stattfand, aber es ist durchaus möglich. Rust redete darauf mit dem Grafen von Nellenburg, welcher derselben Ansicht wie der Brandenburger war. Darauf ritt er nach Basel, um mit Bernhard zu reden, welcher damals in Basel war und seiner Ansicht beipflichtete. Wahrscheinlich hat Rust dann von Basel aus seinen Bericht nach Straßburg geschickt.

bedungen sei. Da aber die Straßburger bei ihrer Meinung blieben, erklärte Sigmund, ohne das Urteil des Hofgerichts zu beachten, dreist in der auf S. 53 erwähnten Urkunde vom 6. Mai, daß die für Walter Erbe günstige Entscheidung vom 18. Januar dieses Jahres weiterhin Geltung behalten solle, da Straßburg den Bestimmungen der Richtung vom 7. März bis jetzt nicht nachgekommen sei[1]). Diesen Entschluß brachte er am 9. Mai zur Kenntnis aller Reichsuntertanen und befahl ihnen, dem Walter Erbe zur Verwirklichung seiner Ansprüche gegen die Stadt behülflich zu sein[2]).

Selbst wenn sich der Rat nunmehr hätte entschließen können, auf die Fähre zu verzichten, hätte er Erbe die 20000 fl zahlen müssen, und wahrscheinlich wäre Zorn mit ähnlichen Forderungen auf Entschädigung an ihn herangetreten. Das klügste war also nachzugeben, und dazu zwang auch der Umstand, daß durch die Bekanntmachung vom 9. Mai wieder die Möglichkeit eines Krieges in greifbare Nähe gerückt war, wie die Stadt ihn schon öfters zu bestehen hatte, wenn sie sich nicht vorher mit Sigmund aussöhnte.

In Basel, wohin sich Sigmund Ende Mai begab, scheint die Aussöhnung mit Straßburg vollzogen worden zu sein, indem der Rat sich den Forderungen des Kaisers fügte. Vielleicht hatte er Ulrich Meiger mit der Führung der Verhandlungen beauftragt, den er Ende Mai eilends nach Straßburg kommen ließ[3]).

Am 5. Juni befahl Sigmund von Basel aus der Stadt, dem Walter Erbe und Claus Zorn, welche er nach Straßburg bestellt habe, Geleitsbriefe auszustellen. Bald darauf erschien er selbst dort, und nun erfolgte die volle Ver-

[1]) Ebenda V. C. G. B 27. Orig.-Urkunde. Regest bei Altmann, Nr. 3144.

[2]) Altmann Nr. 3160.

[3]) Kaiser, S. 192.

söhnung. Am 19. Juni erklärte er sein Gebot, dem Walter Erbe in Sachen der Fähre behülflich zu sein, für aufgehoben und verpfändete die Fähre sowie die drei Dörfer Illkirch, Grafenstaden und Illwickersheim der Stadt für 9000 fl[1]). Zugleich versprach er in einer dritten Urkunde, sie bis Weihnachten in den Pfandbesitz der 3 Dörfer einzusetzen und ihr auch die Urkunden, welche Zorn und Erbe erlangt hatten, zu übergeben oder für ungültig zu erklären.

Aber Sigmunds Versprechen erfüllte sich nicht, und der alte Streit wurde noch erbitterter weitergeführt. Walter Erbe verhielt sich zunächst ruhig. Dagegen erhob Zorn seine Ansprüche auf die Fähre alsbald wieder und ersuchte in einem Briefe vom 2. August den Rat um Herausgabe derselben. Was daraufhin erfolgte, wissen wir nicht; die sich jetzt entspinnenden kriegerischen Unternehmungen wurden bald dadurch noch gefährlicher für die Stadt, daß sie mit den Kämpfen zusammenfielen, welche die Bürgerschaft von Straßburg in den Jahren 1419 und 1420 mit der aus der Stadt ausgewichenen Ritterschaft zu bestehen hatte, deren Hauptmann Claus Zorn war[2]) [3]).

[1]) Str. Stadt-A. V. C. G. B 27, Orig.-Urk. Altmann, Nr. 3273, 3274, 3275.

[2]) Gustav Schmoller, Straßburg z Z. der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert, S. 48 ff. Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsasses III, S. 128.

[3]) Im Mai 1419 besetzte Zorn mit Waffengewalt die Fähre und nahm das daselbst aufbewahrte Fährgeld an sich. Ein Brief der Stadt vom 9. Juni, welcher Zorn zu friedlicher Herausgabe derselben bewegen sollte, erreichte nichts; darauf verjagte die Stadt ihrerseits den Zorn von der Fähre zwischen dem 14. Juni und 11. November. (14. Juni 1419, Zorn an die Stadt: er bestreitet, daß er sich ohne Recht in den Besitz der Fähre gesetzt habe, ist bereit die Streitfrage noch einmal untersuchen zu lassen. 11. November 1419, Stadt an Zorn: verlangt von ihm, daß er sie ungeirrt im Besitz der Fähre lasse und das gestohlene Geld zurückgebe. Ebenda V. C. G. B 28 Nr 45.) Am 13. Novem-

Um die Jahreswende 1419 auf 1420 überrumpelte er im Bunde mit Hartung von Wangen, Claus Manß u. A. das städtische Schloß zu Benfeld, tötete 2 Mann der Besatzung und nahm einen Teil gefangen. Ebenso besetzte er die Burg Dachstein, in die ihn Heinrich von Mülnheim einließ, obwohl sie ein „offenes Haus“ für die Stadt sein sollte. Nach diesen Erfolgen kündigte Zorn der Stadt am 23. Januar Fehde an.

Durch dieses Vorgehen wurde der Rat endlich aus dem passiven Zustand aufgerüttelt, in dem er bis dahin verharrte. Am 22. Januar beauftragte er seine am Hof Sigmunds weilenden Gesandten, welche ohnedies dahin instruiert waren[1]), beim Kaiser darauf zu dringen, daß er endlich sein Versprechen erfülle. Aber auch Klaus Zorn und mit ihm der Erbe, der sich wieder erhoben hatte, richteten ein Gesuch an Sigmund, worin sie darauf hinwiesen, daß sie ein unkündbares Recht an Fähre und Dörfer hätten, sich aber erboten, 2600 fl. dem Kaiser zu zahlen, wenn die Pfandschaft ihnen verbleibe[2]). Daher sahen sich die städtischen Boten genötigt, dem Kaiser ein gleiches Angebot zu machen, was dieser bereitwillig entgegennahm. Am 6. März schlug er das Geld auf die Pfandsumme der Dörfer[3]). Im Übrigen aber konnten die Straßburger nicht

ber schlug Zorn der Stadt vor, den König noch einmal die Sache untersuchen zu lassen. Er könne nicht begreifen, daß seine Privilegien keine Geltung haben sollten, diejenigen der Stadt müßten unbedingt gefälscht sein. Sie instruierte nun Ende November 3 Gesandte an den königlichen Hof, welche sich jedoch vom Markgrafen Bernhard zuerst noch ein Empfehlungsschreiben ausstellen lassen sollten. Am 1. Dezember berichteten diese Gesandten von Ettlingen aus, daß ihnen der Markgraf dieses abgeschlagen habe, und wir wissen nicht, ob sie ihre Reise fortsetzten oder umkehrten. (Fester, Reg. Nr. 3148)

[1]) R. T. Akten VII, 408 Z. 8—9.

[2]) Kopie aus dem Jahre 1420 ohne Tagesdatum und Unterschrift. Ebenda.

[3]) Altmann, Nr. 4051.

mehr bei ihm erreichen, als daß er am 7. März die Briefe der Pfandinhaber für ungültig erklärte[1]) und ihnen am 9. März gebot, die Einlösung zu gestatten[2]) [3]). Aber diese Verfügung des Königs brachte der Stadt wenig Nutzen, am 8. Juni mußte sie sich sogar der Forderung Zorns fügen, vor Sigmund noch einmal ihre Angelegenheit untersuchen zu lassen; aber es ist wahrscheinlich nicht dazu gekommen.

Dagegen spielte der Streit eine Rolle bei den Verhandlungen, welche im Sommer 1420 vor dem Markgrafen zwischen der Stadt und der Ritterschaft geführt wurden. Es scheint, daß es diesem auf der Ende August abgehaltenen Tagung, welche den Streit mit der Ritterschaft beendete, gelang, die Pfandinhaber zu vermögen, die Einlösung zuzulassen[4]). Klaus Zorn erklärte zwar in einem Schreiben vom 4. Dezember an die Stadt, daß er bereit sei, das Lösegeld in Empfang zu nehmen, wenn es ihm in Maursmünster oder Zabern ausgehändigt würde. Dennoch scheint es, daß er und seine Genossen sich durch Ausflüchte und Hinziehen der Verhandlungen, worüber ein ausgedehnter Briefwechsel vorliegt, dieser Verpflichtung entziehen wollten.

In ein neues Stadium trat die ganze Sachlage erst wieder, als Zorn am 26. Januar 1421 der Stadt erklärte er habe seine Briefe dem Klaus von Hagenowe zum Aufbewahren übergeben. Der Rat aber war der Ansicht, daß

[1]) Altmann, Nr. 4055

[2]) Ebenda Nr. 4056.

[3]) Die in R. T. Akten VII, 412 erwähnten königlichen Briefe an Zorn, Hartung von Wangen und Klaus Erbe scheinen Verbote der Fehde gegen die Stadt zu sein. Str. Stadt-A. V. C. G. B Nr. 48: Sigmund an Walter Erbe, 20. Februar 1420 [Di. vor Peterstag, ohne Beiwort], befiehlt ihm, von seiner Feindschaft gegen die Stadt abzulassen.

[4]) Fester, Reg. Nr. 3211, 3229 und die andern auf diesen Streit bezüglichen Regesten.

es sich hierbei um eine Verpfändung handele, was Zorn allerdings in einem Schreiben vom 2. Februar bestritt, und nahm mit Waffengewalt die 3 Dörfer in Besitz und besetzte die Ämter daselbst. Am 10. März ist er sicher als Besitzer der Dörfer nachzuweisen[1]).

Walter Erbe und seine Geschwister und Johann Zorn von Bulach, der die Hälfte des Zornschen Anteils, also ein Viertel der ganzen Pfandschaft inzwischen erlangt hatte, begaben sich bald ihrer Anteile[2]), nur Klaus Zorn fügte sich nicht.

Er war zwar Anfang März in der Stadt zur Entgegennahme des Geldes erschienen, aber man konnte sich nicht über den Kurs desselben einigen, die Stadt wollte ihm für eine Mark 6 Gulden geben. Nun beschloß man auf den Vorschlag des Rates hin, dem Markgrafen Bernhard noch einmal die Sache zu unterbreiten. Aber zu Verhandlungen scheint es doch in der nächsten Zeit nicht gekommen zu sein, dagegen schädigte Zorn die Stadt ungeheuer, indem er ihre Bürger fing und ausplünderte und schließlich ihr Schloß in Illwickersheim besetzte. Am 9. April 1423 fand sodann ein Tag in Ettlingen vor Bernhard statt. Der Rat ließ sich durch einen Verordneten vertreten, zu einem Ergebnis kam man jedoch nicht. Man bestimmte nur, die Parteien sollten sich brieflich ihre Rechte auseinander setzen, und dann wollte man wieder zur Beratung

---

[1]) Str. Stadt-A. V. C. G. B 28 Nr. 45.

[2]) Am 29. März gab Werlin von Altenkastel seine Zustimmung dazu, daß das Erbgut seiner Frau für 300 fl von der Stadt eingelöst werde; Walter Erbe hatte bereits vorher seinen Anteil seinem Bruder Johann gegeben, und dieser trat beide Anteile für 600 fl am 5. November der Stadt ab. Johann Zorn, welcher auf den 24. Januar 1421 in die Stadt auf die Münze bestellt worden war, um sein Lösegeld in Empfang zu nehmen, muß ebenfalls um diese Zeit auf seine Anrechte verzichtet haben.

zusammen treten, sodaß längstens bis Michelstag der Streit erledigt sein sollte[1]).

Bald nach dem Tage von Ettlingen hatte sich Straßburg mit der Bitte um Hülfe gegen Klaus Zorn an Sigmund gewendet, aber erst als es Bernhard nicht gelingen wollte, eine Verständigung herbeizuführen, erteilte der Kaiser ihm, unwillig über das lange Hinausschieben der von ihm angesetzten Tagung[2]), den Befehl, einen neuen, letzten Tag anzusetzen. Das hier zu fällende Urteil sollte laut kaiserlicher Machtbefugnis unbedingte Geltung haben. Darauf schrieb Bernhard einen Tag auf den 2. Oktober 1424 nach Baden aus; aber die Stadt weigerte sich in einem Brief vom 15. September, diesen Tag zu besuchen, mit der Begründung, sie habe bereits zu einem in dieser Sache auf den 27. September in Heidelberg festgesetzten Tage zugesagt, und verblieb trotz der Mahnung des Markgrafen am 22. September auf ihrem Vorsatz. Ob es überhaupt zu diesem Tag in Baden gekommen ist, wissen wir nicht.

Der wahre Grund dafür, daß sich die Stadt den Verhandlungen entzog, war nicht jener nach Heidelberg ausgeschriebene Tag. Denn hier sollte sie sich mit Walter Erbe auseinandersetzen, der, obwohl er mit seinen Geschwistern alle Anrechte auf die Pfandschaft aufgegeben hatte, trotz alle dem diese wieder erneuerte. Er berief sich dabei wieder einmal auf den Urteilsspruch des Hof-

---

[1]) Darauf wechselten die Parteien je 5 Briefe, die Stadt je einen am 21. Mai, 4. Juli, 16. September und 2 undatierte, Zorn je einen am 7. Mai, 21. Mai, 25. Mai, 3. Juni und 7. Juli. Jedoch zu dem verabredeten Tage kam es nicht. Er wurde zunächst bis Ostern 1424 und dann noch einmal bis Johanni hinausgeschoben, konnte aber auch damals nicht abgehalten werden, da Bernhard um diese Zeit im Kriege lag. (Str. Stadt-A. V. C. G. B 27 Nr. 43.)

[2]) Altmann, Nr. 5874.

gerichts vom 18. Januar 1418, dagegen ließ er die Entschädigungssumme von 6000 fl, welche ihm am 7. März 1418 zugebilligt worden war, ganz außer Acht. Außerdem erhob er jetzt noch die Anklage, sein Vater wäre auf Anstiften der Stadt ermordet worden.

Mit dieser Klage wandte sich Erbe im Sommer 1423 an das Freigrafengericht von Hudem. Er hatte seine Sache sehr schlau angefangen. Es kam ihm anscheinend nur darauf an, mehr als die ihm versprochenen 6000 fl von der Stadt herauszuschlagen. Da aber das Urteil des Hofgerichts schon mehrfach für ungültig erklärt worden war, verquickte er damit die Geschichte von der Ermordung seines Vaters, die um das Jahr 1380 eine Rolle spielte[1]). Ohne Zweifel war die Beschuldigung gegen die Stadt aus der Luft gegriffen, aber Erbe gab sich der Hoffnung hin, daß er auf diese Weise eher ein Urteil gegen die Stadt bei der damals in der höchsten Blüte stehenden Veme erlangen könne.

Am 31. August erging eine Ladung an die Stadt vor die Veme auf den 1. November, aber diese erschien nicht. Was das Vemgericht darauf beschlossen hat, wissen wir nicht. Ein Schreiben Sigmunds, an welchen sich Straßburg in dieser Sache wendete, vom 3. Januar 1424 an die Stadt Dortmund erwähnt einen Brief des Freigrafen Hans von der Grafschaft Hudem an die Stadt Straßburg. Darin teilte Sigmund mit, es dünke ihm unbillig, daß man den Straßburgern, den „unwissenden Leuten," einen solchen Brief schicke. Er forderte Dortmund auf, andere Freischöffen zu befragen, und wenn man ihm zustimme, eine andere Sitzung in der Straßburger Angelegenheit anzuberaumen. Aus demselben Grund befahl er auch dem Freigrafen Hans, das Verfahren gegen die Stadt einzustellen, der Streit gehöre vor ihn.

[1]) Straßb. Urk. VI Nr. 54.

Man scheint in Dortmund des Königs Meinung geteilt zu haben; nunmehr kam der Steit vor das Freigrafengericht von Arnsberg. Dieses gab sich alle Mühe, die Stadt zum Erscheinen zu bewegen. Durch den Freigrafen von Arnsberg Gerhard den Zeyner wurde der Rat drei mal geladen, am 26. Januar, 22. Juni und 14. September, unter ausdrücklicher Berufung darauf, daß 2 Bürger der Stadt, nämlich Gerhard Schaub und Heinrich von Mülnheim genannt Landsberg, Freischöffen seien, der Rat also entgegen der königlichen Meinung unbedingt über das Verfahren der Veme unterrichtet sein müsse. Zugleich stellte der Erzbischof von Köln der Stadt freies Geleite für Hin- und Herreise in Aussicht. Aber sie erschien doch nicht, gestützt auf die königliche Huld.

Nach der ersten Ladung des Freigrafengerichts von Arnsberg hatte sich die Stadt wieder an Sigmund gewendet, welchem viel daran lag, daß der Streit nicht vor der Veme entschieden würde. Er gebot zunächst dem Freigrafen Gerhard, bis 29. September die Sache ruhen zu lassen, und hoffte sie in der Zwischenzeit durch den Pfalzgrafen Ludwig beilegen lassen zu können, welchem er am 15. Mai einen diesbezüglichen Auftrag erteilte[1]). Aber der König täuschte sich, das Freigrafengericht mißachtete seinen Befehl, und nach zweimaliger erfolgloser Ladung wies es die Stadt Straßburg an, innerhalb einer bestimmten Frist ihren Verpflichtungen gegen Walter Erbe nachzukommen. Zu einer Verurteilung scheint es also zunächst nicht gekommen zu sein, jedoch bleibt es dahingestellt, ob ihre Unterlassung von den sich jetzt entwickelnden Verhältnissen oder von dem Briefe Sigmunds abhing, welchen er an den Freigrafen richtete, und worin er befahl, nichts mehr zu ungunsten der Stadt zu unternehmen.

In gleicher Weise gelang es auch nicht, bis Michaelis eine Verständigung zwischen Erbe und der Stadt zustande-

[1]) Altmann, Nr. 5844.

zubringen. Der bereits erwähnte Tag vor dem Pfalzgrafen fand am 27. September statt. Der Rat, welcher offenbar Gewicht darauf legte, daß ein Freischöffe bei den Verhandlungen zugegen war, ließ sich durch Heinrich von Mülnheim genannt Landsberg, Hans Sturm, Lohnherr, und Hug und Claus Schanlit Altammeister, vertreten. Erbe erhob die nämlichen Anklagen wie vor der Veme, forderte aber statt 20000 fl Entschädigung gleich das Doppelte. Der Pfalzgraf, der viele seiner Räte berufen hatte, erklärte nach zwei Tagen, daß er zwar betreffs der Ermordung des Johann Erbe, des Vaters Walters, ein Urteil fällen wolle, aber nicht über den zweiten Anklagepunkt, da sich hierbei zwei Urkunden, nämlich die des Hofgerichts vom 18. Januar 1418 und die Sigmunds vom 19. Juni 1418, direkt entgegenständen, und verwies die Parteien zurück vor den Kaiser mit dem Bemerken, „daß die briefe beider parteien änderungen bedürfen". Gegen die Veme nahm er insofern Stellung, als er den Parteien verbot, vor einem andern Gericht als dem königlichen eine Entscheidung zu suchen.

Auch Sigmund scheint jetzt zunächst ratlos gewesen zu sein, was er tun solle, wie aus einem undatierten Schreiben an den Pfalzgrafen hervorgeht, worin er bei diesem anfragt, mit welchen Leuten er das Gericht besetzen solle, wenn beide Parteien jetzt vor ihn kämen.

Nachdem dann ein zweiter Tag vor dem Pfalzgrafen stattgefunden hatte, von dem wir nur wissen, daß Claus Schanlit, Altammeister, Gerhard Schaub und Adam Rife Vertreter Straßburgs waren, dessen Ergebnis aber jedenfalls auch ein negatives war, setzte der Kaiser am 21. Januar 1425 einen neuen Tag an seinem Hof auf den 18. Juni fest, zunächst nur für den Rat und Walter Erbe, und nachdem inzwischen auf seinen Befehl auch der Rat und Claus Zorn ergebnislos vor dem Bischof von Straßburg getagt hatten, teilte er diesem am 13. Mai mit, daß er auch Zorn auf den 18. Juni vor sich bestellen werde.

Der Rechtstag am kaiserlichen Hof zu Ofen fand erst am 30. August statt[1]). Hier wurden Erbe alle Anrechte an die Fähre aberkannt und die Urteilssprüche, welche er vor der Veme gegen die Stadt erlangt hatte, aufgehoben[2]). Alle auf den Streit bezüglichen Schriftstücke soll er bei Tile zum Altenscholtheißen in Mainz bis znm Tage der heiligen 3 Könige 1426 abliefern, und die Stadt zahlt ihm bis dahin die 6000 fl, die ihm auf der Richtung vom 7. März 1418 als Entschädigung zuerkannt worden waren. Diese hinterlegte sie, wie ausgemacht war, am 5. Januar 1426 in Mainz bei Tile.

Daraufhin schwuren sich am nächsten Tage, dem 31. August, die Stadt und Walter Erbe Urfehde. Die 6000 fl aber schlug am 1. September der König auf die Pfandschaft der drei Dörfer, sodaß die Pfandsumme jetzt 17600 fl betrug, ohne das, was die Stadt den Pfandinhabern an Lösegeld zahlen mußte. Wie der Streit mit Claus Zorn ausging, wissen wir nicht. Er erreichte aber damals sein Ende; im August 1426 treffen wir Zorn als Kriegsmann in städtischen Diensten, er zog im Auftrage der Stadt gegen die Hussiten nach Böhmen[3]).

Von den übrigen Dörfern des Amtes Illkirch kaufte die Stadt das Dorf Schiltigheim von ihrem Bürger Peter Völtschen für 4900 Goldgulden als Allod mit Urkunde vom 2. September 1501[4]). Sie erwarb damit den Gerichtsbann

---

[1]) Altmann, Nr 6398.

[2]) Der Frankfurter Schöffe Walter Schwarzenberg ist um diese Zeit dem Kaiser in Sachen des Streites dienstbar, ohne daß wir wissen, worum es sich handelt. Vielleicht hat er mit der Veme verhandelt, vielleicht auch mit Tile zum Altenscholtheißen. Altmann, Nr. 6076 und Frankfurter Reichskorrespondenz I, S. 343.

[3]) Fester, Reg. Nr. 3939.

[4]) Quelle für den Erwerb der Dörfer Schiltigheim und Adelshofen sind bereits im 16. Jahrhundert gemachte Urkundenaus-

über das Dorf, das Schloß daselbst und eine Reihe grundherrlicher Rechte, wie aus einem Einnahmeverzeichnis vom Jahre 1502 hervorgeht.

Auf dem Dorf lasteten noch 25 fl $^1/_2 \beta$ jährlicher Abgaben, welche Straßburg am 9. März 1502 von Ursula Langnawerin für 200 Goldgulden einlöste. Ferner besaßen die Klöster von St. Agnesen und St. Margarethen zu Straßburg einen großen Dinghof daselbst. Auch diesen kaufte der Rat am 2. November 1527 an und wurde somit Grundherr fast des ganzen Dorfbannes. Auch über die Provenienz der gerichtsherrlichen Rechte gibt jener „Bericht" einen Aufschluß, den ich hier wiedergeben möchte.

Danach gehörte das Dorf Schiltigheim ursprünglich dem Stift von St. Stefan zu Straßburg zu[1]), welches die Herren von Ochsenstein damit belehnt hatte. Diese gaben das Lehen weiter an Georg von Hohenstein, welcher seinerseits Philipp von Kageneck mit zwei Dritteln und das Geschlecht der Armbroster mit einem Drittel belehnte[2]). Dieser Philipp von Kageneck besaß später auch das letzte Drittel des Dorfes, ohne daß wir wissen, wie er dazu gekommen ist.

Am 16. März 1498 nun belehnte Georg von Hohenstein den Peter Völtschen von Straßburg mit den zwei Dritteln des Dorfes, wahrscheinlich im Einverständnis mit

---

züge, wie solche auch von den drei Dörfern an der Ill vorliegen. Str. Stadt-A. V. C. G. B 31 Nr. 15.

[1]) Angeblich schenkte Kaiser Lothar das Dorf dem Stift von St. Stefan, Str. Stadt-A. Argentorensia historico-politica tom. I (37), kurzer „Bericht" aus dem 17. Jahrhundert, wahrscheinlich von dem Straßburger Geschichtsschreiber und Archivar Jakob Wencker selbst gemacht. Er geht dabei also auf die gefälschte Urkunde des Kaisers Lothar vom 15. Mai 845 für die Frauenabtei St. Stefan in Straßburg zurück, Straßb Urk. I Nr. 25. Vgl. W. Wiegand, die ältesten Urkunden für St. Stefan in Straßburg Z. G. O. N. F. 9, S. 389 ff. — Im 13. Jahrhundert hatte das Stift Besitz in Schiltigheim. Wiegand, S. 421, 424.

[2]) Str. Stadt-A. V. C. G. B 31 Nr. 15.

Kageneck, welcher sie bis dahin von ihm zu Lehen trug. Darauf kam es zwischen Kageneck und Peter Völtschen zum Vertrag, infolgedessen jener ihm am 27. Mai 1498 „allen und jeden Lehensanspruch", welchen er bis dahin an das Dorf hatte, abtrat. Ob er dafür eine Entschädigung erhielt, wissen wir nicht. Am 17. August setzte er den Lehensherren, von dem er das letzte Drittel zu Lehen hatte, wahrscheinlich einen Armbroster, davon in Kenntnis; dieser muß nun seinerseits den Peter Völtschen damit belehnt haben, worüber wir jedoch ohne Nachricht sind.

Somit war zu Ende des Jahres 1498 das ganze Dorf Schiltigheim ein Lehen des Peter Völtschen. Als aber 1501 nach dem Aussterben des Ochsensteinischen Stammes dessen lehensherrliche Rechte an zwei Dritteln des Dorfes wieder an das Stift St. Stefan zurückfielen, hat dieses sie mit Urkunde vom 15. August dem Völtschen als Allod für 900 rhein. Gulden cum consensu episcopi verkauft. Am 21. August machte Völtschen diesen Kauf öffentlich bekannt und am 24. August erklärte sich Georg von Hohenstein mit dem Kauf einverstanden und verzichtete zugleich auf jeden weiteren Anspruch an das Dorf. Es scheint, daß Völtschen auch das andere Drittel, welches er zuerst als Lehen innehatte, später käuflich erworben hat, da nirgends erwähnt wird, daß die Stadt dafür Lehensmann eines anderen wurde.

Das Dorf Adolfshofen oder Adelshofen, das heute verschwunden ist, damals aber unmittelbar nördlich von Straßburg lag, gehörte ehedem dem hohen Stift von Straßburg, welches dasselbe den Herren von Ittenheim zu Lehen gegeben hatte. Aber diese konnten die Gerichtsherrschaft über das Dorf nicht aufrecht erhalten, die Einkünfte der Herrschaft wurden allmählich im kleineren Maßstabe fast ganz verpfändet, und so wurden aus dem einen Gerichtsherrn mehrere, von denen jeder seine gerichtsherrlichen Rechte auszuüben wünschte. Häufig waren diese Anrechte

an das Dorf auch noch mit grundherrlichen Renten verbunden.

Die letzten Anrechte derer von Ittenheim verkaufte am 7. Juli 1488 Stefan von Ittenheim, suo et agnatorum nomine cum consensu episcopi et capituli, an Jakob Kristocken, Domherren von St. Thomas zu Straßburg, für 16 Pfd. Dieser hatte am 27. November das Hägelin, einen innerhalb des Dorfbannes gelegenen Dinghof, von den Edlen von Eckwersheim für 110 Goldgulden erworben, verkaufte aber bald seine sämtlichen Rechte an Elwin Hustelin, welcher sie seinerseits durch Urkunde vom 1. November 1491 an Erwlin von Heßberg für 770 Goldgulden verkaufte.

Weiter verkaufte ein gewisser Karl Kastner an Kuntz Weinmoßen 25 Goldgulden von den jährlichen Einkünften auf dem Hägelin und zu Adelshofen für 500 Goldgulden laut Urkunden vom 11. September 1492 und 26. Mai 1493 und am 10. September 1494 „etewen canonicis" zu St. Stefan $2^1/_2$ Goldgulden Rente für 20 Goldgulden.

Der Bericht gibt keine Nachricht über den Erwerb des Dorfes durch die Stadt Straßburg, dagegen zeigt folgende Stelle aus einem Rechnungsbuche des Amtes Illkirch, daß die Stadt in Adelshofen im Jahre 1502 festen Fuß gefaßt hatte: „eingenommen zu Adolfshofen anno secundo: item 2 lib zu betten habent geben Wigen Hans, Schultheiszen Hans, die geschworenen, und Scheffers Jacob, der burgervogt". Wir können daher mit Grund annehmen, daß die Stadt auch in Adelshofen alle jene zersplitterten Gerechtigkeiten allmählich angekauft hat.

Inzwischen war das Hägelin in den Besitz der Zorn übergegangen. Am 19. Februar 1505 kaufte die Stadt diesen Dinghof von Johann Zorn von Wyhersburg und seiner Schwester Frau Magdalene, Hermann Hustelins Gemahlin, für 220 Goldgulden und am 10. April von Caspar Zorn und seiner Frau Gertrud Wormserin von Schäftolsheim einen

anderen Dinghof, den „Freihof bei dem Hägelin", für 230 Goldgulden.

Die beiden Dörfer Ittenheim und Handschuhsheim kaufte der Rat mit Urkunde vom 9. September 1507 von Jakob Beger, Vogt der Achtgeschworenem, und Jungfer Ursula, Melchior Begers von Geispolzheim Tochter, für 2200 Pfd. Über die Geschichte dieser Dörfer ist weiter nichts überliefert.

Die beiden Dörfer Niederhausbergen und Dorlisheim standen außerhalb des einheitlich organisierten Amtes Illkirch, zu welchem die 7 Dörfer um Straßburg vereinigt waren, wurden aber trotzdem von dem Vogt dieses Amtes verwaltet.

Nach Grandidier war Niederhausbergen ein altes Reichsdorf, welches sich im Jahre 1489 freiwillig unter den Schutz der Stadt stellte und dafür ein jährliches Schirmgeld zahlte. Aus einem Einkommenverzeichnis dieses Dorfes aus dem Jahre 1503 geht hervor, daß Straßburg die Gerichtsbarkeit daselbst hatte und außerdem noch eine Menge Eigengüter, die verpachtet waren.

Das Dorf Dorlisheim gehörte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur teilweise zu Straßburg. Im 14. Jahrhundert war es im Besitze der Grafen von Leiningen, welche ihre Gerechtigkeiten jedoch allmählich verkauften [1])

---

[1]) Eine Urkunde vom 2. November 1336 besagt, daß Nikolaus von Gronstein 14 Pfd. Renten zu Dorlisheim hat, welche auf Martini fällig sind und mit 140 Pfd. abgelöst werden können. Am 81. Dezember 1339 verpfändete Friedrich von Leiningen, Domherr zu Worms, dem Hans von Mülnheim 12 Pfd. jährliche Gefälle für 120 Pfd. Silber, Hans bestätigte dieses am 4. Februar 1340. Am 26. Januar 1340 gaben Friedrich von Leiningen und sein Bruder (welcher ?) demselben Hans die „Aatzt" für 20 Pferde zu Dorlisheim. Am 26. Januar 1348 hat Johann von Rosheim 2 Gulden Rente in Dorlisheim gekauft. Am 28. Januar 1386 kaufte Klaus von Gronstein von Hans von Mülnheim die 12 Pfd. Rente und die Herberge, und am 12. Mai 1396 von Johann Zuckmantel 7 Pfd. Rente. 1431 werden wieder die Mülnheim und 1455 der Vogt

und im Jahre 1372 den letzten Rest davon veräußerten, indem Gottfried von Leiningen dem Klaus und Götz genannt von Gronstein Vogtei, Gericht und Herberge zu Dorlisheim mit Urkunde vom 15. Februar für 150 rhein. Gulden verkaufte. Diese Zersplitterung der landesherrlichen Gewalt nahm nun einen immer größeren Umfang an. Im Jahre 1467 bezogen 24 verschiedene Herren die Renten des Dorfes, die sowohl grundherrlicher als auch gerichtsherrlicher Natur waren.

Am 2. Mai 1496 faßte Straßburg auch in diesem Dorfe festen Fuß, indem es die Anrechte der Ursula Willekin für 250 fl kaufte. Ähnliche Ankäufe wurden bis zum Jahre 1576 gemacht, und es scheint, daß Straßburg damals alleiniger Besitzer des Dorfes war[1]).

8. Das Amt Wasselnheim.

Das Amt Wasselnheim setzte sich zusammen aus den Dörfern Wasselnheim, Brechlingen, den halben Dörfern Friedolsheim und Ittelnheim,[2]) dem Schloß zu Was-

---

von St. Arbogast, der 6 Pfd. Rente hat, neben dem Gronstein als Rentenempfänger von Dorlisheim genannt.

[1]) Die Stadt Straßburg kaufte außerdem: 1497 von Burckard von Echelberg $^1/_{24}$ für 24 fl 3 ß, 11. März 1502 von Hans von Mittelhausen $^1/_{24}$ für 100 fl, 14. Dezember 1503 von Wendling von Mülnheim $^1/_{24}$ für 100 fl, 19. April 1504 von demselben $^1/_{24}$ für 100 fl, 21. Januar 1504 von Jakob zur Megde $^1/_{24}$ für 212 fl, 1528 von Hans Nagell von Königspech $^1/_{24}$ für 110 fl, 16. Januar 1556 $^1/_4$am ganzen Dorf von Klaus Werlin, Straßburger Bürger, für 900 fl, 10. August 1556 $^1/_{24}$ vom Stift zum jungen St. Peter für 160 Pfd., 4. Dezember 1563 $^1/_{24}$ vom Kloster St. Arbogast für 100 Pfd., 8. September 1568 $^1/_{24}$ von Otilia, Witwe des geschworenen Vogtes Gallen von Rechemburg für 80 fl, 11. Mai 1576 vom Kloster Hohenforst dessen Anteil am Zehnten von Dorlisheim für 3200 fl.

[2]) Dieses Dorf war im 17. Jahrhundert ausgestorben und vernichtet. Str. Stadt-A. Argentorensia hist. politica Tom. II (45). Heute besteht es wieder.

selnheim, ferner aus dem Dorf Zehnacker und dem halben Dorf Flexburg.

Am 1. Juli 1503 kaufte Straßburg von Bernhard Muchenheimer von Zweibrücken und seiner Frau Johannette geborene von Sarwerden und Frau von Finstingen das Dorf Zehnacker für 430 Goldgulden. Von den Einkünften des Dorfes waren 5 fl den Erben eines gewissen Johann Kerlin verpfändet und 4 fl einem Straßburger Nonnenkloster.

Von Flexburg besaß der Rat eine Hälfte, die andere gehörte den Edelen von Landsberg. Es ist nicht bekannt, wann die Stadt diese Hälfte erworben hat, sie besaß dieselbe jedoch schon im Anfang des 16. Jahrhunderts.

Die anderen vier Dörfer und das Schloß zu Wasselnheim waren ein Reichslehen, womit König Maximilian die Stadt Straßburg mit Urkunde vom 29. März 1497 belehnte. Da, wie bereits erwähnt, die Stadt nicht als lehensfähig galt, so hatte der Kaiser am 2. März 1495 bestimmt, daß der Rat einen Bürger der Stadt, welcher dem Adel angehörte, beauftragen sollte, für ihn den Lehenseid zu leisten, welcher Lehensträger hieß. In der Folge wurde es so gehalten, daß die Stadt dem Kaiser jedesmal Mitteilung machte, wenn der derzeitige Lehensträger gestorben war, ihn um Bestätigung des Lehens bat und einen neuen Lehensträger vorschlug. Erklärte sich der Kaiser mit der Wahl des Rates einverstanden, was, soweit es sich feststellen läßt, regelmäßig geschah, so erneuerte er das Lehen und beauftragte den Lehensträger, vor irgend einem von ihm bestimmten Fürsten oder Herren den Lehenseid für seine Stadt abzulegen.

Der erste Lehensträger war Friedrich Bock, der am 11. April 1496 den Lehenseid ablegte. Nach dessen Tode legte Weyrich Böcklin am 24. April 1507 vor Heinrich von Hennenberg, des hohen Stiftes „schulherre," den Eid ab. Sein Nachfolger wurde Johann Bock, den Karl V. am 14. März 1521 auf dem Reichstag in Worms bestätigte,

wobei er zugleich das Lehen erneuerte. Als er gestorben war, bat der Rat in einem Briefe vom 31. Oktober 1543 den Kaiser, den Jakob Sturm zum Lehensträger zu ernennen. Ferner bestätigte der Kaiser am 26. März 1555 auf Bitten des Rates den Heinrich von Mülnheim, Städtmeister, als Lehensträger und beauftragte mit einem Briefe desselben Datums den Heinrich von Fleckenstein, Landvogt im Untelsaß[1]), jenem den Eid abzunehmen, und ebenso bestätigte am 17. Oktober 1580 Kaiser Rudolf II. den Hans Philipp von Kettenheim, der bis zum 12. Februar 1581 den Lehenseid leisten mußte.

Auch nach dem Tode des Lehensherrn, also des Kaisers, scheint eine Bestätigung des Lehens nötig gewesen zu sein, wenn es auch nicht ausdrücklich von Maximilian festgesetzt war. Jedoch bestätigte Karl V. das Lehen, als er im Jahre 1521 Johann Bock zum Lehensträger ernannte. Von Ferdinand liegt keine Bestätigungsurkunde vor, wohl aber von Maximilian II. vom 17. August 1565, worin er der Stadt erlaubt, bis zum nächsten Reichstag das Lehen zu behalten, alsdann solle sie von neuem darum bitten.

Ehe es aber zur ersten Belehnung kam, mußte Straßburg eine Reihe von Verhandlungen führen, über die wir ziemlich genau unterrichtet sind.

Die drei Brüder Zeysolf, Georg und Stefan von Adoltzheim, die am 11. Juni 1494 von Maximilian mit dem Reichslehen Wasselnheim belehnt worden waren, entschlossen sich bald darauf dieses zu verkaufen. Sie hatten sich schon deswegen mit dem Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg verständigt und auch des Königs Einwilligung erlangt. Als aber die Sache aus irgend einem Grunde sich zerschlug, trat Zeysolf in Unterhandlung mit dem Rate von Straßburg.

Am 17. Januar 1495 wurde zwischen beiden Parteien

[1]) Becker, S. 88.

ein erstes Abkommen getroffen, auf Grund dessen der Ankauf des Lehens im wesentlichen erfolgte.

Es wurde vereinbart, daß die Stadt das Lehen mit allen seinen Gerechtigkeiten, aber auch den darauf ruhenden Forderungen übernehmen solle. Da es aber Reichslehen sei, und deshalb die Genehmigung des Königs zum Verkauf nötig sei, müßten der Rat der Stadt und Zeysolf „fliß ankeren", diese zu erlangen, auch die Einwilligung des Abtes des Klosters Hornbach solle Zeysolf einholen.

Dieser hatte als Besitzer eines im Banne von Wasselnheim gelegenen Dinghofes eine Gerichtsbarkeit über die Dinghofhuber, mit deren Ausübung er den jeweiligen Inhaber des Lehens Wasselnheim belehnte. Als Belohnung erhielt dieser von dem Dinghofmeier im Auftrage seines Herren, des Abtes, einige Naturalleistungen. Von einem wirklich bestimmenden Einfluß des Abtes auf die Belehnung mit dem Reichslehen wird man aber deswegen schon nicht reden dürfen, weil jene Einwilligungsurkunde des Kaisers vom 2. März 1495 überhaupt nichts von den Ansprüchen des Abtes erwähnt, und die Verhandlungen des Zeysolf mit ihm werden daher nur den Zweck gehabt haben, ihn zu bestimmen, mit seiner Gerechtigkeit die Stadt Straßburg und etwa keinen anderen zu belehnen. Ferner wurde bei dem Vertrag vom 17. Januar 1495 beschlossen daß die von Adoltzheim sofort nach Eintreffen der Genehmigung des Königs und des Abtes dem Rate das Lehen mit allen dazugehörigen „brieffen, rodeln, register oder geschrifften" übergeben sollen. Dafür zahlt dieser ihnen 7000 fl, nämlich 3000 sofort, die übrigen 4000 verzinst er ihnen mindestens 2 Jahre lang mit 200 fl. Wenn die Brüder aber den Rest innerhalb dieser zwei Jahre haben wollten, solle die Stadt sie ihnen geben. Dafür aber sollten sie an anderer Stelle „gütter zinsen oder gülten" erstehen und sie vom Reiche zu Lehen nehmen. Es wurde nicht festgesetzt, welchen Wert diese haben sollten.

Nach diesen Abmachungen schickte die Stadt ihren Ratsfreund Johann Wilhelm von Rottweil zum König, der sich anscheinend damals in Worms befand. Auch Zeysolf stellte ihm eine Vollmacht aus, in der er sich verpflichtete, alles anzuerkennen, was mit dem König beredet würde, und stellte zugleich darin in Aussicht, daß auch er sich zu Maximilian begeben oder doch wenigstens seinen Anwalt hinschicken wolle.

Bereits am 2. März 1495 gab der König seine Einwilligung zum Verkauf des Lehens, verlangte aber, daß die von Adoltzheim mindestens für 2000 fl anderes Gebiet erstehen und vom Reiche zu Lehen nehmen müßten, und daß der Rat der Stadt einen Lehensträger bestelle.

Bis zur Abtretung des Lehns jedoch verfloß fast noch ein ganzes Jahr, ohne daß wir eigentlich wissen warum. Zeysolf unterhandelte vorerst noch nicht mit dem Kaiser, dagegen hatte er am 26. Mai 1495 eine zweite Unterredung mit dem Rate der Stadt, worüber wir durch einen Brief desselben an die städtischen Boten am königlichen Hof in Worms, Georg Beger und Hans Wilhelm von Rottweil, von demselben Tage unterrichtet sind.

Zeysolf erhielt damals Kenntnis von der Einwilligung des Königs, die er billigte, und zugleich wurde vereinbart, in welcher Weise die Genehmigung des Abtes von Hornbach einzuholen sei. Außerdem wurde noch einiges andere auf dieser zweiten Zusammenkunft festgelegt, so die auf den Lehen ruhenden Lasten und die Form der auszustellenden Vertragsurkunde, und Zeysolf erklärte noch einmal, bald selbst an den königlichen Hof zu gehen. Dieses letztere war auch der Grund, warum der Rat seine Boten von den Verhandlungen informierte,

Die Verkaufsurkunde der Brüder von Adoltzheim ist am 5. Februar 1496 ausgestellt. Sie faßt noch einmal die wesentlichen vorherigen Abmachungen zusammen, besonders die fremden Rechte an dem Lehen und die Vereinbarung,

die Zeysolf mit dem Abt von Hornbach inzwischen getroffen hatte. Danach sollte die Stadt einen Edelmann aus ihren Bürgern bestimmen, der dem Namen nach die Abgaben aus dem Dinghof des Klosters erhalten sollte, und den zweifellos der Abt mit seinen Rechten daselbst belehnte. Nähere Angaben fehlen, dieser Zustand bestand aber bis zum Ankauf des Dinghofes durch die Sadt im Jahre 1563. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Forderung des Königs, der Rat müsse einen Lehensträger bestellen, von dem Abte einfach übernommmen wurde, und man wird wohl die Vermutung aussprechen können, daß der Lehensträger des Königs auch der des Abtes wurde.

Von den fremden Anrechten an Wasselnheim war das wichtigste das Recht auf 15 Pfd. von den Einkünften und 15 Vierteln Getreide, das am 13. März 1280 Rudolf von Habsburg dem Hartung von Wangen als Burglehen zu Ehnheim für 75 Pfd. Silber verpfändet hatte[1]). Mit diesem Lehen waren keine gerichtsherrlichen Rechte verbunden, sondern der mit Wasselnheim Beliehene hatte diese jährlichen Abgaben zu entrichten.

Am 14. September 1468 bestätigte Kaiser Friedrich III. dem Georg von Wangen dieses Lehen und am 18. August 1496 und ebenso am 1. September 1498 Maximilian dem Friedrich von Wangen und seinen Vettern Hans und Stefan von Wangen.

Wegen der Lösung dieses Lehens wandte sich die Stadt bald an den allmächtigen Kurfürsten Berthold von Henneberg, zu dem sie ihre Bürger, den Ritter Friedrich Bock und den Altammeister Jakob Wysebach schickte. Sie erreichten aber ihren Zweck nicht, und der Rat sandte bald darauf eine andere Botschaft unter Hans von Sickingen an den Hof, die sich wieder der Fürsprache Bertholds

---

[1]) Böhmer (Redlich) Reg. imp. VI Nr. 1167.

bedienen, zugleich aber an den König selbst wenden sollte.

Nunmehr gab dieser nach. Am 1. September 1498 entbot er von Freiburg aus den Friedrich, Hans und Stefan von Wangen nach Straßburg auf den 10. September in Sachen des Lehens. Am 11. September hat er ihnen daselbst die 75 Pfd. ausgezahlt, nachdem ihm diese vorher die Stadt gegeben hatte, das Lehen gelöst und am selben Tage noch die Stadt damit belehnt. Es galt in der Folgezeit als besonderes Lehen neben dem ersteren größeren. Die Bestätigungsurkunden sprechen von zwei Lehen und der Lehensträger hatte für beide den Lehenseid zu leisten.

Den dritten Teil des Burglehens, nämlich 5 Pfd. Geld und 5 Viertel Getreide, hatte der obengenannte Georg von Wangen dem Jakob Pfaffenlapp verpfändet, und nach seinem Tode hatte Hans von Wangen ihm diese Verpfändung bestätigt. Als nun jener hörte, daß das Burglehen an die Stadt gekommen sei, wandte er sich schon an 10. September an diese um Bestätigung seiner Gerechtigkeit. Erst nach langem Zögern löste der Rat diese für 15 Pfd. Straßburger Pfennige mit Urkunde vom 30. März 1530 ein.

Heinrich von Lützelburg hatte auf dem Schloß zu Wasselnheim den Burgsitz und das Recht, sich hier im Kriegsfall zu verteidigen. Er hatte ferner ein Gut daselbst, das „Lützelburger guet“ genannt, das außerhalb des Burggrabens des Schlosses lag. Eine Beschreibung desselben aus späterer Zeit gibt genau die Größe an, nämlich $20^1/_2$ Acker Feld, $7^3/_4$ Acker Reben, 17 Acker Matten und 20 Acker Gärten. Dieser Besitz ging von Heinrich an seinen Sohn Friedrich über, der ihn am 13. Mai 1506 an Straßburg für 1100 fl verkaufte.

Auch das Kloster von Hornbach hatte auf dem Schloß den Burgsitz, neben einem Haus und Wirtschaftsgebäuden. Dieses Recht und den Dinghof des Klosters verkaufte der

Pfalzgraf Wolfgang als Vogt und Schirmherr desselben der Stadt für 6400 fl 14 β am 3. Mai 1563.

Von kleineren Verpfändungen werden genannt: 20 fl „der Sammnung zu den von Offenburg zu Strassburg,“ die mit 400 fl abzulösen wären, und 14 β Geld der Herren von Haßlowe, welche die Stadt beide mit dem Ankauf vom Jahre 1496 übernahm und jedenfalls eingelöst hat; Belege dafür sind nicht vorhanden. 1564 kaufte sie ein „vierzal“ Reben von Caspar Zorn.

Neben dem Burgsitz hatte Heinrich von Lützelburg noch andere Gerechtigkeiten in Wasselnheim. Am 25. Februar 1504 schrieb Bernhard von Lützelburg der Stadt, daß seines verstorbenen Bruders Heinrich Kinder in der Erhebung des ihnen vom Stift in Straßburg verliehenen Meßtagzolles und anderer Gefälle von ihr gehindert würden, und bat, dieses abzustellen. Jedoch der Rat antwortete am 21. März, daß er nichts von diesem Rechte der Lützelburger wisse, und ersuchte Bernhard, dafür zu sorgen, daß eine ähnliche Forderung nicht mehr erhoben werde. Trotzdem mußte sich der Rat dazu bequemen, die Gerechtigkeit der Lützelburger anzuerkennen. Am 29. Januar 1519 bot der bereits genannte Friedrich von Lützelburg, Amtmann zu Saarburg, der Stadt jene zum Verkaufe an: der Zoll trage mitunter 100 fl im Jahre, und für 4000 fl wolle er ihn verkaufen.

Der Rat zeigte sich bereit, diese Gerechtigkeiten anzukaufen, da aber der Schultheiß von Wasselnheim, über die Höhe der Gefälle befragt, einen weit ungünstigeren Bericht entwarf, nahm er wieder davon Abstand. Erst im Jahre 1586 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, welche damals eine Verpachtung der Gerechtigkeiten an die Stadt auf 6 Jahre bezweckten.

9. Das Amt Marlenheim.

Das Amt Marlenheim bestand aus den 8 Dörfern Marlenheim, Kirchheim, Nordheim, Romansweiler, Koßweiler[1]), Danne[2]), Odratzheim und Münchhofen.

Die sechs ersten Dörfer waren altes Reichsgut. Marlenheim, Kirchheim und Nordheim unterstanden dem Reich bis zum Jahre 1276. Damals verpfändete mit Urkunde vom 5. August König Rudolf unter Zustimmung von fünf Kurfürsten, nämlich der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, des Pfalzgrafen Ludwig und des Herzogs Albrecht von Sachsen, dieselben den Edelleuten Graf Heinrich von Veldenz und den beiden Brüdern Heinrich und Walter von Geroldseck. Die Pfandsumme betrug 300 Mark Silber, welche diese für den König ausgelegt hatten[3]). Bereits am 1. Mai 1287 erlaubte Rudolf dem Grafen Heinrich von Veldenz die 3 Dörfer allein an sich zu lösen, und ermächtigte mit Urkunde von demselben Datum den Edelmann Otto von Ochsenstein, seinen Schwestersohn, die Dörfer Romansweiler, Danne und Koßweiler, welche dem Simon und Walram von Geroldseck für 200 Mark Silber verpfändet waren, an sich zu lösen und als Reichspfand zu besitzen[4]).

Wie sich die weitere Geschichte der sechs Dörfer gestaltete, darüber fehlt es an direkter Überlieferung, aber es läßt

---

[1]) Altmann, Nr. 3598 nimmt irrtümlich Goxweiler statt Koßweiler an und Nr. 7820 Rumolzweiler statt Romansweiler.

[2]) Das Dorf Danne oder Thanne besteht heute nicht mehr und scheint ehedem in der Gegend von Wasselnheim gelegen zu haben. Es ist nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Stadt in Oberelsaß. Von den bei Altmann S. 571 zitierten Regesten beziehen sich Nr. 5871 und Nr. 8598 auf das Dorf Danne, die übrigen auf die Stadt Thann.

[3]) Redlich Reg. imp. VI, 1 Nr. 583.

[4]) Ebenda Nr. 2097. 2098, 2277.

sich mit Sicherheit feststellen, daß sich die Ochsensteiner und die Geroldsecker zur Hälfte in die Pfandschaft der Dörfer geteilt haben. Denn am 31. Oktober 1333 schlägt Ludwig der Bayer den Hans und Ottemann von Ochsenstein 2000 Pfd. auf die sechs Dörfer und auf Barr und Hochfelden, welche auch damals im Ochsensteinischen Pfandbesitz vom Reiche aus waren[1]). Ferner erwähnt eine am 20. Februar 1442 zwischen dem Pfalzgrafen Stefan und den Geroldseckern und Ochsensteinern abgeschlossene Richtung diese beiden Häuser im Gesamtbesitz der sechs Dörfer[2]), endlich sprechen die Verkaufsurkunden der Ochsensteiner vom 8. Januar 1498 und 9. März 1508 von einem halben Teil der Pfandschaft, welcher ihnen gehörte[3]).

Aber beide Häuser entäußerten sich nach und nach eines großen Teiles der ihnen an den Dörfern zustehenden Gerechtigkeiten. Am 7. März 1314 verkaufte Otto von Ochsenstein 80 Mark Silber auf Marlenheim, Kirchheim und Nordheim[1]). Am 18. November 1390 verkaufte der Wirt zum home, Hans Nortwind, aus Straßburg der Frau Walpurg geborene von Lützelstein und Frau zu Geroldseck seine Gerechtigkeiten zu Nordheim, welche er an sich brachte wegen der Schulden, die der Domprobst Johann von Ochsenstein und sein Bruder Ottemann bei ihm hatten[4]).

In den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts besaß der Straßburger Bürger Claus Merswin die drei Dörfer Romansweiler, Koßweiler und Danne. Nach seinem Tode

---

[1]) Die Nachricht stammt aus einer Zusammenstellung von auf die Pfandschaft sich beziehender Urkundenauszüge. Str. Stadt-A. V. C. G. A 37 Nr. 81.

[2]) Vidimus vom 25. Augusi 1539, ausgestellt von dem Abt des Klosters Hornbach, Johann Kündthäuser, im Auftrage des Ludwig von Eschau. Str. Bez.-A. G. 1369.

[3]) Str. Stadt-A. V. C. G. A 37 Nr. 81. Kopien aus dem 18. Jahrhundert.

[4]) Kopie im Str. Stadt-A. V. C. G. A 37 Nr. 81.

fielen diese an seine Erben, nämlich seinen Sohn Konrad und seine Schwiegersöhne Walter von Mülnheim und Adam Bock, und huldigten den beiden letzteren im Namen aller. Sie hatten außerdem noch die halbe Vogtei in den Dörfern, welche vom Kloster Hohenforst herrührte.

Alle diese Anrechte kaufte nun der Graf Johann von Leiningen und Graf zu Rixingen an, behielt zwei Neuntel davon für sich zurück und belehnte mit den andern den Walter von Mülnheim und den Adam Bock. Am 23. August 1429 machte er seinen Entschluß allgemein bekannt, die Lehensleute könnten das Lehen weiter verkaufen und auch auf ihre Töchter vererben[1]).

Um dieselbe Zeit erboten sich die Dörfer Marlenheim, Kirchheim, Nordheim, Romansweiler und Hochfelden, selbst das nötige Geld aufzubringen, damit man sie von den seitherigen Pfandinhabern loslöse, wenn der Kaiser sie wieder ans Reich nehmen wolle. Es ist zwar erst zum Jahre 1430 überliefert, daß die Dörfer ein solches Anerbieten machten, aber es ist durchaus möglich, daß vorher schon einmal etwas ähnliches geschah[2]). Es würde sich dann leicht erklären lassen, warum Sigmund am 8. März 1422 dem Heinrich Beyer von Boppard, der im Auftrage des Pfalzgrafen Ludwig III. damals als Unterlandvogt ins Elsaß kam[3]), beauftragte, die im Pfandbesitze Walters von Hohengeroldseck und Folmars von Ochsenstein befindlichen Dörfer Hochfelden, Marlenheim, Nordheim und Romansweiler einzulösen[4]).

Am 4. Oktober 1430 versprach der Kaiser, der in-

---

[1]) Str. Bez.-A. G. 1369.

[2]) Altmann Nr. 7820. Es ist nicht gesagt, daß die Dörfer der Reichslandvogtei einverleibt sein wollen, daß Sigmund aber diese Absicht hatte, ergibt sich daraus, daß er die jeweiligen Landvögte mit der Einlösung beauftragte.

[3]) Becker, S. 68.

[4]) Altmann, Nr. 4754.

zwischen in seinem Entschlusse geschwankt zu haben scheint[1]), auf das erneute Anerbieten der fünf obengenannten Dörfer eingehen zu wollen und sie aus dem Pfandbesitze des Grafen Johann von Leiningen, des Grafen Johann von Ochsenstein und Tibolts von Geroldseck lösen zu lassen. Am selben Tage setzte er Graf Johann von Leiningen davon in Kenntnis und beauftragte Stefan, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Bayern, welcher damals Unterlandvogt war, mit der Einlösung[2]), um sie somit der Reichslandvogtei in Hagenau einzuverleiben.

Am 11. November erneuerte der Kaiser seinen Auftrag an Stefan, nachdem anscheinend inzwischen noch einige andere Dörfer dasselbe Angebot gemacht hatten, wie die fünf Dörfer; am 13. November gab er allen Pfandinhabern davon Kenntnis[3]). Daraufhin trat am 19. Februar 1431 Graf Johann von Leiningen dem Pfalzgrafen Stefan seine Anrechte an Marlenheim, Kirchheim, Nordheim, Romansweiler, Koßweiler, Danne, Hochfelden und Barr gegen Zahlung von 1300 fl ab[4]). Die Urkunde spricht von einem 9. Teil, („daß wir graffe Johans auch dar an meynen zu haben zu dem nundeteyle"). Demnach hatte Johann damals schon seine kurz vorher von den Erben des Claus Merswin erworbenen Anteile wieder aufgegeben. Nunmehr teilte Sigmund am 3. Juni allen Dörfern mit, sie sollten von nun an dem Pfalzgrafen Stefan gehorsam sein[5]). Da aber zwischen Johann und den Ochsensteinern um den Besitz des Neuntels noch Fehde bestand, so wurde ausgemacht,

---

[1]) Am 31. Mai 1424 bestätigte er dem Walter von Geroldseck den Pfandbesitz der Reichsdörfer Hochfelden, Marlenheim, Kirchheim, Nordheim, Romansweiler, Koßweiler, Danne und Barr. Ebenda Nr. 5871.

[2]) Ebenda Nr. 7821, 7820.

[3]) Ebenda Nr. 7943, 7954, 7955.

[4]) Str. Stadt-A. V. C. G. A 37 Nr. 81.

[5]) Altmann, Nr. 8598.

daß bis zur Austragung derselben dem Friedrich von Thann die Kaufsumme übergeben werden sollte. Da dieser die 1300 fl. auch wirklich erhalten und sie in 2 Raten von 900 fl. und 400 fl. an Johann von Leiningen weitergegeben hat[1]), so muß auch der Pfalzgraf Stefan den Besitz eines neunten Teiles an den sechs für uns in Betracht kommenden Dörfern angetreten haben, welcher zunächst der Reichslandvogtei unterstellt wurde[2]).

Die nominellen Inhaber der Reichspfandschaft jedoch, die Geroldsecker und Ochsensteiner, waren nicht zum Verzicht auf ihre alten Privilegien zu bewegen. Am 20. Februar 1442 kam zwischen dem Pfalzgrafen, dem Grafen Georg von Ochsenstein und den beiden Brüdern Georg und Diebold von Hohengeroldseck ein Vertrag zu stande, demzufolge

---

[1]) Ein Schriftstück mit der Aufschrift „zu Veldenz im gewelbe" gibt folgende Urkundenauszüge:

item ein briefe, als min herre Steffan [dem] Friedrich von tanne 1300 g, die er hynder ine gelegt hat. item ein quitantz, darin graue Johans von Leiningen zu Rüxingen m gn. h. Steffan quitiert 900 g., die er ime geben hat, als von eyns neundenteyls wegen der dörffer Marley Northey etc. und doch die gantz some die sich vor das neundeetheyl gebürtt noch nit gantz ußgerichtet.

item aber ein quitantz von graue Johann von Leiningen besagen 400 g., die er uff die 900 g. von Steffan empfangen habe von des nunden teyls wegen der dörffer M. N. etc. Ebenda. Da also, wie es scheint, Stefan aus eigenen Mitteln die 1300 fl aufbrachte, so konnte auf die Dauer keine Rede davon sein, daß die Dörfer mit dem Reich wieder vereinigt wurden, und Stefan schlug aus den Privilegien Sigmunds für sich Kapital.

[2]) Dem Walter von Mülnheim und Adam Bock blieben die drei Dörfer Romansweiler, Koßweiler und Danne 90 Pfd. $2^1/_2\beta$ von den Gefällen an Martini 1429 schuldig. Am 26. September 1433 erschienen jene vor den Straßburger Gerichten und klagten auf Zurückerstattung. Im Namen der drei Dörfer erschienen Hans Tronser, Zinsmeister der Reichspflege, und Bernhard Kranichen von Küchen, des Pfalzgrafen Stefan Hofmeister. Str. Bez.-A. G. 1369.

Stefan sich verpflichtete, diese einstweilen in ihrem Besitze zu lassen. Somit war weiteren Versuchen, die Dörfer wieder dem Reiche direkt zu unterstellen, der Boden entzogen, und der Pfalzgraf scheint nunmehr das von ihm gekaufte Neuntel an den Dörfern seinem eigenen Gebiet einverleibt zu haben.

Der Ochsensteiner und die beiden Geroldsecker erkannten in jenem Vertrag den Pfalzgrafen im Besitze seines neunten Teiles an und versprachen außerdem, jederzeit gegen Zahlung von je 2000 fl ihre Anteile an den Dörfern ihm abzutreten. Dafür belehnte Stefan sie mit je einem Drittel der Burg, welche er sich kurz vorher in Marlenheim erbaut hatte. Das letzte Drittel jedoch behielt er für sich selbst. Sobald er ihnen aber ihren Anteil an den Dörfern abkaufen würde, sollten auch die beiden Lehen an ihn zurückfallen. Darauf wurde von den drei Parteien ein Burgfrieden beschworen[1]).

Stefan traf nunmehr Anstalten, in die teilweise verpfändeten Einkünfte Ordnung zu bringen[2]).

Aber es gelang den Pfalzgrafen nicht, auf Grund des Vertrages von 1442 die Pfandschaft an sich zu lösen. Daher veräußerten sie den neunten Teil, welchen sie daran besaßen, und im Jahre 1485 übergab der Pfalzgraf Ludwig, der Sohn und Erbe jenes Stefan, dem Hans Rudolf von Endingen frei das Recht, dieselbe einzulösen. Dieser war zunächst willens, nur einen neunten Teil an sich zu lösen und suchte dazu die Zustimmung Kaiser Friedrichs III. nach, welche ihm am 24. Januar 1487 erteilt wurde.

---

[1]) Auszug der darüber ausgestellten Urkunde in der (S. 82, Anm. 2) genannten Zusammenstellung.

[2]) So vereinbarte er mit den Erben des Heinrichs von Mülnheim, welche eine Rente auf Marlenheim, Kirchheim und Nordheim hatten, daß diese von nun an nur noch 65 Pfd. betragen solle. Außerdem wird ein Vertrag mit einigen nicht genannten Straßburgern erwähnt wegen einer Rente von 230 Pfd., die von den Einkünften aus Romansweiler, Koßweiler und Danne fiel

Zugleich sanktionierte Friedrich die Übertragung des Losungsrechtes vom Jahre 1485, erkannte, anscheinend aus Unkenntnis der Sachlage, den Vertrag von 1442 somit an und verzichtete auf die Pläne Sigmunds, die sechs Dörfer dem Reiche zu unterstellen[1]).

Aber auch Hans Rudolf von Endingen gelang es nicht, einen neunten Teil, viel weniger die ganze Pfandschaft an sich zu lösen, dagegen verkaufte er am 5. Juli 1491 der Stadt Straßburg für 55 Goldgulden sein Losungsrecht und außerdem seinen Anteil an der Burg in Marlenheim, welchen er anscheinend auch von dem Pfalzgrafen Ludwig erhalten hatte[2]).

Erst die Stadt erreichte nun, was alle anderen nicht fertig gebracht hatten. Schon an demselben Tage erwarb der Rat, anscheinend im Zusammenhang mit dem Ankauf des Losungsrechtes, von dem Altammeister Marx Körnlein dessen halben Teil an dem dritten Teil an der Burg zu Marlenheim und das Vorgebot für einen neunten Teil, welchen Körnlein an den sechs Dörfern besaß[3]). Diesen Anteil hat die Stadt auch später gekauft, wenngleich es an direkten Nachrichten darüber fehlt. Das Neuntel aber ist zweifellos dasjenige des Grafen Johann von Leiningen, welches der Pfalzgraf Stefan 1431 erworben hatte. Wir wissen nicht, an wen es die Pfälzer veräußerten. Körnlein hatte seine Anrechte an der Pfandschaft am 25. August 1480 von dem Grafen Eberhard von Württemberg für 900 fl gekauft[3]), und nach Schöpflin hatte Ulrich von

[1]) Vidimus aus derselben Zeit, Str. Stadt-A, V. C. G. A 37 Nr. 81. Die Urkunde spricht von der „loßung und gerechtigkeit des dorfs Marle mit seinen rechten, nutzungen und zugehörungen .... mit sambt dem burgstadl zu Marle, mit seinem begriff und aller zugehörung." Chmel, Regesta Friderici III. Nr. 7915 gibt ein Regest der Urkunde, spricht aber nur von dem Dorf Marlenheim, obwohl die sechs Dörfer damit gemeint sind.

[2]) Auszug wie S. 79, Anm. 1.

[3]) Ebenda.

Württemberg seine Anrechte von Hofwarth von Kirchheim im Jahre 1468 erworben[1]).

Nominell waren die Ochsensteiner und Geroldsecker freilich immer noch im Besitze je einer Hälfte der Pfandschaft Marlenheim, von tatsächlichen Rechten aber muß ihnen nur noch ein kleiner Teil zugestanden haben, während der größere Teil anderweitig verpfändet war. Diese Zustände waren für die Dörfer selbst keineswegs von Nutzen, und sie konnten es daher nur begrüßen, daß am 8. Januar 1498 die Stadt Straßburg die Hälfte des Anteiles der Ochsensteiner von dem Grafen Heinrich von Zweibrücken und Herrn zu Bitsch und Ochsenstein, welcher damals im Besitze desselben war, ankaufte. Der Kaufpreis, welcher nach dem Vertrag von 1442 nur 1000 fl betragen sollte, war jedoch 1350 fl, und die Stadt erwarb zugleich das Vorkaufsrecht für die andere Hälfte des Ochsensteiner Anteiles[2]).

In den Kauf waren noch einbegriffen ein Viertel von dem kleinen Dorf Münchhofen und das halbe Krontal, welches nur grundherrlicher Besitz war. Auf dem Krontal ruhte eine Rente von 4 fl, welche die Stadt auch einlösen konnte.

Die zweite Hälfte des Ochsensteinischen Anteils

[1]) Als. illustr. tom. II., S. 212. Hofwarthus eam Ulrico, comiti Wirtenbergensi, Anno 1468, Eberhardus, Ulrici filius, Marco Kerlingio ..... vendiderunt.

[2]) Auf dem von der Stadt erworbenen Teil stand eine Rente des Grafen Philipp von Hanau, des Vetters des obengenannten Heinrich, und eine von 6 fl der Clymmin, einer Straßburger Bürgerin, welche aus der Kaufssumme mit 600 fl bezw. 112 fl von Graf Heinrich eingelöst wurden, außerdem noch 5 fl, welche Peter Völtsche auf Romansweiler hatte, und die mit 100 fl einzulösen waren. Heinrich versprach, die Rente von 5 fl von dem ihm verbleibenden Anteil zu zahlen, wenn sie aber die Stadt dem Völtschen abkaufen wolle, dann sollte er sie der Stadt zahlen.

verkaufte am 9. März 1508 Heinrichs Sohn Georg, Graf von Zweibrücken und Herr von Bitsch und Ochsenstein, der Stadt Straßburg für 1400 fl. Auch in diesem Kauf war ein Viertel von Münchhofen und die zweite Hälfte des Krontales einbegriffen. Die Stadt erhielt außerdem noch das Recht, alle weiteren auf dem ochsensteinischen Teil der Dörfer lastenden Verpfändungen für sich einzulösen. Wir wissen nicht, welche Verpfändungen allmählich die Stadt noch ankaufte, jedoch entwickelten sich die Verhältnisse so, daß sie fünf Neuntel von den 7 Dörfern im Anfang des 16. Jahrhunderts besaß, während der geroldseckische Anteil nur vier Neuntel betrug. In diesem Maßstabe wurden alle Einkünfte aus dem Amte zwischen der Stadt und dem Bischof geteilt, welcher damals den Geroldsecker Anteil innehatte und anscheinend auch alle darauf ruhenden früheren Verpfändungen eingelöst hat.

So kam es denn, daß der Rat schließlich glaubte, daß er von den Leiningern eigentlich ein Neuntel, von den Ochsensteinern aber vier Neuntel erworben hätte, wie sich aus dem Konzept einer wahrscheinlich nicht ausgestellten Urkunde ergibt, welches im Jahre 1539 in Straßburg entstanden ist, und worin Kaiser Karl V. der Stadt den Besitz der fünf Neuntel bestätigen und zugleich versprechen sollte, daß, wenn der Rat auch noch die vier letzten Neuntel an sich bringen würde, er oder seine Nachkommen die ganze Pfandschaft nicht eher an sich lösen würden, als bis sie dieselbe bei dem Reiche zu behalten gedächten[1]).

[1]) „darauf dann unsere und des Reichs lieben getrewen Maister und Radt derselben Stadt Str. vor etlichen Jaren Funfthail an den Neunthailen obberurter Pfandschaft von den herrschaften Ochsenstein — Bitsch und allten Leiningen an sich erlößt und jetzo in willens sein, die andern Vierthail sollicher Pfandtschafft, so von der herrschaft Geroldseck harruren, auch an sich zu ledigen und allso die Pfandtschafft den Underthanen zugut in ain hand zusammen zu pringen.“ Das Konzept ist ohne

Die Geroldsecker Hälfte von der Pfandschaft Marlenheim verpfändete am 6. September 1452 Georg von Hohengeroldseck mit Wissen und Willen seines Bruders Diebold dem Bischof Ruprecht von Straßburg für 2000 fl., welcher sie am 26. Juni 1455 dem Eberhard Hofwarth von Kirchheim aus Anerkennung für seine treuen Dienste übertrug. Aber im Jahre 1480 muß sie wieder mit dem Bistum vereinigt gewesen sein, da am 14. Juni dieses Jahres der Bischof und die Grafen von Zweibrücken-Bitsch-Ochsenstein dem Marx Körnlein eine Rente von 65 Pfd. für 2900 fl. verkauften.

Obwohl der Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1485 auf alle Anrechte an Marlenheim verzichtet hatte, erneuerte der Pfalzgraf Ruprecht im Jahre 1536 den Anspruch doch wieder und teilte am 4. Juli dem Bischof Wilhelm II. von Straßburg mit, daß er seine Hälfte an der Pfandschaft nunmehr einzulösen gedenke[1]). Es entspann sich nun zwischen beiden ein langer Streit, welcher erst im Jahre 1539 seinen Abschluß fand. Damals verzichtete Ludwig von Eschau, der Hofmeister der Pfalzgräfin Elisabeth, Gräfin zu Veldenz und Landgräfin zu Hessen, der Witwe Ruprechts, welchem das Lösungsrecht inzwischen übertragen worden war, auf die Lösung dieses Teiles der Pfandschaft gegen Entschädigung mit anderen strittigen Dörfern im Elsaß. Am 21. April machten Ludwig von Eschau und der Vitztum im Namen des Bischofs diese Richtung bekannt. Damals wollte also die Stradt Straßburg das ihr jetzt unbestritten zustehende Losungsrecht vom Kaiser noch einmal bestätigt haben, wie bereits erwähnt wurde.

Wichtig für die Stadt war auch der Erwerb des so-

Datum, dieses ergibt sich jedoch aus dem S. 79 Anm. 1 angeführten Bericht. Auch die daselbst angeführten Urkundenauszüge aus den Urkunden von 1498 und 1508 sprechen irrtümlich von $^2/_9$ der Pfandschaft, welche Straßburg damals erworben habe.

[1]) Kopie, Bez.-A. G 1369.

genannten Stadelhofes in Marlenheim, besonders wegen der damit verbundenen grundherrlichen Rechte. Es war dieses ein großer Dinghof, zu dem auch ein Wald, Ödenwald genannt, gehörte. Der Dinghof war Allod des Nonnenklosters Andlau. Am 15. März 1510 hat ihn die Äbtissin dieses Klosters, Frau Kunigund von Steinach, der Stadt Straßburg für 500 fl. verpfändet, nachdem sie ihn kurz vorher vom Kloster Haßbach eingelöst hatte, dem er für 4105 fl. verpfändet war. Von da ab blieb er beständig im Pfandbesitz der Stadt, bis sie ihn am 7. April 1581 cum consensu episcopi als Allod von dem Kloster kaufte.

Zusammen mit dem Stadelhof erwarb Straßburg auch Odratzheim, ein kleines Dorf bei Marlenheim. Es war nämlich der Keller des Stadelhofes, ein Wirtschaftsbeamter, nach altem Brauch zugleich auch Oberschultheiß von Odratzheim. Da dieser von der Herrschaft des Hofes eingesetzt wurde, hatte sie auch die Gerichtsbarkeit über das Dorf.

10. Übersicht des Straßburger Territoriums um das Jahr 1500, nach Aemtern geordnet[1]).

1. Die Stadt Benfeld und die Burg auf dem Kochersberg.

2. Ettenheim:

Die Stadt Ettenheim	Adelhof
Grafenhausen	Reichenweier
Kappel	
Ringsheim	Trisloch.

3. Fürsteneck:

Die Burg Fürsteneck	Schutterwald
Nonnenweier	[Allmannsweier
Niederhausen	Wittenweier.]

[1]) Vgl. die beigegebene Uebersichtskarte.

4. Herrenstein:

Die Burg Herrenstein	
Dettweiler	
Dossenheim.	

5. Kürnberg:

Die Burg Kürnberg	Bleichheim
Die Stadt Kenzingen	Bombach
Die Stadt Herbolsheim	Tutschfelden
	Wagenstadt.

6. Illkirch:

Illkirch	Ittenheim
Grafenstaden	Handschuhheim
Illwickersheim	Oberhausen
Schiltigheim	Niederhausbergen
Adelshofen	Dorlisheim.

7. Wasselnheim:

Wasselnheim, Dorf und Burg	Friedolsheim
Brechlingen	Zehnacker
Ittelnheim	Flexburg.

8. Marlenheim:

Marlenheim	Koßweiler
Kirchheim	Danne
Nordheim	Münchhofen
Romansweiler	Odratzheim.

II. Die Verfassung und Verwaltung des Territoriums.

1. Allgemeines.

Rät und XXI übten als oberste Regierungsbehörde der Stadtgemeinde zugleich auch die landesherrlichen Rechte innerhalb des Territoriums der Freistadt Straßburg aus[1]). Formell freilich galten Meister und Rat gemäß den alten Zuständen als solche. Ihnen leisteten die Untertanen als „iren zeitlichen Herren und Oberkeit" den Eid, und noch in der neuen Eidesformel, welche um die Mitte des 16. Jahrhunderts für die Untertanen des Amtes Wasselnheim festgesetzt wurde, behielt man den ursprünglichen Passus

[1]) Über die Verfassung der Stadt Straßburg vgl. Otto Winckelmann, S. 493 ff. und S. 600 ff.

Die städtische Verfassung erreichte ihren Abschluß mit dem Schwörbrief vom Jahre 1482. Demnach war die höchste Behörde der Stadt der Rat, welcher aber bei Fragen der Politik und Verwaltung das Kollegium der XXI heranzog, nur als Gericht fungierten die Ratsmitglieder allein. Das aus den XXI sich ergänzende Kollegium der XV hatte über der Aufrechterhaltung der Gesetze und über den Beamten zu wachen. Die XIII hatten das gesamte Kriegswesen unter sich sowie die auswärtige Politik, allerdings mit Anlehnung an Rat und XXI. Der erste Bürger der Stadt und der Vertreter der Gemeinde war der Ammeister, welcher auf ein Jahr gewählt wurde. Die 4 adligen Städtmeister standen ihm an Bedeutung nach. Daneben gab es für die Verwaltung und Rechtspflege zahlreiche Unterausschüsse. Hier sind vor allem zu nennen die Dreier auf dem Pfennigturm, die Finanzbeamten.

bei, obwohl damals Meister und Rat ihre gebietende Stellung längst eingebüßt hatten.

Die Stadtbürger selbst in allen ihren Abstufungen[1]) übten nicht die geringsten Rechte über die städtischen Untertanen aus, diese standen lediglich Rät und XXI und den von ihnen besonders damit beauftragten Personen zu. Die einzigen Vorrechte, welche die Stadtbürger als solche im Territorium besaßen, bestanden darin, daß sie in den einzelnen Gemeindebännen Güter erwerben oder sich innerhalb derselben auf längere Zeit oder für immer niederlassen durften, ohne wie andere gezwungen zu sein, Bürger dieser Gemeinde zu werden und Gemeindeabgaben zu zahlen. Sodann konnten zweifellos Stadtbürger, welche sich innerhalb eines Gemeindebannes eines Frevels schuldig machten, nicht bestraft werden, wenn man sie auf frischer Tat ertappte, wie das bei Nichtstadtbürgern der Fall war.

Das Abhängigkeitsverhältnis der Landbewohner von der Stadt wird durch die Ausdrücke „hindersassen", „underthanen", „die erbern lüt", „die armen lüt", z. B. auch „die von Marlenheim" bezeichnet. Im 16. Jahrhundert wird Untertanen immer mehr gebräuchlich. An einer Stelle werden die Stadtbürger gegenüber den Untertanen Großbürger genannt. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts nämlich waren zwei Untertanen aus Wasselnheim nach Straßburg gezogen und hatten hier das Bürgerrecht erworben, behielten aber ihre Eigengüter im Banne von Wasselnheim bei, ohne der Gemeinde dafür Abgaben zu zahlen. Als diese sich nun bei der Stadt beschwerte, wurde ihr beschieden, daß sie als Großbürger nicht dazu verpflichtet seien.

[1]) Man unterschied Klein- oder Schultheißenbürger und Vollbürger. Die ersteren hatten keine politischen Rechte. Der Stadtadel oder die Konstofler gliederten sich in 2 Konstofeln, örtliche Bezirke, die eigentlichen Bürger teilten sich in 20 Zünfte. Wichtig waren auch die Ausbürger, welche jedoch im 15. Jahrhundert immer seltener wurden.

Leibeigenschaft und Hörigkeit waren im Territorium der Stadt Straßburg genau so verbreitet wie in jedem andern elsässischen Landgebiet. Ebenso lassen sich überall besonders aber in den 4 Städten, welche zu Straßburg gehörten, freie Leute nachweisen. Zählten die einzelnen Gemeinden auch Adelige zu ihren Mitbürgern, so waren auch diese Untertanen der Stadt Straßburg. Diese Letzteren lassen sich mit Bestimmtheit nur in Benfeld und Kenzingen nachweisen[1]).

Alle diese Leute standen zu Straßburg in demselben Untertanenverhältnis und leisteten denselben Eid. Eigenleute, welche nicht die Stadt, sondern einen fremden Herrn zum Leibherrn hatten, konnten auch ihren Gerichtsstand vor diesem nehmen. Es läßt sich jedoch nicht nachweisen, daß die Stadtbehörde auch die Politik verfolgte, ihre Untertanen von fremder Leibeigenschaft zu lösen und der eigenen zu unterwerfen, und noch viel weniger, daß sie beabsichtigte, alle ihre Untertanen auch zu Eigenleuten zu machen[2]). Dagegen ist ein Schwinden der Leibeigenschaft nicht zu verkennen[3]). Ein Weistum von Wasselnheim aus dem Jahre 1529 berichtet: „Ein Bannherr soll auch kein aigen Mann da haben, er sey dann von dem Galgen erlößet."

Auch die Grundhörigkeit hatte bereits mildere Formen angenommen[4]). Die einzelnen Grundstücke der großen städtischen Dinghöfe waren auf Zeit, gewöhnlich auf 9 oder 18 Jahre an die Hörigen verpachtet. Dabei machte die Über-

[1]) Am 30. Juli 1466 schrieb Kenzingen an Straßburg: Ein Bürger von Kenzingen will den Eid nicht leisten, „als doch ander Edel und unedel zu Kentzingen tun müssen". Als die Kenzinger ihm geboten, zu schwören oder seine Freibriefe zu zeigen, weigerte er sich. Sie fragen daher an, was sie tun sollen.

[2]) Theodor Knapp, gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1902, S. 34—37.

[3]) Fritz Kiener, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges am Oberrhein, Z. G. O. N. F. 19, S. 482 ff.

[4]) Ebenda, S. 485.

bevölkerung sich unangenehm fühlbar. So war der Dinghof in Schiltigheim von altersher in eine Reihe „Huben" geteilt, welche 30—40 Acker groß waren und ursprünglich von je einem Hörigen in Erbpacht bebaut wurden. Im Anfang des 16. Jahrhunderts teilten sich in eine solche Hube 2—10 Hörige, von welchen jedoch jeder Grundstücke in Pacht haben konnte, welche verschiedenen Huben angehörten. Alle Huber traten jährlich ein- oder mehrere mal zu besonderen Versammlungen, Dinghofgerichten, zusammen, um dem „Maier" als Vertreter der Herrschaft die Zinsen zu entrichten. Da Nichteinhaltung der Termine den Verlust des gepachteten Gutes zur Folge haben konnte, war die Lage der Hörigen eine sehr schlechte.

Der untertänige Adel, sofern er in den befestigten Städten saß, hatte den daselbst herrschenden Burgfrieden zu beschwören[1]).

Für das im Elsaß fast allgemein geltende Recht der Freizügigkeit[2]) gibt das bereits erwähnte Weistum vom Jahre 1529 einen merkwürdigen Beleg: „Wir sprechen unnd erkhennen auch, das Waßlenheim unnd Brechlingen, die zwey dörffer, haben iren freyen zuck, unnd were es, das einer oder mehr von dannen hienweg wöllen ziehen, sye weren reich oder arm, so mag in nymandt behaltten. Besunnder begnet (!) ime sein altter unnd junger falschherr, der sein aigen halßherr ist[3]), unnd were er gesteckt unnd seße der herr auff seinem pferde, so soll der herr ab

[1]) Str. Stadt-A. V. C. G. B 7. Protokoll einer Sitzung der Landherren 1513/14: „item der vogt zu Benfeld zeigt an, wie das Hans Walter von Utenheim sich gewidert, den burgfrieden zu Benfeld, den die Edeln, so do gesessen, haben swören müssen zu leisten, und gesagt, es het Ine Jacob Boumgarten by dem Eyde, den er Jörge Beg . . . (? verwischt), bißhar blyben lassen; ist erkandt, das er swören soll."

[2]) Winckelmann, S. 511.

[3]) Dieser Relativsatz bezieht sich anf das Objekt des vorhergehenden Satzes.

seinem pferdt stön, unnd ime helffen schaltten an dem wagen oder an dem karche, das er seinen freyen zuck möge gethon an die ende, da er dann hien will ziehen."

Die Gemeinden des Straßburger Territoriums waren Dorfgemeinden mit Ausnahme von Benfeld, Ettenheim, Kenzingen, Herbolsheim und Lichtenau, welche Stadtverfassung hatten[1]). Diese besaßen sie bereits zu der Zeit, als sie in den Besitz der Stadt Straßburg kamen. Von sechs Dörfern bildeten je zwei eine Gemeinde, nämlich Illkirch und Grafenstaden, Schiltigheim und Adelshofen, Wasselnheim und Brechlingen, in der Weise, daß die aus Angehörigen beider Dörfer gewählten Beamten jene zusammen verwalteten.

Die Gemeindebürger waren vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde, sie waren stimmberechtigt, nahmen nach den jeweiligen Bestimmungen an den Nutzungen teil, welche die Gemeinde für sich erworben hatte, und trugen umgekehrt zu den Gemeindesteuern und Leistungen z. B. Bede, Schatzung, Frohndiensten usw. bei[2]).

Zur Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde war die Zustimmung der Stadt erforderlich. In der ersten Zeit der städtischen Herrschaft kam es bisweilen vor, daß Schultheiß und Gericht einer Gemeinde selbständig Zugewanderte in ihren Gemeindeverband aufnahmen. Dagegen schritten die Rät und XXI ein. Um das Jahr 1500 wurde festgesetzt, daß in Benfeld neue Bürger nur mit Zustimmung des Vogtes aufgenommen werden konnten; bald darauf wurde auch für das Amt Illkirch durch einen undatierten Beschluß von Rät und XXI aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der den Titel trägt: „Constitution und Erkandtnuß, daß der amptmann die burger und würth soll annemen,"[1]) eine entsprechende Bestimmung getroffen.

[1]) 1570 wird Marlenheim ein Flecken genannt, auch für Wasselnheim kann diese Bezeichnung festgestellt werden. Str. Stadt-A. V. C. G. A 40 Nr. 88.

[2]) Vgl. Knapp, S. 38—43.

Dagegen scheint man wieder in anderen Dörfern die Gemeindebehörde bei ihrem Recht gelassen zu haben, sofern gegen die neu Hinzugewanderten nichts Nachteiliges vorlag. Für das Dorf Dettweiler ist diese Art der Aufnahme für das Jahr 1552 bezeugt[2]).

In zweifelhaften Fällen wandte sich der Vogt bei der Neuaufnahme von Untertanen an die Rät und XXI[3]).

Es läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, wie es in Kenzingen bei der Neuaufnahme gehalten wurde. Aber der Umstand, daß 1514 eine vom Rat zu Kenzingen aus der

[1]) Str. Stadt-A. V. C. G. A 30 Nr. 66. Constitution und Erkandtnuß, daß . . . : unsere herren Meister und Rhatt und die XXI haben erkandt, daß hinfürtter in keiner gemeindt oder eigenem dorff, in die vogtei Illkirch gehörig, weder schultheiß noch gericht, keine burger nicht sollen für sich selbsten annemen, sondern wo jemandt für gericht kompt und begehrt burger zu werden, und an dem ohrt nutzlichen und annehmlichen were, der soll sampt einem gerichtsman fur den amptman geschickt werden; findt sich dan, daß er einer gemein dienstlich und ein guht manrecht und abscheidt hette, auch sonsten in religion, leben und wandel ohnergerlich were, der soll alß dan durch den amptman nach gelegenheiten angenommen und bestettiget werden, der ihnen auch nach verleßung des burger eideß den eidt staben soll.

[2]) 1552 schreibt der Schultheiß von Dettweiler an die Stadt: Ein Zugewanderter kann sich nicht genügend ausweisen, „und nachdem ich ine befragt, wie die sach ein gestalt umb ine und sin mitgebrachte frawe hette, und wie es mir für keme, denn ob dem also were, dorfft ich ine nit zu burger annemen one vorwissen und E. G. günung." Str. Stadt-A. V. C. G. K 30.

[3]) 1513 sind in Bleichheim Erzarbeiter zugewandert und wollten sich daselbst niederlassen. Obwohl der Vogt erfahren hatte, daß die Leute weder leibeigen noch grundhold waren, nahm er sie nicht als Bürger an, sondern wandte sich deswegen nach Straßburg.

Stadt verwiesene Frau auf Geheiß von Straßburg auf einige Zeit wieder dahin zurückkehrte, läßt erkennen, daß Rät und XXI ein gewisser Einfluß auf die Zusammensetzung der Bürgerschaft von Kenzingen zugestanden hat.

Waren Dörfer verschiedenen Herren untertänig, so mußten alle bei der Aufnahme befragt werden, in geteilten Dörfern war diese Zustimmung nicht nötig. In Ettenheim, wo dem Bischof von Straßburg noch gewisse Rechte verblieben sein müssen, bestand zwischen beiden Herrschaften ein Vertrag, wonach fremden Personen das Recht zustand, zwischen beiden Herren bei der Bewerbung ums Bürgerrecht zu wählen. War der Zugewanderte bereits Untertan der Stadt oder des Bischofs, so sollte er sich auch hinter dem städtischen oder bischöflichen Teile niederlassen.

Nachdem das Gesuch um Aufnahme in den Gemeindeverband genehmigt war, nahm der Vogt dem Neubürger den Eid ab und trug ihn in die Bürgerlisten, die er zu führen hatte, ein. Jetzt erst war er ein steuerpflichtiges Mitglied der Gemeinde. In Wasselnheim kam es im Anfang des 16. Jahrhunderts vor, daß sich Fremde im Dorf niederließen, ohne sich um das Bürgerrecht zu bewerben, um dadurch der Verpflichtung, Gemeindeabgaben zu zahlen, aus dem Wege zu gehen.

Die Stadt war nicht rigoros bei der Aufnahme ihrer Untertanen, und die Zugewanderten konnten von einer Gunst sprechen, wenn ihnen erlaubt wurde, sich innerhalb des Territoriums niederzulassen, da dessen Verwaltung und Verfassung gerühmt wurde. Die Untertanensöhne legten der Stadt mit vollendetem achtzehnten Lebensjahr zum ersten mal den Eid ab und wurden damit Bürger ihrer Gemeinde.

Alle Untertanen hatten jährlich auf dem von dem Vogt abgehaltenen Vogtgericht den Eid zu leisten. Die Eidesformel war in allen Dörfern fast dieselbe. Im Amt

Wasselnheim wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine neue Form eingeführt[1]).

Für die Aufnahme eines Bürgers wurde eine Gebühr erhoben, „burgelt“ oder „burgschilling“ genannt; ob sie der Gemeinde- oder Stadtskasse ganz oder geteilt zufloß, ist ungewiß. Sie wird nicht überall erwähnt, ist jedoch wahrscheinlich für alle Dörfer anzunehmen[2]). In Wasselnheim zahlte der Bürgersohn 10 Schilling, der Fremde dagegen 30, in Nonnenweier wurde ein Schilling entrichtet und in Allmannsweier und Wittenweier im 17. Jahrhundert 4[3]). In der bereits erwähnten „Konstitution und Erkandtnuß, daß der amptmann die burger und würth soll annemen“ wird bestimmt, daß im Amt Illkirch der Bürgersohn 30 Schilling und der Fremde 6 Pfd. zahlen soll[4]). Wenn dieser aber sich in ein Dorf verheiratet, braucht er nur 3 Pfd. zu geben. Das Geld wurde von den Gemeinderechnern eingesammelt und zur Hälfte an die Stadtkasse abgeführt, die

---

[1]) „Die gemeind zu Marle sollent sweren dis nochgeschriben: alle die von Marle, Kircheim, Northeim, Romoltzwiler, Coßwiler, Than und Munchhofen, so manspersonen und opferbar sint [opferbar durchgestrichen, dafür: und zu ihren mannbaren jaren kommen], sollent als gemeyn und ungeteilte lute sweren zu got und den heiligen mit uff gehapten handen und gelerten wordten, Meister und rat der stat Straßburg als iren zitlichen herren zu irem teyl und gerechtigkeit getreue und hold zu seyn, ire ere, nutze und frommen zu furdern und zu wenden, so ferr sie könnent oder mögent, auch allen iren gebotten und verbotten gehorsam nnd gewärtig zu sin und alles das zu thun, das getreue unterthanen iren herren und obern schuldig und verbunden sint on alle gewerde.“ ohne datum, 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

[2]) Der Brauch in den 4 Städten ist nicht überliefert.

[3]) Diese 4 ß bekam der Amtmann „loco salarii“.

[4]) Im Amt Illkirch verlangte der Vogt in einem Gesuch: „supplement Hans Jörg Rixingers vogt zu Illkirch umb verbesserung siner bestallung,“ daß ihm von jedem neuen Bürger 7 ß gezahlt, würden, ebensovil von jedem abgehenden. Wahrscheinlich wurde das Gesuch nicht bewilligt. 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

andere Hälfte verblieb der Gemeinde. Das Bürgerrecht ging verloren durch freiwilligen Verzicht oder durch Absage von Seiten der Herrschaft. Die Ausweisung konnte auf Zeit oder für immer erfolgen. Wer wegzog, ohne sich abzumelden, mußte noch weiter Gemeindeabgaben zahlen.

Zu den eigentlichen Bürgern sind die sog. Schirmleute oder Ausbürger nicht zu zählen. Sie werden nur in Wasselnheim, Allmannsweier und Wittenweier genannt und sind Fremde, die sich auf einige Zeit im Dorfe niederlassen aber nicht Bürger werden wollten. Sie waren nicht zur Zahlung von Gemeindesteuern verpflichtet und daher von den Untertanen nicht gern gesehen. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts stellten die Wasselnheimer daher bei einer Ratsbotschaft, welche das Dorf visitierte, den Antrag, man solle die Schirmleute nicht zulassen, sondern als Bürger aufnehmen. Aber Rat und XXI lehnten dieses Ansinnen ab[1]).

Dagegen zahlten sie dem Vogt in Wasselnheim vierteljährlich ein „Schirmgeld", welches verschieden hoch war und sich anscheinend nach dem Vermögen richtete. In Wittenweier nahm die Stadt jährlich 1 Viertel $6^3/_4$ Maß „Schirmhafer" ein und in Allmannsweier 2 Fuder Holz oder 1 Pfd. 10β; das Schirmgeld floß der Stadt allein zu, und der Vogt führte eine Liste der Schirmleute[2]).

---

[1]) gedenckend mit den gerichten zu Wasselnheim: item so frembde gon W. ziehen, so bliben dieselben neben anderen kundbaren burgern und hintersassen on dienstbarbeit sytzen und wonen, und der gemeynd nit zu steur und in die zal kommen, daß inen zu ununtz reichet, do sy billichen dem amptman oder vogt uberantwurt wurden, daß er den gewenlichen burger eid Ime schwere, domit er auch wissen trage selbs, wen und was burger er hett. St. Stadt-A. V. C. G. B 7.

[2]) In Nonnenweier konnten Fremde einen Monat wohnen, ohne Bürger zu sein. Längerer Aufenthalt war nur nach erlangtem Bürgerrecht gestattet. Str. Stadt-A. G. U. P. L. 115 Nr. 9.

Auch die Anzahl der Bürger ist für einzelne Dörfer überliefert. In den ersten Jahren der Zugehörigkeit zur Stadt werden gezählt: in Illkirch 7 Bauern, 11 Witwen, 26 Fischer und 42 Tagner, in Illwickersheim 18 Fischer, 11 Tagner, 2 Witwen und 4 Bauern, in Grafenstaden 17 Fischer und 10 andere, vermutlich Bauern und Tagner. 1483 sind in Illkirch-Grafenstaden 9 Bauern und 40 Fischer angegeben, 1576 dagegen „über 20 Bauern und über 100 Fischer", davon in Grafenstaden allein 6 Bauern.

In Wasselnheim befanden sich im Anfang der Zugehörigkeit 140 Bürger, später werden 176 Bürger und 12 Witwen genannt, im 17. Jahrhundert in Zehenacker 17 Bürger und 1 Witwe, in Friedolsheim 14 Bürger, in Flexburg 38 Straßburgische und 3 Landspergische, in Nonnenweier 45, in Allmannsweier 24, in Wittenweier 29 und in Niederhausen 39.

2. Die landesherrliche Verwaltung.

In der von uns zu behandelnden Zeit hatte sich die Landeshoheit schon vollkommen ausgebildet[1]). Demgemäß wurden auch in dem Gebiet der Stadt Straßburg alle die obrigkeitliche Gerechtsame betreffenden Fragen von den Rät und XXI als der obersten Behörde erledigt. Trotzdem sind uns 2 Fälle bekannt, bei denen bei Streitigkeiten zwischen Straßburg und ihren Untertanen fremde Schiedsrichter angerufen wurden. Um das Jahr 1450 kam es wegen des Schultheißen zu Kenzingen, der die Gefälle der Rät und XXI daselbst einsammelte, zwischen Straßburg und dieser Stadt zu einem Streit. Bei der Jahresrechnung nämlich, die der Schultheiß in Straßburg ablegte, stellte sich heraus, daß er die Stadt hintergangen hatte, und dafür wurde er gefangen gesetzt. Gegen die Behandlung seines Bürgers beschwerte sich der Rat von Kenzingen.

---

[1]) Schroeder, S. 590, 591.

Jener wurde nun gegen Stellung von zwei nahmhaften Bürgern aus seiner Heimatstadt freigelassen; darauf klagte Straßburg bei dem Gericht in Kenzingen auf Herausgabe von 143 Pfd. und 2000 fl Entschädigung. Aber bevor der Rechtstag stattfand, wurde der Schultheiß flüchtig, und Straßburg führte infolgedessen die 2 Bürger gefangen nach Kürnberg und nahm ihr Hab und Gut in Beschlag. Nun wandte sich Kenzingen an den Herzog von Österreich, um durch ihn die Freilassung der Bürger zu erwirken. Nachdem inzwischen der eine gestorben war, verlangte der Landvogt von Röteln und Sausenberg im Auftrage seines Herrn die Auslieferung des anderen. Aber die Sache kam erst nach einer Reihe von Verhandlungen vor dem Markgrafen von Baden und den Städten Freiburg und Basel zum Austrag[1]).

Ferner hatte die Stadt mit den Gemeinden Marlenheim, Kirchheim und Nordheim einen Prozeß wegen Holzgerechtigkeiten, welche diese im Ödenwalde zu haben glaubten. Nach einigen Verhandlungen, welche zu keinem Ergebnis führten, einigten sich die Parteien im Jahre 1514 dahin, daß man sich gegebenenfalls an den Landvogt und den kaiserlichen Rat zu Hagenau als letzte Instanz wenden wolle.

Die Geschäfte, welche den Rät und XXI aus der Verwaltung des Territoriums erwuchsen, waren mannigfacher Art. Die Erledigung eines Teiles davon war zwar den Vögten, ihren ständigen Vertretern in den Ämtern, überlassen, jedoch war ihnen selbst noch manches vorbehalten.

So hatten Rät und XXI die Vögte zu wählen, ebenso wählten sie die niederen Dorfbeamten oder hatten wenigstens ihre Wahl zu prüfen und zu bestätigen, sie hatten über die Einführung neuer Ordnungen und Erlasse für das

[1]) Vgl. Witte Nr. 1591, 1601, 1602. 1608, 1909, 1621, 1623. 1627, 1639, 1643 (?); aus dem Jahre 1440; für die Darstellung vgl. einen Brief der Stadt an Markgraf Wilhelm vom 27. Juni 1450. Str. Stadt.-A. G. U. P. 110 L. 97.

Territorium zu beraten, Inspektionsgesandte in die Ämter zu schicken, vor allem aber waren sie zuständig für alle Gesuche um Straferlaß, und in manchen Fällen wurden Streitigkeiten auch in erster Instanz von ihnen erledigt.

Alle diese Obliegenheiten vermehrten sich mit der Vergrößerung des Territoriums bedeutend. Und dazu kam noch ein zweites. Die einzelnen Dörfer hatten bis zu der Zeit, da die Stadt sie erwarb, den verschiedensten Herren angehört und dadurch vielfach eine besondere Entwickelung genommen, welche die Verwaltung durch die Stadt erschwerte. Sollten aber Stadt und Land einander näher gebracht und ein gedeihliches Fortentwickeln angebahnt werden, so mußten jene Verschiedenheiten möglichst beseitigt werden und eine einheitliche Organisation Platz greifen.

Bald jedoch mußten Rät und XXI erkennen, daß die Aufgabe, welche sie sich gestellt hatten, ihre Kräfte auf die Dauer überstieg, sollten nicht die städtischen Angelegenheiten infolge der intensiven Beschäftigung mit dem Lande vernachlässigt werden. Daher entschloß man sich im Jahre 1513, für die Landgeschäfte eine Zwischenbehörde zu schaffen. Freilich war man sich zunächst noch nicht klar darüber, welche Stellung man derselben geben sollte, und zweimal machte man einen Versuch, ehe man die Behörde dauernd beibehalten konnte.

Gewöhnlich wird diese Zwischenbehörde mit dem Namen die „Landherren“ bezeichnet[1]), ohne daß ihr ursprünglich die Räte und XXI diesen Namen beigelegt hätten. Weder das Schriftstück von 1513 noch das vom Jahre 1539, welche die Ordnungen für diese Behörde enthalten, hat diese Bezeichnung, das letztere gibt ihr sogar eine andere Bezeichnung, nämlich die „Landpfleger“ [2]). Dagegen trägt eine Gerichts-

[1]) Winckelmann, S. 608.

[2]) Die Ordnung bei Eheberg S. 551 trägt die Überschrift „Ordnung der Landherren,“ dagegen eine von mir im Stadt-Archiv (V. C. G. A 30 Nr. 66) aufgefundene Abschrift davon

ordnung aus dem Jahre 1553 die Überschrift: „Ordnung, wie Landherren durch die Unterthanen sollen besuchet werden," und versteht unter dem Namen Landherren sowohl die obengenannten Landpfleger als auch die Vögte und die Räte und XXI[1]).

Ich finde, daß der Name Landherr überhaupt zum ersten Mal in der Gerichtsordnung für das Amt Illkirch vom Jahre 1509 vorkommt. Diese bestimmte, daß in den Dörfern dieses Amtes jährlich einmal durch den Vogt, einen Dreier und einen Landherren Ruggericht abgehalten werden solle. Diese Bestimmung kehrt in der Gerichtsordnung für das Amt Wasselnheim aus dem Jahre 1532 wieder, zu einer Zeit also, da die fragliche Behörde nicht mehr bestand, sondern aufgehoben war. Dieses richterliche Amt, dessen Träger den Namen Landherr führte, wurde von einem höheren städtischen Beamten im Nebenamte versehen. So werden z. B. im Jahre 1554 der Altammeister Hans Hanauer und 1557 der Städtmeister und Bauherr Adolf von Mittelhus als Landherren genannt, sie hielten damals zusammen mit dem Vogt und einem Dreier Gerichtstag in Illkich ab[2]).

Den gleichen Namen nun, den diese Rugerichter führten, legte sich die 1513 geschaffene Verwaltungsbehörde selbst bei[3]), und als sie 1539 neu gebildet wurde und die

aus der Mitte des 16. Jahrhunderts die: „der Landherren Ordnung." Daraus ergibt sich, daß das Original wahrscheinlich keine Überschrift hatte, sondern diese von den beiden Abschreibern selbständig hinzugesetzt wurde, und zwar zu einer Zeit, als diese Bezeichnung bereits allgemein gebräuchlich war.

[1]) Es scheint, daß auch der Abschreiber dieser Ordnung die Überschrift selber hinzugesetzt hat

[2]) Es ist auffallend, daß trotz der Errichtung der Zwischenbehörde dieses Ehrenamt weiter bestanden hat.

[3]) Ihr Registerbuch trägt die Überschrift: „der Landherren missiven Buch angefangen Johann Baptistae 1513," das Protokoll-Buch: „Memoriale der Landherren." Auch in den Protokollen ihrer Briefe nennen sie sich so.

Stadtregierung ihren Mitgliedern den Namen Landpfleger gab, bezeichneten sie sich doch selber als Landherren[1]). Diese Bezeichnung scheint dann allgemein durchgedrungen zu sein, sodaß wir mit dem Namen Landherren eigentlich zwei verschiedene Begriffe verbinden müßten. Da aber die als Landherren bezeichneten Rugerichter eine nebensächliche Rolle spielen, soll unter diesem Namen hinfort nur die obengenannte Verwaltungsbehörde verstanden werden.

Das Kollegium der Landherren setzte sich nach der Ordnung von 1513 aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen zwei dem städtischen Adel angehören mußten. Die Wahlen wurden von Rät und XXI vorgenommen und erfolgten am Samstag nach dem Schwörtag. Je einen Mann stellten die Kollegien der XIII und der XV, je zwei wurden aus der Reihe der ledigen XXI und der Räte, welche in den jeweiligen Jahre ihr Amt antraten, gewählt. Bei der Ergänzung der ausscheidenden Mitglieder wurde ein bestimmter Turnus eingehalten. Nämlich zwei Räte wurden jedes Jahr neugewählt, während die 4 übrigen je 4 Jahre im Amt blieben, indem nach dem ersten Jahre der Dreizehner, nach dem zweiten der eine Einundzwanziger, nach dem dritten der Fünfzehner und nach dem vierten der andere Einundzwanziger ersetzt wurde. Demnach wurden im Anfang des Jahres 1514 zwei Räte und ein Dreizehner neu zu Landherren gewählt. Wenn einer der Landherren während der Amtszeit sterben oder das Bürgerrecht verlieren sollte, dann sollten Rät und XXI innerhalb 8 Tagen einen anderen an seiner Statt wählen, welcher aber das Amt nicht länger innehaben sollte, als es sein Vorgänger gehabt haben würde. Von den jährlich wechselnden beiden Ratsherren sollte einer aus den Konstoflern, der andere aus den Zünften

[1]) 1546 nannten sich die drei Landpfleger des Amtes Herrenstein in einem Brief an den Vogt daselbst „verordnete Landherren." Im 17. Jahrhundert begegnet der Name „Landpfleger"

genommen werden, dergestalt, daß der Reihe nach jedes Jahr eine andere Zunft ihn stellte[1]).

Aus der Reihe der Landherren wurden zwei „Obere“ bestellt, einer davon gehörte dem Adel, der andere den Zünften an. Sie sollte je ein halbes Jahr das Präsidium führen, der Konstofler von Weihnachten bis Johanni, das Zunftmitglied die übrige Zeit. Demnach führte im Jahre 1513 ein Zunftmitglied das Präsidium. War der amtierende Obere krank oder abwesend, dann vertrat ihn der andere. Die Amtstätigkeit der Landherren begann an Johanni 1513.

Sie hatten die Aufgabe, Zwiespältigkeiten der Untertanen unter sich und mit dem Vogt, außerdem solche zwischen den Gemeinden und dem Vogt zu schlichten. Die Prozesse nahm der amtierende Obere entgegen und stellte das Verhör an. Zur Verhandlung ließ er die anderen fünfe durch einen Ratsboten zusammen rufen. Die vier städtischen Ratsboten versahen abwechselnd ein viertel Jahr lang den Dienst bei den Landherren. Ihre Sitzungen durften nicht mit denen von Rät und XXI zusammenfallen, dagegen konnten XIII und XV zur selben Zeit tagen. In diesem Falle konnten der Dreizehner und der Fünfzehner nur mit Erlaubnis ihrer Kollegien an den Beratungen der Landherren teilnehmen. Jedes unentschuldigte Fernbleiben wurde mit einem Schilling bestraft[2]).

Konnte ein Prozeß nicht in der Stadt geschlichtet werden, so fuhren die Landherren hinaus aufs Amt, um ihn hier zu beenden. Handelte es sich dabei um einen Privatprozeß zweier Untertanen, so sollte die unterliegende Partei ihnen die Kosten ersetzen, deren Höhe sie selbst festsetzten. Nur Streitigkeiten, welche ihnen so bedeutend

---

[1]) Ihre Besoldung betrug 2 Mk.

[2]) Die Landherren bestimmten später selbst, daß man wie bei den XIII und XV eine Stunde vor Beginn die Sitzung ansagen solle.

dünken würden, „dasz etwa uffrühre oder kriegsläufe darus entstohn möchte,“ sollten sie vor Rät und XXI weisen.

Sehr wichtig war die Bestimmung, daß die Landherren jährlich einmal oder zweimal oder so oft, als es nötig wäre, die Städte, Dörfer und Burgen bereisen mußten, um etwaige Schäden und Mängel in Verwaltung und Rechtsprechung selbst zu entdecken und zu verbessern. Bei diesen Umreisen knüpfte man an die bereits bestehenden außerordentlichen Revisionen, welche durch eine besondere Ratsbotschaft ausgeführt wurden, an, und erhob sie zu einer regelmäßigen Einrichtung. Durch diese persönliche Bekanntschaft mit den Ämtern wurden die veralteten Zustände im Territorium rascher erkannt und konnten eher beseitigt werden, zugleich beugte man einem autokratischen Regiment der Vögte vor.

Für die Ausfahrt enthielt die Ordnung besondere Regeln. An den Inspektionsreisen sollten für gewöhnlich alle Landherren teilnehmen, jedoch bei den Händeln, welche an Ort und Stelle untersucht und geschlichtet werden mußten, genügte ein Ausschluß von mindestens dreien, unter denen ein Oberer sein mußte. Es stand aber in ihrem Ermessen, insgesamt hinauszufahren. Jeder durfte einen Knecht oder Söldner zur eigenen Sicherheit mit hinausnehmen, wenn sie es aber in Kriegszeiten für nötig hielten, eine größere Bedeckung zu halten, so war die Erlaubnis von Rät und XXI dazu erforderlich. Schließlich hatten die Landherren auch bei der Rechnungablage der Amtleute auf dem Pfennigturm zugegen zu sein.

Die Amtsstube der Landherren war auf dem Pfennigturm, und als Amtsschreiber war ihnen ein Schreiber aus der städtischen Kanzlei beigegeben. Sie stellten in eigenem Namen Briefe und Urkunden an die Amtleute und Gemeinden und auch an andere Personen aus.

Den Oberherren des Territoriums, den Rät und XXI, war seit Einsetzung der Landherrn nur die Wahl der

Vögte geblieben, ferner die Berechtigung, neue Ordnungen zu erlassen, die Entscheidung in Fällen, welche einen Krieg befürchten ließen, und die Gesuche um Gnade in Frevelsachen. Auch diese letztere Befugnis sollte laut Beschluß der Landherren vom 19. Juli 1514 an sie übergehen. Es steht nirgends in der Ordnung, daß die Landherren auch das Recht hatten, ihre Zuständigkeit selbst zu vergrößern. Aber vielleicht hat dieses eigenmächtige Vorgehen bei Rät und XXI, welche ohnehin sehr von der Verwaltung zurückgedrängt waren, den Anstoß gegeben, diese Zwischenbehörde, welche auch nur „uff ein versuchen zu halten" eingesetzt worden war, wieder fallen zu lassen. So kam es dahin, daß Anfang des Jahres 1515, nach Ablauf des Amtsjahres, das Kollegium aufgelöst wurde[1]).

Nunmehr traten die früheren Zustände wieder in ihre Rechte, und Rät und XXI erledigten wieder selbst die laufenden Geschäfte und schickten außerordentliche Ratsbotschaften ins Land.

[1]) Die Neuwahlen sollten am 13. Januar 1515 erfolgen, Samstag nach dem Schwörtag, der Schwörtag war am 9. Januar, vgl. Winckelmann, S. 605 1. Die zwei letzten Briefe des Registerbuchs sind vom 13. Januar 1515, das Memorial endet kurz vorher. Die Ordnung selbst war auf Geheiß der Rät und XXI von den XV ausgearbeitet worden. Sie wurde von den ersteren am 13. April 1513 angenommen und am 28. April noch einmal von Ammeister und Schöffen bestätigt. Die von mir gefundene Abschrift berichtet die von Eheberg benutzte mehrfach: Das Datum ist „quarta post Marci" statt „quarta post Marie." S. 551 Zeile 14 von unten ist zu lesen „auch fryden" statt „auch leiden," S. 552 Abs. 5 Z. 2 für „burgerherren" „bowherren," S. 553 Abs. 10 Z. 7 „so soll er eynen syner gesellen erbeten und bestellen damit das sinenthalben" statt „siner gesellen, damit das sinenthalben nützit versäumbt werde, erbeten und bestellen;" S. 553 Abs. 12 Z. 10 statt „also für und für uff die Zunft." „Also für und für gehalten werden, Umd so verr das sin mag, sollent die Ratsherren von handtwercken uff die Zunft." Dazu noch eine Menge graphischer Verschiedenheiten.

Str. Stadt-A. V. C. G. A 30 Nr. 66.

Aber schon im Jahre 1539 wurde eine neue Behörde zur Entlastung der obersten Träger der Staatsgewalt bestellt[1]), deren Mitgliedern die Ordnung, wie oben erwähnt, den Namen „Landpfleger" gibt. Sie wurde am 7. April beschlossen und die neue Körperschaft trat alsbald ihr Amt an. Als Grund für die Einführung wird wiederum Überbürdung von Rät und XXI mit Geschäften angegeben, sodann auch die Notwendigkeit, bei Beratungen der obersten Regierungsbehörde über Angelegenheiten des Territoriums erfahrene Männer heranzuziehen, welche über der „underthanen herlicheit, gerechtigkeit und herkommen" unterrichtet seien. Jedes von den damals noch bestehenden fünf Ämtern nämlich Illkirch, Herrenstein, Wasselnheim, Marlenheim und Fürsteneck erhielt drei Landpfleger, welche „usz dem stonden regiment," also je einer aus den Kollegien der Fünfzehner, Dreizehner und Einundzwanziger, genommen wurden. Solange sie diesen Körperschaften angehörten, blieben sie auch Landpfleger und waren es daher auf Lebenszeit[2]).

Eine von Rät und XXI in gewissem Sinne unabhängige Verwaltungsbehörde sind diese Landpfleger nicht gewesen. Sie konnten keine Sitzungen abhalten, um über das ganze Territorium zu beraten, und auch keine Briefe und Urkunden im eigenen Namen ausstellen. Ihre Aufgabe sollte es vornehmlich sein, auf Grund besserer Kenntnis des Territoriums die Beschlüsse der obersten Behörde darüber vorzubereiten.

Alle die obrigkeitliche Gerechtsame betreffenden Fragen, welche durch die Stadtbehörde erledigt werden sollten, nahm der regierende Ammeister entgegen und überwies sie, sofern er sie annahm, den Landpflegern des betreffenden Amtes. Unbedeutendere Angelegenheiten konnten diese

[1]) Eheberg, S. 571.

[2]) Winkelmann, S. 525, 527 - 528; Wurde der Landpfleger, welcher Fünfzehner war, zum Dreizehner gewählt, so mußte er selbstverständlich aus dem Kollegium der Landpfleger ausscheiden.

selbst erledigen, wichtigere dagegen mußten sie vor Rät und XXI bringen. Die Appellationen von den Dorfgerichten gingen direkt vor Rät und XXI, und Frevelsachen konnten von den Landpflegern nur auf ihren Befehl erledigt werden.

Rät und XXI konnten den Landpflegern Fragen, welche ein Amt betrafen, zur Untersuchung vorlegen.

Jeder Landpfleger konnte seine beiden Kollegen zu einer Sitzung zusammen berufen, und diese hatten ihm dann zu folgen. Keiner konnte allein eine Entscheidung treffen. War einer von ihnen gerade abwesend, wenn eine Sitzung sein sollte, dann hatte der regierende Ammeister einen Stellvertreter zu ernennen. Konnten die Landpfleger sich über eine Frage nicht einigen, dann sollten sie die Rät und XXI befragen, und was diesen dann gut dünke, das sollten sie ausführen. Sie hatten nicht das Recht, eine Ratsbotschaft nach dem Amt abzuschicken, sondern wenn sie eine solche für nötig hielten, beantragten sie es bei den Rät und XXI, wenn es sich aber um Kriegshändel handelte, bei den XIII, welche dann das nötige besorgten. Ebenso waren sie nicht berechtigt, zur Erledigung von Streitigkeiten auf das Land zu fahren. Auch sie waren bei der Rechenschaftsablegung ihres Amtmannns auf dem Pfennigturm zugegen und hatten dafür zu sorgen, daß dieser seine Einnahmen richtig ablieferte. Außerdem sollten sie alle Gerechtigkeiten, welche die Stadt in den Ämtern hatte, und die Abgaben nach den vorhandenen Verzeichnissen genau feststellen und in ein besonderes Buch einschreiben lassen, damit man jederzeit darüber unterrichtet wäre. Ihre Amtsstube befand sich auf der Münze.

Zu einer so selbständigen Stellung, wie es nach der Ordnung vom Jahre 1513 möglich war, konnten die Landpfleger nicht mehr kommen, daher war auch jetzt ihrem Amte eine längere Dauer beschieden.

3. Die Verwaltung der städtischen Ämter.

Das Territorium war zur einheitlichen Verwaltung in Ämter geteilt. Es waren dies die Ämter Illkirch, Wasselnheim, Marlenheim, Herrenstein, Kürnberg, Ettenheim und Fürsteneck, Sozusagen je ein Amt für sich bildeten die 4 Städte Benfeld, Kenzingen, Herbolsheim und Lichtenau und die Feste Kochersberg. Ferner bildeten die beiden Städte Molsheim und Börsch in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu Straßburg ein Amt. In Rappoltsweiler hatte die Stadt während der kurzen Zeit ihrer Herrschaft daselbst mindestens 2 Amtleute, aber es fehlt an genauen Nachrichten, wie sie ihre Rechte in dem verpfändeten bischöflichen Gebiete ausübte.

An der Spitze eines jeden Amtes stand ein Vogt oder Amtmann[1] [2]). Beide Worte bezeichnen ein und dieselbe Person, im 15. Jahrhundert ist Vogt bei weitem das häufigere[3]), seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts wird es durch Amtmann allmählich abgelöst. Der Vogt war städtischer Bürger, mit Ausnahme desjenigen von Marlenheim, und mußte allem Anscheine nach dem Stadtadel angehören.

Die Vögte wurden von Rät und XXI, seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert auch im Beisein des Ammeisters und des regierenden Städtmeisters, gewählt und hatten einen Amtseid zu leisten[4]). Ihr Amt dauerte mehrere Jahre

---

[1]) Der Namen Vogtei für Amt kommt äußerst selten vor.

[2]) Georg von Below, Territorium und Stadt, S. 284, 285.

[3]) Die Landherren schreiben 1513 dem Gericht in Wasselnheim, daß sie „dheinen gerichtzbotten oder amptman, der unns als der oberkeit zusetzen zustot, on unsers vogtes als von unsern wegen wissen und willen setzent." Hier kann Amtmann nur einen niederen Beamten bezeichnen.

[4]) Eheberg, S. 40 und S. 76. Str. Stadt-A. V. C. G. A 40 Nr. 88 1a: „zu Marle soll der vogt sweren dies nachgeschriben, der vogt zu Marle sol schweren Meister und Rat zu Strassburg getrew und hold zu sin, iren nutzen zu furdern, iren schaden zu

und konnte durch Tod, freiwilligen Verzicht oder Aufkündigung durch die Stadt beendet werden. In den beiden letzten Fällen war eine Kündigungsfrist vorgesehen, welche für die Stadt bei der Besetzung[1]) des Amtes Molsheim im Jahre 1417 ein viertel Jahr und bei der Besetzung der Ämter Kochersberg im Jahre 1511[2]) und Wasselnheim[3]) im Jahre 1544 ein halbes Jahr betrug; für den Vogt war jedes Mal ein halbes Jahr vorgesehen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde eine besondere Verordnung bezüglich der Besetzung und Aufgabe der Ämter erlassen[4]). Wer sich um eine Vogtei bewerben wollte, der hatte innerhalb 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, an welchem die Erledigung eines Amtes bekannt gegeben wurde, eine schriftliche Meldung dem Oberstadtschreiber zu übergeben. Um eine Wahlbeeinflussung zu vermeiden, durfte dieser die Meldungen nicht bekannt geben, sondern mußte sie nach Ablauf der acht Tage dem Ammeister und regierenden Städtmeister[5]) zustellen, welche bei der nächsten Ratsversammlung darüber abstimmen ließen. Bei der Abstimmung entschied einfache Stimmenmehrheit.

---

warnen und zu wenden und alles das zu tun, das dann eyn getreuer vogt sins ampts halben schuldig und pflichtig ist ze thun. Er soll auch das ampt by sinen fryheiten, gewonheiten und harkommen hant haben, und wo im widersatz oder intragk beschee, sollichs an Meister und Rat zebringen; er soll auch alle sturen, betten, ungelt, frefel und andere nutz und gefelle, so der statt Str. zu irem teil gehörent, flißlich und ernstlich erfordern und inbringen und und sollichs zu jeder Zeit, wann er des erfordert wurt, erbere rechnung und bezalung thun."

[1]) Eheberg, S. 76, Abs. 4.

[2]) Eheberg, S. 548.

[3]) Eheberg, S. 585, Mitte: „wann es ihnen aber oder mir nit mehr füglichen were, so solle ain thayl dem andern ein halb iahr vor absagen."

[4]) Ebenda, S. 466.

[5]) Winckelmann, S. 600—604.

Hatte sich niemand für das Amt gemeldet oder schienen die Bewerber nicht geeignet zu sein, dann wählte man einen beliebigen Bürger, welcher sodann das Amt annehmen mußte. Versuchte ein Bürger oder eine Bürgerin, einzelne Räte oder Einundzwanziger für die Person eines Bewerbers zu gewinnen, so wurden sie in eine Strafe von 30 Schilling genommen. Vor der Wahl befragte der Städtmeister Rät und XXI, ob jemand sie für einen Bewerber zu beeinflussen suchte, und sie hatten bei ihrem Eid darüber Rede zu stehen[1]).

Ferner bestimmte die Ordnung, daß der Vogt, welcher sein Amt niederlegen wollte, dies öffentlich erklären sollte[2]). Wenn er aber zu dieser Zeit gerade draußen in seiner Vogtei war und nicht in die Stadt kommen konnte, so sollte er in einem versiegelten Brief dem Städtmeister seine Absicht kund tun, und dieser war bei seinem Eid verpflichtet, den Brief bei der nächsten Sitzung von Rät und XXI zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Ein besonderes Verfahren bei der Einsetzung des neuen Vogtes in das Amt ist nur für Marlenheim überliefert. Es wurde zum ersten Mal angewendet, als am 9. Mai 1526 der Vogt Hans Heinrich eingesetzt wurde. Damals gingen die Bauherrn und die Dreier des Pfennigturmes nach Marlenheim, ließen alle Untertanen des ganzen Dorfes zusammen kommen und geboten ihnen bei ihren Eiden, allen Geboten und Verboten des Vogtes gehorsam zu sein „und im thun, wie sy dann einer statt Strassburg als iren zitlichen herren zu thun schuldig sind allerding truwlich und on geverde." Zweifellos ist es in den anderen Dörfern des Amtes Marlenheim ähnlich gehalten worden.

---

[1]) Ebenda, S. 605/6.

[2]) Die Ordnung gebraucht den Ausdruck, daß es von Meister und Rat geschehen sollte, ebenso wurde Cune zum Trübel 1417 von der obersten Stadtbehörde zum Vogt gewählt (Eheberg, S. 76). Vgl. dazu Winckelmann, S. 522—525.

Als 1531 der „Söldner" Konrad Wolff zum Vogt eingesetzt wurde, legten ihm die Untertanen einen Eid ab, verlangten aber zugleich, daß auch dem bischöflichen Vogte geschworen werde[1]). Dies geschah, und darauf erhielten sie von der Stadt und dem Bischof je zwei Ohm Wein zum Geschenk.

Als im Jahre 1511 Georg von Wickersheim Vogt auf dem Kocherberg wurde[2]), stellte er in der Person des Martin Sturm der Stadt einen Bürgen, welcher sich verpflichtete, an die Stadt bis zu 100 Pfd. für ihn zu zahlen, wenn diese nach seinem Tode oder Abgang etwaige Ansprüche wegen der von ihm eingesammelten Gefälle erhebe. Dasselbe war der Fall, als im Jahre 1544 Heinrich Hüffel zum Vogt von Wasselnheim gewählt wurde.

Die Vögte wohnten während ihrer ganzen Amtszeit auf der Burg, welche den Mittelpunkt ihres Amtes bildete. Sie konnten daher auch in dieser Zeit kein anderes städtisches Amt bekleiden und waren wahrscheinlich auch steuerfrei. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stellten die XV bei Rät und XXI den Antrag, die Vögte zur Zahlung von Kriegsschatzung heranzuziehen[3]). Ob sie damit durchdrangen, wissen wir nicht.

Der Vogt von Illkirch wohnte nicht im Amte, sondern in der Stadt Straßburg und ging von hier aus seinen Geschäften nach. Eine Vogtordnung aus der Zeit vor 1444[4]) verbot dem Vogt, auf Kosten der Stadt zu zehren, wenn

---

[1]) Str. Stadt-A. V. C. G. A 40 Nr. 881a.

[2]) Eheberg, S. 548.

[3]) Eheberg, S. 482.

[4]) „der vogt soll auch hinnanfürder nutzit besser der stet gelt zeren, so er zu Illrekirche Grafenstaden oder Illwickersheim ist; schicketen aber die erbern lute, die gemeinde oder einzelne (?) noch im, die mogent für in bezahlen us irem seckel, danne die stat Strasburg dehein costen haben soll." Vogtordnung aus der Zeit vor 1444.

er die 3 Dörfer bereiste. Wenn aber die Gemeinden oder Untertanen nach ihm schickten, so mußten sie ihn für seinen Gang selbst entschädigen.

Der Vogt von Marlenheim war nicht städtischer Bürger, sondern von Anfang an ein Untertan aus dem Amte selbst, angeblich aus dem Grunde, weil die Besoldung für einen städtischen Beamten nicht ausreichte. Entscheidend ist aber jedenfalls der Umstand, daß der Vogt kein militärisches Kommando hatte. Zur Erledigung der anderen Befugnisse des Vogtes war ein Untertan gut genug. Er war ebenso wie früher derjenige des Grafen Georg von Bitsch ein vermögender und angesehener Bürger des Dorfs Marlenheim. Da er aber zur Bede und anderen Abgaben nicht beizusteuern brauchte, erlitten die anderen Untertanen nicht geringen Schaden. Außerdem war er noch nebenbei Wirt und verkaufte seinen Wein zu teueren Preisen. Daher beschwerte sich 1503 die Gemeinde und „begertten doruff, inen ein gemeynen amptman zu geben und zu setzen." Was daraufhin von Rät und XXI beschlossen wurde, wissen wir nicht. Als dann 1530 eine Ratsbotschaft das Schultheißenamt das Dorfes revidierte, erstattete sie auch Bericht über den Vogt: „der vogtey gescheffd, die herlichkeyt belangend, erstreckend sich wyt und fordern ein dapferkeyt und ansehens, besonder under dem ungeschlachten volck." Die verordneten Herren schlugen daher vor, zum Vogt des Amtes einen „reysigen knecht" zu machen, „der die wäld beryten und die lands loyff doneben erkunden möcht, dem geb man uff ein pferd ein stallung und ein sitz." Als Wohnung aber sollte man ihm die Behausung im Stadelhof anweisen, welche er zusammen mit dem Schultheiß benutzen könne. Die Rät und XXI erhoben diesen Antrag zum Beschluß. Dem Söldner Konrad Wolff aber folgte als Vogt Lorentz Schuhmacher. Er erschien am 13. Dezember 1535 in Straßburg auf dem Pfennigturm, nachdem er vorher vor Rät und XXI den Eid abgelegt hatte. Hier wurden ihm

im Beisein zweier Verordneten die Ordnungen des Amtes vorgelesen und ihm angezeigt, daß er außer dem Freisitz noch 2 Gulden und einen Rock „von farben wie den Soldneren“ zur Besoldung erhalten solle[1])[2]).

Die drei Dörfer an der Ill wurden in den ersten Jahren nach ihrem Erwerb von zwei Vögten verwaltet. Wie lange diese im Amte blieben, ist nicht gesagt. Bald darauf wurden die Dörfer vollständig der städtischen Verwaltung angegliedert[3]), indem der jährlich abgehende Dreier des Pfennigturmes die Verwaltung auf ein Jahr übernahm. Die Ordnung verbot ihm, mit den Untertanen in geschäftliche Berührung zu treten, er durfte während seiner Amtsdauer keine Felder in den Gemeinden pachten, wenn er aber vorher schon Güter daselbst hatte, durfte er sie weiter besorgen. Seine Schutzbefohlenen sollten ihm weder ein Geschenk machen, noch Heu mähen und zur Stadt fahren und Frondienste leisten. Von militärischen Befugnissen wird nichts erwähnt, er kann auch, da er in der Stadt wohnte, keine gehabt haben.

Der Vogt war in erster Linie Befehlshaber über die Burg, in welcher er wohnte, in Kochersberg und Fürsteneck, solange wenigstens das gleichnamige Amt noch nicht gebildet war, hatte er überhaupt nur diese militärische Kompetenz, und noch in der Vogtordnung für Wasselnheim vom Jahre 1544 wird sie als erste angeführt. Als Burgkommandant verfügte er frei und selbständig über die ihm

[1]) Auch vorher erhielt der Vogt bereits Tuch zu einem Rock, genau wie der Stadler.

[2]) Das Registerbuch nennt Jakob Heilen als Vogt zu Niederhausen. An anderer Stelle heißt es, daß er keine Bede zu geben braucht. Demnach scheinen seine Stellung und jedenfalls auch seine Befugnisse dieselben gewesen zu sein, wie beim Vogt zu Marlenheim.

[3]) Die Vogtordnung ist nicht datiert, da aber 1444 Johann Trach als einziger Vogt genannt wird, muß sie vorher entstanden sein.

untergebenen Knechte und Wächter, im Kriegsfall aber konnte er in seinen Anordnungen an die Zustimmung von Rät und XXI gebunden sein.[1]) Heinrich Hüffel mußte 1544 sogar schwören, daß er sich in der Burg zu Wasselnheim niemals gegen die Stadt empören wolle, noch einem dritten dieselbe zur Verfügung stellen werde[2])[3])[4]).

Jede Burg hatte eine ständige Besatzung, deren Höhe sich nach ihrer Größe und Bedeutung richtete. Die größte in diesem Sinne war Herrenstein, welche 12 Mann ständige Besatzung hatte, solange noch Dietrich Kämmerer ein Achtel daran besaß. Dann folgte Ettenheim mit 9 Knechten ohne diejenigen, welche Ludwig von Lichtenberg daselbst liegen hatte[5]). In Lichtenau mußte der Vogt 6 unterhalten, in Molsheim und Börsch zwei gewappnete Knechte und einen Wächter[6]). Die Vogtordnungen von Kochersberg und Benfeld geben für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts die Stärke der Besatzungen nicht an. Georg von Wickersheim, welcher, wie wir sahen, 1511 Vogt auf dem Kochersberg wurde[7]), hatte beständig zwei Wächterknechte zu halten, und Heinrich Hüffel in Wasselnheim zwei Wächter, einen Pförtner, einen Ausgucker und einen reisigen Knecht.

[1]) Bei einem Einfall des Grafen von Sarwerden in das Gebiet von Ettenheim im Jahre 1475 fragt der Vogt in Straßburg an, ob er auf ihn schießen solle oder nicht.

[2]) Eheberg, S 585 unten.

[3]) Ein Weistum aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts berichtet, daß nach altem Herkommen der Schultheiß dabei sein müsse, wenn man nachts die Tore von Kenzingen öffne oder schließe. Str. Stadt-A. G. U. P. 148 B. 115 Nr. 8 (13).

[4]) In Lichtenau hatten die Stadt und die Herren von Lichtenberg je einen Schlüssel zu den beiden Stadttoren Kein Vogt daselbst durfte ohne Wissen des andern die Tore öffnen oder schließen. Str. Stadt-A. AA. 1494.

[5]) Eheberg, S 39—41.

[6]) Eheberg, S. 76.

[7]) Eheberg, S. 547.

Im Kriegsfall wurde die Besatzung natürlich verstärkt, z. B. war zwischen der Stadt und Dietrich Kämmerer vereinbart worden[1]), daß dann noch 16 Mann hinzukommen sollten, 12 von Seiten der Stadt und 4 von Seiten Kämmerers. Die Höhe der Vermehrung aber wird sich im allgemeinen nach den obwaltenden Verhältnissen gerichtet haben.

Die Beschaffung der vorgeschriebenen Anzahl Knechte und Wächter war ganz Sache des Vogtes. Er nahm sie in Dienst, und ihm hatten sie zu schwören. Die Vogtordnung von Lichtenau verpflichtete den Vogt, genau anzugeben, an welchen Tagen des Jahres er etwa nicht die vorgeschriebene Besatzung beisammen hatte, damit man ihm gegebenenfalls das dadurch gesparte Geld an seiner Besoldung abziehen konnte. Dazu mußte noch einer der sechs Knechte der Stadt schwören, diese Tage auch genau zu zählen und ihr dann mitzuteilen[2]).

Zu seiner und seiner Knechte Besoldung erhielt der Vogt jährlich von der Stadt eine feste Geldsumme, wozu noch in den Ämtern und Städten, in welchen er auch die Verwaltung hatte, Abgaben und Gefälle der Untertanen traten. Die Höhe der Besoldung war von der Anzahl der Knechte, welche er zu halten hatte, abhängig. In Ettenheim erhielt der Vogt von der Herrschaft in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zuerst 20 Pfd., dann 186 Pfd., darauf

[1]) Straßb. Urk.-B. VI. Nr. 1496. Es wird nur eine ständige Besatzung der Stadt in der Stärke von 12 Mann genannt. Aus dem Umstand aber, daß Kämmerer einen eigenen Vogt auf Herrenstein hatte und seine Besatzung im Kriegsfalle um 4 Mann verstärken durfte, ist zu schließen, daß von der ständigen Besatzung 3 Mann seine Knechte waren.

[2]) Eheberg, S. 40. Aus S. 41, § 135 ist nicht mit Notwendigkeit zu folgern, daß die Knechte der Stadt den Eid leisteten. Dagegen entspricht es durchaus der Stellung des Vogtes, daß sie ihm schwuren, wenn es gleich an einer direkten Nachricht darüber fehlt. Vgl. Schroeder, S 608.

aber 150 Pfd.; wenn er aber statt der vorgeschriebenen 9 Knechte nur 8 zu halten brauchte, wurde seine Besoldung um 10 Pfd. vermindert. Dagegen war bei der Besoldung von 20 Pfd. der Anteil an den Gefällen auch größer[1]).

Der Vogt von Benfeld bezog eine Besoldung von 26 Pfd, welche aber bald darauf auf 10 Pfd. herabgesetzt wurde[2]), der von Molsheim und Börsch eine von 25 Pfd.[3]) und der von Wasselnheim im Jahre 1544 eine von 40 fl. „Straßburger Währung“[4]), alles ohne die Gefälle von Seiten der Ämter.

Die Vögte von Lichtenau und Kochersberg hatten keine Gefälle, der erstere bezog 105 Pfd., der letztere 80 Pfd. und 1511 nur noch 40 Pfd., außerdem bebaute er die Felder um die Burg[5])[6]). Wahrscheinlich hatte er im Jahre 1511 auch weniger Knechte zu halten.

Die Burgen wurden von Zeit zu Zeit durch besonders

[1]) Zu den 20 Pfd. erhielt er 8 Pfd. an der Bede, den „kleinen Zoll“, welcher 6—8 Pfd betrug, Heu im Werte von 8 Pfd., über 60 Kappen und Hühner und Holz nach Bedarf. Später mußte er auf das Heu verzichten, erhielt aber 7 Matten zur Bebauung und einen Zoll von den Eiern, welche nach Ettenheim auf den Markt getragen wurden. Eheberg, S. 39.

[2]) Außerdem bekam er 2 Pfd. von der Bede, 20 Kappen und Hühner, zu Ostern ein Kalb oder einen Gulden, 4 Fuder Heu und Stroh und Wassergerechtigkeit im Gerbergraben; ebenda S. 40.

[3]) An Gefällen hatte er in Molsheim 10 Pfd. von der Erntebede, 2 Pfd. von dem kleinen Zoll, 3 Gulden von den 3 Bannweinen, 1 Pfd. 5 β von dem Bannwartturm; von den Fischern erhielt er in jeder Woche Fische im Werte von 1 β, was jährlich 2 Pfd. 2 Unzen machte. Außerdem hatte er vom Weinzehnten ein Fuder Wein und ebenso eines von der Stadt Molsheim. Von Börsch erhielt er 3 Pfd.; ebenda S. 77.

[4]) Die Naturalleistungen der Dörfer dieses Amts waren ziemlich bedeutend; ebenda S. 584/585.

[5]) Ebenda S. 40 und S. 548.

[6]) Der Vogt von Illkirch erhielt laut der bereits erwähnten Vogtordnung die Hühnerzinse aus den 3 Dörfern und 200 Wellen Holz, welches ihm die Untertanen nach Straßburg brachten.

von Rät und XXI dazu verordnete Herren bereist, das Inventar, nämlich Bewaffnung, Pulver, Blei etc. und die Baulichkeiten revidiert. Um Allerheiligen 1449 besuchte der Zinsmeister Adam von Ror die Burg Herrenstein, die Kirchhöfe zu Dettweiler und Dossenheim, den Kochersberg, Benfeld, Ettenheim, Kürnberg, Fürsteneck und Herbolsheim. 1513 oder 1514 waren die Landherren in Wasselnheim, Marlenheim, Herrenstein und auf dem Kochersberg. Über die Mängel, welche sie entdeckten, statteten sie den XV Bericht ab.

Neben der ständigen Besatzung wurden auch die Untertanen zu Wachen und Kriegsdiensten herangezogen. In Benfeld mußten jede Nacht drei Bürger Wache stehen; da ihnen das unbequem war, so baten sie am 3. März 1517 die Rät und XXI. um die Erlaubnis, von Gemeindewegen einen Knecht dingen zu dürfen, welcher die Wache versehen solle; bei Kriegsgefahr sollten diesem noch zwei Bürger zugegeben werden. Ebenso wurde vom Dorf Wasselnheim jede Nacht eine Wache nach dem Schloß verordnet.

Bot die Stadt ihre Untertanen zu Kriegsdiensten auf, so hatte der Vogt gemeinsam mit der Gemeindeobrigkeit für ihre Aushebung und Ausrüstung zu sorgen[1]). Damit aber die Mannschaft im Kriegsfall bereit sei, konnte der Vogt schon in Friedenszeiten die Ausrüstung und Einübung

[1]) Am 16. April 1475 schreiben der Vogt, Schultheiß, Meister und Rat zu Ettenheim an die Stadt Straßburg: .... „wissend, daß wir alle die unsern, auch ander zu uns gehörig, tugent rüsten mit irem harnisch, geschutz, gewere und wegen .... und angesicht desselben briefes (= welchen Rät und XXI. ihnen vorher geschrieben haben), by unns zu E. ouch den dörffern darzu gehörig geleit 9 wagen, wol gemenet, und zů yedem wagen 2 knechte mit iren hantgeweren, halbarten und spießen, auch 68 knechte mit iren harnisch nach unserm allerbesten vermögen erzugt, dar under sint 32 armbrosterschutzen und die übrigen mit helebarten, mordäxten und lanzen.“ Str. Stadt-A. B. A. IV., 68.

derselben vornehmen. Im Jahre 1513 berichtete der Vogt von Benfeld, er habe die Bürger daselbst bei seinem Amtsantritt gemustert, aber nicht mehr als drei Büchsenschützen vorgefunden. Nach und nach habe er jedoch ihre Zahl auf 24 erhöht; er bat daher die Landherren, ihm zu einem wöchentlichen Schießen mit diesen Schützen einen Beitrag zu bewilligen. Die Stadt Benfeld hätte bereits zugesagt, dieselbe Unterstützung wie Straßburg zu gewähren.

Eine weitere Aufgabe des Vogtes war, die Gefälle der Stadt in den Ämtern einzusammeln und auf dem Pfennigturm abzuliefern. Das Getreide wurde im Amte selbst aufgespeichert, er hatte es auf Geheiß der Dreier auf dem Pfennigturm zu verkaufen. Die Abgaben erhob er nicht selbst, sondern die Untererheber lieferten sie an ihn ab. Vielfach und namentlich im Amte Illkirch brachten diese sie direkt nach Straßburg. Um die Weihnachtszeit hatte der Vogt jährlich auf dem Pfennigturm Rechnung abzulegen.

Da beim Erwerb des Territoriums und besonders auch im 15. Jahrhundert die Rücksicht auf die wirtschaftlichen Vorteile, welche dasselbe der Stadt bringen sollte, eine große Rolle spielte, so tritt in den Vogtordnungen aus dieser Zeit auch die Aufgabe des Vogtes als Steuererheber entschieden in den Vordergrund gegen diejenige als Verwaltungs- und richterlicher Beamter. Daß aber der Vogt des 15. Jahrhunderts auch diese Befugnisse hatte, das liegt außer Zweifel, wenn es gleich nur durch die Vogtordnung für Molsheim und Börsch ausdrücklich bezeugt ist[1]).

[1]) Eine Instruktion für eine Ratsbotschaft nach Kenzingen, angeblich aus dem Jahr 1460 berichtet von dem Vogt zu Kürnberg: „desglichen was an großen Frefeln in den dörfferen verrechtiget wurt, sol der vogt von Kurenberg ouch doby sin.“ Str. Stadt-A. G.U.P. 148 B. 115 Nr. 8.

Der Vogt hatte jährlich in jeder Gemeinde seines Amtes ein Vogtgericht abzuhalten[1]); in der Gemeinde Illkirch-Grafenstaden war dafür der Ausdruck Dingtag üblich. Hier sowie in Herbolsheim fand dasselbe regelmäßig am 13. Januar statt[2]), in Kenzingen dagegen am Samstag vor und am Montag nach Trinitatis, und in Marlenheim wurde es einmal am Mittwoch nach dem Jahrestag und bald darauf einmal am Dienstag nach drei Könige abgehalten. Im Dorf Wasselnheim setzten der Vogt, der Schultheiß und das Gericht gemeinsam den jeweiligen Termin für das Vogtgericht fest[3]). Es hatte dazu jeder Gemeindebürger zu erscheinen, in Illkirch wurde das Fernbleiben vom Vogtgericht mit 30 Schilling bestraft[4]).

In Kenzingen wurde das Vogtgericht von einer besonders verordneten Ratsbotschaft abgehalten, da dem dortigen Schultheißen, dem höchsten straßburgischen Be-

[1]) vgl. Knapp, S 54 ff. und S. 111, 112.

[2]) Memoriale der Landherren, Dezember 1514: „item als Ludwig Mueg anbrocht, das nach alter gewonheit bisher gewesen, das man uf den 20. tag ein rat zu Herboltzheim besetzt, und aber nun ze zit das halbteil mynen herren allein sy, und were sin beger, daz man solich ratsbesetzung dißmal an ston und ein rat allwegen hinfur samstag vor trinitatis besetzen ließ, so mochten der stat verordneten, so zur ratsbesetzung gen Kentzingen riten; bedungt die herren nit unbequem sin", doch wollen sie Rät und XXI. darum befragen.

[3]) Gerichtsordnung für Wasselnheim: „zum IX. und letsten, wann alle empter riegen, man newe empter setzt, die stendtlin und sestermoß sint, die banntwarten ußschweren und riegen, meßtag hien setzt, ungelt uffschreibt und wos daz durch das iar uß sein mag, darumb berahtslagen sich zu iederzeit ein schultheizs, gericht und amptman und thun das zu iederzeit gelegenheit."

[4]) „es ist alte gewonheit, daß man alle jar uff den XX. tag het ein ding dag, da berufet man allermenglichen under unserm stabe in beyden dörffern, by 30 β von unsern herren wegen; da verlihet man alle die ambaht, die der menige zuhörent," ohne Datum, 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

amten, die Banngewalt fehlte, dasselbe galt für Herbolsheim[1]) und für Ettenheim[2]). Aber Ende des Jahres 1514 stellte Ludwig Mieg, der die Hälfte dieser Stadt innehatte, bei den Landherren den Antrag, man solle das Vogtgericht auf Samstag vor Trinitatis verlegen, dann könnte die Ratsbotschaft, welche nach Kenzingen gehe, auch in Herbolsheim das Vogtgericht abhalten. Die Rät und XXI., an welche die Landherren diesen Antrag brachten, nahmen ihn an.

Als man im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts davon Abstand nahm, in Lichtenau einen eigenen Vogt zu halten, und daher der Schaffner auf der Burg der einzige straßburgische Beamte daselbst war, wurde zur Erledigung der landherrlichen Geschäfte auch hierhin eine Ratsbotschaft geschickt. Zum Jahre 1424 wird sie zum ersten Mal erwähnt, und 1489 bestand sie aus einem von den vier Städtmeistern und dem Altammeister.

Im Amt Marlenheim fehlte dem Vogt als Untertan ebenfalls die Banngewalt, daher führte hier ein Dreier des Pfennigturms den Vorsitz[3]).

Die Geschäfte, welche auf dem Vogtgericht erledigt wurden, waren dieselben wie bei den anderen Dörfern, von denen wir Kunde haben. Es sei daher nur kurz mitgeteilt, daß man die Dorfämter daselbst besetzte, die neuen Beamten

[1]) Instruktion einer Ratsbotschaft nach Kenzingen um das Jahr 1500: „item das das sweren zu Herboltzheim sollent ir lossen bescheen, wie von alter harkommen ist." Str. Stadt-A. G. U. P. 110, B. 97.

[2]) Ebenda: „Item am widerkere gon Ettenheim zu riten und sie dem vogt tun sweren, wie von alter harkommen ist."

[3]) Dieses ergibt sich daraus, daß die Ungeldordnung für das Amt Marlenheim bestimmt, daß Dienstag nach drei König ein Dreier des Pfennigturms die Leute, welche das Ungeld einsammeln, die Ordnung beschwören lassen soll. Es ist nicht festzustellen, wie der Bischof seine landesherrlichen Rechte in diesem Amte ausübte, jedoch hatte er daselbst einen Vogt, welcher ein Untertan aus dem Amte war.

schwören ließ, von den abgehenden einen Rechenschaftsbericht forderte, die Schöffen und in den Städen die Räte einsetzte, neue Bürger aufnahm und von allen den Bürgereid schwören ließ und anderes mehr. In Kenzingen besetzte man Samstags den Rat, darauf folgte eine Schmauserei der Räte und städtischen Boten, und Montags in der Frühe ließ man die Bürger schwören.

An das Vogtgericht schloß sich das Ruggericht, bei welchem Recht gesprochen wurde. Der Vogt oder die Ratsbotschaft erledigte hier die schweren Frevel, soweit über sie noch nicht im Laufe des Jahres von Rät und XXI auf schriftlichen Bericht des Vogtes hin entschieden war. Auch über kleinere Frevel konnte hier verhandelt werden.

In den Ämtern Illkirch und Wasselnheim wurde das Ruggericht seit Einführung der neuen Gerichtsordnung aus den Jahren 1509 bezw. 1532, womit, wie noch zu zeigen sein wird, die selbständigen Dorfgerichte beseitigt wurden, von dem Vogt, einem Landherrn[1]), einem Dreier und dem Schreiber des Pfennigsturms abgehalten. Wahrscheinlich wurde nun das Ruggericht vom Vogtgericht getrennt, in dem Dorf Illkirch wenigstens fand es um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Zeitlang in der ersten Hälfte des Monats November statt.

In Wasselnheim gab es noch eine besondere Behörde, welche über Dorfangelegenheiten beriet. Es waren dies der Schultheiß und das Gericht unter dem Vorsitz des Vogtes. Nach anderen Angaben nahmen auch die 2 Meister, der Gerichtsbote und von den Schöffen die sieben alten und die sieben neugewählten oder auch nur drei von den letzteren teil. Im Jahre 1529 revidierten sie die Dinghofrodel des Hornbachischen Dinghofs, 1536 die Ordnungen für die einzelnen Dorfbeamten und ebenso diejenigen, welche die Gebühren für die Benutzung des Dorfsiegels, die Löhne

[1]) „Landherr" im ursprünglichen Sinn.

der Taglöhner, welche für die Gemeinde arbeiteten, und ähnliches regelten.

In Marlenheim setzten der Schultheiß, das Gericht und die beiden Amtleute den Dorfschreiber ein[1]).

4. Die Richter.

Auch in dem Territorium der Stadt Straßburg wurden die Schöffen, auch Gerichtsleute oder Geschworene genannt, jährlich auf dem Vogtgericht gewählt. In Wasselnheim kam es in den ersten Jahren der Zugehörigkeit zur Stadt vor, daß die Gemeinde ihre Schöffen ohne den Vogt wählte. Als die Landherren darauf wieder das Amt bereisten, wurde dieses selbständige Vorgehen untersagt. Ebenso wandte man sich in diesem Dorf bei Streitigkeiten, welche das Gericht nicht schlichten konnte, an benachbarte Gerichte. Am 20. August 1513 setzten die Landherren fest, daß in solchen Fällen das „alte gericht," d. h. die Schöffen des letzten Jahres, heranzuziehen seien; wenn man dann auch nicht zu Ende kommen könne, solle man den ganzen Fall den Rät und XXI unterbreiten. Diese Anordnung erwies sich ebenfalls als nicht ausreichend. Daher schlugen 1514 der Vogt und der Schultheiß den Landherren vor, man solle von den 7 Schöffen immer drei 2 Jahre lang im Amte behalten[2]). Diese erklärten sich damit einverstanden, beschlossen aber, zunächst Rät und XXI darum zu befragen, welche bestimmten, daß 1515 bei der Neuwahl 3 Schöffen abgehen und 4 im Amt bleiben sollten. Im nächsten Jahre sollten drei im Amte bleiben und vier neu gewählt werden. Dieser

[1]) „Item ein jeder schreiber soll ein iar lang uff unnd angenommen werden und wann das iar herumber ist, so soll er schuldig sein, vor schulth. umd einem ersamen gericht auch in bey sein beeder amptleuthen, wan man pfleget andere amter zusetzen, wiederumb um seinen dienst zu piten." 1556. Str. Stadt-A. V. C. G. A 40 Nr. 88.

[2]) Memoriale der Landherren.

Turnus wurde nunmehr in der Gemeinde Wasselnheim-Brechlingen beibehalten.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts wurde für Illkirch-Grafenstaden festgesetzt, daß die jährlich abgehenden neun Schöffen sich ihre Nachfolger selbst wählen sollten.

Die Zahl der Schöffen war nicht überall dieselbe. Ebenso wie Wasselheim hatte auch Marlenheim sieben. Hatte das Dorf verschiedene Berufsstände, so konnte jeder eine Anzahl Schöffen stellen. Von den neun der Gemeinde Illkirch-Grafenstadten waren drei Bauern, drei Fischer und drei Tagner. In der vereinigten Gemeinde Schiltigheim-Adelshofen waren 6 aus Schiltigheim und 3 aus Adelshofen.

Der Rat der Territorialstädte entsprach dem Gericht der Dörfer. Über die Zahl seiner Mitglieder und die Art ihrer Einsetzung müssen besondere Bestimmungen gegolten haben; von den 20 Räten der Stadt Kenzingen, welche jährlich ihr Amt wechselten, setzten Rät und XXI zwölf ein, aber ohne Beteiligung der Gemeinde. Die acht übrigen setzte Kenzingen selbst ein, ob die Gemeinde oder der abgehende Rat, ist nicht festzustellen.

Die Schöffen des Dorfes Odratzheim leisteten bei ihrem Amtsantritt dem Keller des Stadelhofes als ihrem Oberschultheißen einen Eid[1])[2]). Am 30. Janur 1522 wird dieser

[1]) „Die gerichtslůt zu Odratzheim sollen schweren, dem oberschultheißen und dem glocken gehorsam und gewartig zu sein, ouch glich gericht zů haltenn unnd richtenn dem armen als dem richenn, so wyt sy sich verston und sy gott wyset, auch alle freuell truwlich zu richtenn niemans darunter anzůsehen.“ Str Stadt-A. V. C. G. A 40 Nr. 88.

[2]) In Nonnenweier wurde auch ein Eid geleistet. „Darumb so sollend die gesatzten richter sweren ein eid an den heiligen, minen herren der stat Strasburg getruw und hold ze sind, ihren nutz und fromen ze werben und schaden zewenden, recht gericht zů halten und urteil zů geben dem armen und dem richen, niemand zů lieb noch zů leid: gebotten und verbotten, och de glocken gehorsam zů sind und alles das, es sy holtz, wasser,

zum ersten Mal erwähnt, und es scheint, daß er damals auch erst eingeführt wurde. Seit dem 12. Januar 1531 schwuren auch die Schöffen von Marlenheim, Kirchheim und Nordheim und wahrscheinlich auch diejenigen der anderen Dörfer des Amtes Marlenheim.

5. Die Tätigkeit der Gerichte.

Die Tätigkeit der Gerichte entfaltete sich auf doppeltem Gebiete, dem der Rechtsprechung und dem der Verwaltung. Zu beiderlei Sitzungen traten die Schöffen unter dem Vorsitz des Dorfschultheißen zusammen, der sie, sofern die Gerichtstage nicht regelmäßig und zu ein für allemal feststehenden Zeitpunkten stattfanden, nach eigenem Ermessen zusammen berufen konnte. Dieses scheint vor allem bei der Verwaltung der Fall gewesen zu sein. In den 3 alten Reichsdörfern Wasselnheim, Marlenheim und Illkirch hatten sich Reste der karolingischen Gerichtsverfassung erhalten[1]). In Wasselnheim wurde von den acht ursprünglichen echten Gerichtstagen des Jahres an vieren die niedere Strafgerichtsbarkeit ausgeübt, an den 4 anderen schlichtete das Gericht die zivilen Streitigkeiten der Bürger. Außerdem konnte hier der Schultheiß zu deren Erledigung nach eigenem Gutdünken Wochengerichtstage abhalten, bei welchen zum Unterschied von jenem, dem sogenannten Banngericht, Gebühren erhoben wurden, welche ihm, den Schöffen und den Gerichtsboten zuflossen. Diese gebotenen Gerichtstage mußten an einem Dienstag stattfinden.

feld, was in wun und weid und allen wesen dem dorff Nunenwilre zu gehört, trulich zu versehen und zuuersorgen noch dem besten vermögen, wie harkommen ist. Och mit des dorffs gůt erberlich und trulich zů handeln und da mit nach nutz umb ze gond on all geverd, die stur gemein zů legen on geverd. Str. Stadt-A. G. U. P. L. 115 Nr. 9.

[1]) Kiener, S. 481, weist dasselbe für einige Dörfer des Bistums nach.

Auch in Marlenheim wurde an vier feststehenden Gerichtstagen, welche an den vier Fronfasten abgehalten wurden, über niedere Vergehen entschieden. In Illkirch fand bis Anfang des 16. Jahrhunderts jeden Montag ein Gerichtstag statt. Da die Untertanen aber deswegen zuviel an ihrer Arbeit versäumten, bestimmte die Stadt bald nach Einführung der neuen Ruggerichtsordnung von 1509, daß nur alle 6 Wochen ein Gerichtstag abgehalten werden dürfe. In Benfeld fand zweimal im Jahre Frevelgericht statt, 14 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Johanni, ebenso ein Wochengerichtstag, an welchem auch über Frevel geurteilt werden konnte.

Die niedere Strafgerichtsbarkeit lag bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts in den Händen des Schultheißengerichts. Aber um diese Zeit sehen wir die Stadt mit Erfolg bemüht, demselben jede Befugnis, über Vergehen zu urteilen, zu entreißen, und ihm nur die Entscheidung über zivile Streitigkeiten der Untertanen zu belassen. Am wirksamsten wurde diese Absicht der Stadt in den Ämtern Illkirch und Wasselnheim durch die bereits erwähnten Gerichtsordnungen von 1509 und 1532 ausgeführt.

Die Reform wurde nach einer Denkschrift des Fünfzehnermeisters Veltin Storck ausgearbeitet und gelangte zunächst im Amt Illkirch zur Einführung. Ihr Inhalt war folgender: sobald die Untertanen in den Dörfern, welche der Stadt mit besonderem Eide verpflichtet waren, nämlich Schultheiß, Heimburge oder Meister, Schöffen, Gerichtsboten und Wirte, irgend welche Übertretungen in ihren Dörfern sahen oder von ihnen hörten, mußten sie dieselben mit allen Einzelheiten dem Schultheißen mitteilen. Dieser war verpflichtet, innerhalb 12 Tagen oder spätestens drei Wochen nach Straßburg auf den Pfennigturm zu gehen und hier genau darüber zu berichten. Ein Schreiber daselbst schrieb den Bericht auf. Ebenso konnte auch der Heimburge oder gegebenenfalls auch einer vom Gericht

den Frevel auf dem Pfennigturm zu Protokoll geben. Wenn sich aber Nichtbürger oder nicht dauernd ansässige Knechte oder Tagner etwas zu schulden kommen ließen, waren die Dorfbeamten verpflichtet, sie sofort „in gelübdt“ zu nehmen, sich dafür der Stadt zur Bestrafung zu stellen, oder sie konnten ihnen ihre Kleider oder den Lohn bei ihren Meistern pfänden. Leisteten die Übeltäter tätlichen Widerstand, so mußte jeder Untertan helfen, sie zu überwältigen. Auf dem Ruggericht, welches, wie wir sahen vom Vogt, einem Landherrn und einem Dreier abgehalten wurde, verlas der Schreiber die Frevel, und von den „Herren“ wurde einzeln darüber das Urteil gesprochen ohne Mitwirkung der Gemeinde. Die Ordnung aber mußte auf jedem Vogtgericht von den Personen, welche für ihre Ausführung zu sorgen hatten, beschworen werden.

Im Amt Wasselnheim schritt man zunächst noch nicht zur Aufhebung der alten Gerichte, sondern man reformierte sie dadurch, daß man den Vogt an den Gerichten für niedere Strafgerichtsbarkeit teilnehmen ließ. Dieses ist für die Gemeinde Wasselnheim-Brechlingen bezeugt und für Zehenacker sicher anzunehmen und im Jahre 1514 eingeführt worden[1]). Aber die Hintersassen weigerten sich, sich von dem Vogte aburteilen zu lassen, sie liefen lieber zur Stadt und stellten sich hier dem Gericht; so war es leicht möglich, daß sich mancher der Bestrafung entzog. Daher legten die Landherren am 13. Juni 1514 dem Vogte nahe, er solle nur die Untertanen unbestraft lassen, welche ihm schriftlich nachweisen könnten, daß ihr Vergehen bereits von der Stadt gesühnt sei, alle anderen aber solle er unweigerlich zur Bestrafung heranziehen[2]). Jedoch im Jahre

[1]) Der bereits erwähnte Beschluß der Landherren über die Zusammensetzung des Gerichts vom 20. August 1513 zeigt noch die Selbständigkeit desselben.

[2]) Daß die Stadt in Wasselnheim bei der Organisation der Gerichtsverfassung zu kämpfen hatte, beweist auch folgende Stelle aus dem Weistum von 1529:

1532 wurde in allen Dörfern des Amtes Wasselnheim dieselbe Ruggerichtsverfassung eingeführt wie in Illkirch[1]).

Die Gerichte in den Dörfern der beiden Ämter Herrenstein und Marlenheim konnte man nicht auf diese Weise organisieren. In Dettweiler und Dossenheim beschränkte man sich darauf, den Vogt an allen Gerichtssitzungen, auf denen über Frevel verhandelt wurde, teilnehmen zu lassen. Auf Lucie 1513 hatten die Landherren denselben sowie eine Abordnung der beiden Dörfer nach Straßburg auf die Münze bestellt, um ihnen diese Bestimmung noch einmal einzuschärfen.

Im Amt Marlenheim ließ man zunächst die Zustände bestehen, wie man sie vorfand. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß einmal das Amt zwischen der Stadt und dem Bischof geteilt war, sodann der städtische Vogt nicht ein Bürger der Stadt Straßburg, sondern ein Hintersasse aus Marlenheim war. Es wäre daher kein Gewinn gewesen, wenn man dem Schultheißen den Vorsitz in Frevelsachen genommen und einem anderen Hintersassen gegeben hätte. So beschränkte sich die Stadt darauf, schwere Vergehen entweder in Straßburg selbst oder durch einen Verordneten an Ort und Stelle zu richten[2]), wie das auch in

---

„were es auch sach, das ein reicher oder armer mann, er were wer er wolt, ettwas mißthät, so soll er nit gestrafft werden von den herren, sonder[n] er soll vor recht gestellt werden zu Waßlenheim und nit weitter, soll auch kheiner inn khein reiß nit ghön, und weiter verbunden sein seinem herrn allein, das er mag bey sonnen schein wider heimkhommen, er soll auch bey sonnenschein ausghön, das er wider heimkhommen muge."

[1]) Die Ordnung liegt anscheinend nur im Entwurf vor. Sie ist eine sinngemäße aber oberflächliche Überarbeitung der Illkircher Ordnung vom Jahre 1509. Sie soll zusammen mit einer Ungeldordnung laut Beschluß vom Donnerstag den 15. August 1532 eingeführt worden sein.

[2]) Bericht einer Ratsbotschaft, welche 1511 das Amt besichtigte: „der pfister halb zu Northeim. item der herren meinung,

anderen Ämtern gelegentlich vorkommen konnte[1]). Trotzdem schritt man im Jahre 1531 auch hier zu Neuerungen, welche zunächst ohne den Bischof eingeführt wurden. Vorbildlich waren die Verhältnisse in Odratzheim. Wir sahen bereits, wie der Keller des Stadelhofes das Schultheißenamt in jenem Dorf versah; ebenso wurde der Schultheiß zum Oberschultheißen von Kirchheim und Nordheim für kriminelle wie zivile Gerichtsbarkeit gemacht[2]). Die Schultheißen dieser beiden Dörfer sanken zu „stabhaltern" des Oberschultheißen herab analog dem Gerichtsboten in Odratzheim[3]).

Diese Ordnung wurde von den Gerichten in Kirchheim und Nordheim auf dem Vogtgericht vom 12. Januar 1531 zum ersten Mal beschworen. Als bald darauf das Amt des Kellers mit dem des Oberschultheißen vereinigt wurde,

---

daz man denen von Marle, Kirchheim und Northeim uf ir ingelegt beruempt gerechtigkeit antwort geben soll, und was danach myn herren meinung mit den pfistern zu Northeim des verbrochenen frevels halb furzunemen gut beduncken wurt, sol dem vogt witer schriftlich zuerkennen geben werden."

[1]) 1546 teilen die Landherren des Amts Herrenstein, Peter Sturm, Mathis Beger und Caspar Rumler, dem Vogt dieses Amtes, Johann von Rudern, mit, daß sie die in Zabern erfolgte Verurteilung zweier Untertanen, welche sich anscheinend dort vergangen hatten, billigten und z. T. die Strafe noch erhöht hatten; zugleich befahlen sie dem Vogt, den Bannwart wegen Amtsvergehens 8 Tage einzusperren und ihn dann seines Amtes zu entsetzen.

[2]) „der gerichtslüt eyd der dörffer Marle Northeim und Kirchheim: die gerichtslüt zu Marle sollen schweren" usw. wie in Odratzheim. „glichfermigen eyd thund auch die gerichtslüt der dörffer Northeim und Kirchheim, welche alle dem stab zu Marle underworfen, und uber welche der schultheiß zu Marle" usw. St. Stadt. A. V. C. G. A 40 Nr. 88.

[3]) Das Amt des Gerichtsboten betand in den 2 Dörfern jedenfalls weiter fort. Ob die Schultheißen auch Unterschultheißen genannt wurden, ist nicht überliefert.

wurde dieser auch Oberschultheiß von Odratzheim[1]). Am 21. November leisteten die Schöffen dieses Dorfes dem Oberschultheisen von Marlenheim zum ersten Mal den Eid.

Im Jahre 1533 wurde auch die Teilnahme des städtischen und des bischöflichen Vogtes an den Frevelgerichten geregelt[2]), nachdem es vorher zu Competenzstreitigkeiten zwischen jenem und dem Schultheißen gekommen war, welche eine städtische Verfügung vom Jahre 1532 nicht hatte beseitigen können.

Demnach sollte im ganzen Amt Marlenheim über keinen Frevel ohne Einverständnis der Vögte erkannt werden, und es konnten Hintersassen, welche von diesen vor Gericht gestellt wurden, vom Gericht nur für schuldig oder un-

[1]) Über die kleineren Dörfer Romansweiler, Goßweiler, Danne und Münchhofen verlautet nichts.

[2]) „der bereichtigten freuel halb lüterung 1533. als auch der vogt und schultheiß des anderen punctens halb, die berechtigten frevell belangend, wie in (-dem Vogt und dem Schultheißen) der (-der andere Punkt) vergangen jars geben und hievor geschrieben ist, ein misverstand haben, namlich daß der sch. vermeint, das die gericht unverscheidenlich inn mißhandlungen, fur sy komend, frevell zu erkennen und zu ernennen [macht] haben sollen, und waß also erkannt [wird], davon soll dem sch. vermög der dinghoff rodeln der zweyeteil zuston, den vogten allein der 3. pfenig; dogegen der vogt sagt, als er den abscheid verstand, soll das allein uff des Stadelhoffs herlicheyt sich erstrecken.

daruf inen volgends lüterung geben: das die gericht an allen orten der vogty Marlenheim on der vogt bewilligung über kein frevell erkennen sollen; es sy aber [dass jemand] von [den] vogten do zu erfordert [wird], und jemanns von inen rechtlich vor dem gericht frevels halb furgestellt wurt, sollend sy [-die Gerichte] allein die selben ledig oder der herrschaft fellig erkennen und kein frevell erkennen, sondern dasselbig zu tun den vögten ubergeben und von der herrschaft wegen teil zugehören; jedoch soll dem sch. hiemit sine frevell, die herrschaften des stadelhoffs belangend, nit entnommen sin, sonder, wo der selben zufall kommen, inhalt der rodeln verteilt werden." Str. Stadt. — A. V. C. G. A. 39 Nr. 86 I.

schuldig erklärt werden. Dagegen blieb es den Vögten überlassen, die Strafe festzusetzen. Die Gerichtsbarkeit, welche den Stadelhof betraf, blieb dem Schultheißen vorbehalten, dem ebenso wie bei den beiden Vögten ein bestimmter Anteil an den verhängten Geldstrafen zustand.

Die hohe Strafgerichtsbarkeit im Amt Kürnberg wurde von dem dortigen Vogt ausgeübt, nur Kenzingen und wahrscheinlich auch Herbolsheim waren ausgenommen. Über die Gerichtsverfassung von Herbolsheim ist nichts bekannt.

In Kenzingen lag die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit in den Händen der Räte und des Bürgermeisters daselbst. Bei peinlichen Fällen mußte der Schultheiß als Beamter der Stadt Straßburg mit herangezogen werden[1]). Dagegen waren Rät und XXI nicht berechtigt, Bürger von Kenzingen, welche gefrevelt hatten, selbst zu verurteilen. Als es doch einmal vorkam, beschwerte sich der Rat von Kenzingen ganz energisch in Straßburg. Jedoch waren die Kenzinger verpflichtet, alle Übertretungen, welche ihnen vom Schultheiß oder der Ratsbotschaft angezeigt wurden, zu ahnden. Die Rät und XXI mußten sich daher darauf beschränken, daselbst Frevelordnungen einzuführen und für ihr strenge Durchführung zu sorgen.

Eine solche kam 1514 zur Einführung. In einem Zettel, welcher einem Briefe vom 19. Juli beigelegt war, legten die Landherren dem Schultheißen und dem Schaffner noch einmal deren strenge Handhabung ans Herz. Aber der Rat von Kenzingen suchte dem Eingreifen der Herrschaft in seine Gerichtsverfassung manche Schwierigkeiten

[1]) „item der frevel halb, so hoch oder nieder, werde durch die burgermeister [und] gemeinige bracht, nemlich daß dieselbigen unserm schultheiß zumachtent, wan einer ein grossen frevel verschilt." Protokoll einer Sitzung der Landherren. Str. Stadt-A. V. C. G. B 7 Nr. 5. Aus dem Schultheißeneid ist nichts bestimmtes zu entnehmen.

in den Weg zu legen, u. a. verlangte er 1513/14 von jedem, welcher vom Schultheißen angezeigt und dann verurteilt wurde, 2 Schilling für sich selbst außer der Strafe; „zu dem, daz sie (= die Räte) etlich mer Kentzingen geneigt, dan der statt Strassburg," heißt es in einem Protokoll der Landherrensitzungen.

In Ettenheim hatte die Stadt Straßburg ebenfalls die hohe Gerichtsbarkeit.

Dasselbe scheint auch in Benfeld der Fall gewesen zu sein, wo in den Einnahmeverzeichnissen des Vogts aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts verschiedenemal Geldbußen auftreten, welche für Todschlag gezahlt wurden.

In Lichtenau gehörte jede Gerichtsbarkeit der Stadt und den Herren von Lichtenberg zusammen[1]).

Durch die Zentralisation der öffentlichen Gerichtsbarkeit in den Händen von Rät und XXI war die Möglichkeit zur strengeren Durchführung der bestehenden Rechtsverordnungen gegeben. Die Rechtsunsicherheit, welcher vorher Tor und Tür geöffnet war, war vermindert, und die Grundlage für einen engeren Anschluß der Untertanen an die Stadt war gegeben. Neue Strafregister wurden unter Zugrundelegung der bereits bestehenden eingeführt, so am 20. Oktober 1509, wobei die alten vom 17. Juni 1477 erneuert und erweitert wurden. Durch häufiges Vorlesen auf den Dingtagen und durch die Beamten wurden sie zur allgemeinen Kenntnis gebracht, es kam nur darauf an, daß Übertretungen, welche vorkamen, auch regelmäßig angezeigt wurden. Auch dafür war gesorgt. Nicht nur die Dorfbeamten, sondern jeder Untertane überhaupt war eid-

[1]) In Allmannsweier und Wittenweier galt um die Mitte des 17. Jahrhunderts folgende Ordnung: „so werden dieselben (= die frevel) alle Jahr montags nach Laurenty in all interessirten obrigkeiten beysein nach befindung der umbstände geschlagen undt wie anderer herrschaften gefälle vertheilt." St. Stadt-A. Argentorensia historico-politica tom II (49).

lich verpflichtet, alle Vergehen, von denen er erfuhr, sofort anzuzeigen. Zuwiderhandlungen wurden, wenn sie bekannt wurden, als Ungehorsam angesehen und bestraft.

Das alte Dorfgericht erkannte auf Geldstrafe[1]), die Herrschaft dagegen außerdem noch auf Gefängnis, Züchtigung und Tod.

Die Gerichtsgefälle wurden in den einzelnen Gemeinden durch verschiedene Beamten eingesammelt. In Wasselnheim wurden sie anfangs jährlich einmal, seit 1514 dagegen viermal erhoben. In der Regel gehörten nicht alle Gerichtsgefälle der Stadt. Zum Jahre 1514 wird berichtet, daß die Gemeinde Niederhausen ein Drittel derselben, Oberhausen sogar die Hälfte zu nehmen befugt war. Dasselbe war in Kenzingen der Fall. Aber in einer Denkschrift, welche die Stadt im Jahre 1514 bei Rät und XXI einreichte, behauptete sie dreist, daß von jeher ihr die Gerichtsgefälle „zu uffhalten irer zargen stattmuren, brugken, stegen und wegen" allein zugestanden hätten. Die Antwort der obersten Stadtbehörde darauf kennen wir nicht.

Die Geldstrafen, welche auf dem seit 1509 im Amt Illkirch bestehenden Ruggericht festgesetzt wurden, fielen ungeteilt der Stadt zu. Jedoch wurde im Dorf Illkirch in den Jahren 1547—54 der Gemeinde davon jedesmal ein Geschenk von 10—15 Schillingen gemacht. Bei Frevelsachen, welche von einem Stadtgericht gerichtet wurden, fiel der Anteil der Gemeinden an den Gefällen weg, dasselbe war der Fall, wenn auf dem Weg der Gnade die festgesetzte Strafe von Rät und XXI nicht ganz erlassen wurde.

Die Gefangenen des Amts Illkirch wurden nach Straßburg gebracht und hier interniert, der Gerichtsbote hatte dafür zu sorgen. Diejenigen des Amtes Wasselnheim blieben in der Burg daselbst, wohin auch die von Marlen-

[1]) Vgl. Knapp, S. 50. Anm. 9 u. 10; ich finde keinen Beleg, daß es auch auf Gefängnis erkannte.

heim gebracht wurden. Diese letzteren kamen abwechselnd dorthin und nach Molsheim in das bischöfliche Gefängnis. Auf dem Schloß Kürnberg waren die Gefangenen aus dem gleichnamigen Amt untergebracht.

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Dorfgerichts scheint es nicht gegeben zu haben, dagegen kamen Gesuche um Straferlassung, sogen. Gesuche um „gnad", welche direkt an Rät und XXI gerichtet wurden, ziemlich häufig vor[1]). Zur vollen Aufhebung der einmal verhängten Strafe wird es nicht oft gekommen sein, dagegen war Herabsetzung derselben und Stellung von günstigeren Zahlungsterminen häufiger das Ergebnis; jedoch wurde solchen Gesuchen um Straferlaß erst stattgegeben, wenn vorher das Dorfgericht bereits entschieden hatte. Daß auch Gnadengesuche gegen Entscheidungen, welche von einem unter dem Vorsitz des Vogtes oder eines städtischen Vertreters abgehaltenen Gericht erkannt wurden, möglich waren, ist wahrscheinlich.

6. Das Gericht als Verwaltungsbehörde.

Die Verwaltungsbehörde bestand außer dem Schultheiß und den Schöffen in der Regel noch aus den Heimburgen der Gemeinde. Diese trat zur Beratung allgemeiner Fragen, welche das Interesse der Gemeinde betrafen (wie z. B. des Streites, welchen Illkirch im Jahre 1431 mit einigen Nachbardörfern wegen des Fischfangs auf der Ill hatte, und desjenigen der drei Dörfer des Amtes Marlenheim mit der Stadt Straßburg wegen der Holzgerechtigkeit im Ödenwald) zu besonderen Sitzungen zusammen, bei

[1]) 1513 bittet der Kaplan von Kenzingen die Landherren, als sie in K. waren, um Straferlaß für seine Magd; diese entscheiden nicht sofort darüber, vermutlich, weil sie nicht alle sechs zusammen waren, sondern erst in Straßburg erkennen sie auf Straferlaß und teilen diesen Beschluß dem Kaplan und dem Schultheißen in K. mit. Registerbuch.

denen wahrscheinlich in Marlenheim der Schreiber das Protokoll führte. Die Rät und XXI wahrten ihren Einfluß auf dieselben dadurch, daß der Vogt die Beurkundung der Beschlüsse dieser Verwaltungsbehörde, soweit diese besiegelt wurden, entweder, wie in Illkirch, selbst besorgte oder, wie in Wasselnheim, wenigstens dabei beteiligt war.

Die Verwaltungsbehörde galt als Vertretung ihrer Gemeinde. Sie nahm nach außen das Interesse derselben wahr selbst, wie wir sahen, Rät und XXI gegenüber; sie konnte Urkunden und Briefe ausstellen, und an sie wurden solche gerichtet. Im Zusammenhang damit steht das Bestreben der einzelnen Gemeinden, sich in den Besitz eines eigenen Siegels zu setzen.

Analog den Städten Molsheim, Zabern, Börsch etc., welche bereits im Anfang des 15. Jahrhunderts eigene Siegel hatten, können wir auch für die Straßburger Territorialstädte Kenzingen, Ettenheim, Herbolsheim, Lichtenau und Benfeld solche annehmen.

Was die Dörfer anbetrifft, so heißt es in dem Protokollbuch der Landherren unterm 13. September 1513: „item die von Wasselnheim begeren, inen ein siegel zuzelossen." Diesem Gesuch gab Straßburg statt und setzte zugleich eine Siegelordnung fest. Demnach hatte der Schultheiß dasselbe aufzubewahren und bei jeder Versiegelung, welche er machte, einen Heimburgen und einen Schöffen mit heranzuziehen. Es wurden mit ihm alle Gerichtsurkunden besiegelt, welche auf Antrag einer Partei von dem Gericht ausgestellt wurden, ferner die „kouffbrieff oder vertragsbrieff," welche die einzelnen Hintersassen ausfertigten, und endlich alle Urkunden und Briefe des Dorfes selber. Die Gerichtsurkunden versiegelte der Schultheiß mit seinen Gehülfen allein, bei allen anderen dagegen mußte der Vogt mit hinzugezogen werden. Jede Besiegelung kostete 6 Pfennig, von welchen die Stadt drei erhielt und die drei Besiegeler die anderen. Im Jahre 1536 wurde von dem Gericht und

dem Amtmann festgesetzt, daß jeder Ausbürger 18 Pfennig Siegelgeld bezahlen sollte.

Zum Jahre 1532 wird berichtet, daß die Gemeinde Nordheim sich ein eigenes Siegel machen ließ, welches die Rät und XXI nachträglich bestätigten. Dagegen scheint es, daß die Dörfer des Amtes Illkirch kein Siegel besaßen, vielmehr der Vogt vermutlich mit einem besonderen Amtssiegel die Besiegelung aller Schriftstücke aus dem Amte vornahm[1]).

Dazu hatte die Verwaltungsbehörde noch eine Reihe anderer Befugnisse, wie die Sorge für den Bau einer Dorfschmiede und Bäckerei, für das Bepflanzen der Almende mit Bäumen oder deren Entfernung u. a.[2]); es ist aber wichtig festzustellen, daß es schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Amt Marlenheim Gemeindesteuern gegeben hat, worüber die Verwaltungsbehörde zu verfügen hatte.

Die Dorfobrigkeit[3]).

Der Schultheiß[4]).

Der Schultheiß ist der erste Vorsteher der Gemeinde. In den weitaus meisten Dörfern der Stadt Straßburg wurde er von der Gemeinde unter Vorsitz des Vogtes oder eines unmittelbaren Vertreters von Rät und XXI aus der Reihe der Gemeindebürger gewählt. Die Wahl bedurfte aber der Bestätigung durch die städtische Behörde, die nicht immer erteilt wurde[5]); wurde sie versagt, so konnte unmittelbare

[1]) Ein Besoldungsverzeichnis des Vogts von Illkirch aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts besagt, daß er in Dorlisheim und den Dörfern „uber Reine" nichts versiegelt.

[2]) Vgl. Knapp, S. 51 und S. 173.

[3]) Eine ausführliche Darstellung der Beamten der Territorialstädte konnte aus Mangel an Material nicht gegeben werden.

[4]) Vgl. Knapp, S. 43—45.

[5]) In Dorlisheim wurde am 18. Mai 1547 Jakob Thin in Anwesenheit von Jakob Meyer, eines Dreiers vom Pfennigturm, als städtischen Verordneten, zum Schultheiß gewählt Nach dessen

Ernennung durch Rät und XXI stattfinden. Der Schultheiß hatte wahrscheinlich der Stadt einen Eid zu leisten[1]). Er wurde durch einen Verordneten der Stadt in sein Amt feierlich eingesetzt, die Gemeinde und die Schöffen hatten ihm dabei zu schwören.

Die Wahl zum Schultheißen erfolgte auf unbestimmte Zeit, daher fiel sie nicht in eine bestimmte Jahreszeit, wie z. B. die der Schöffen, sondern man richtete sich dabei nach dem jeweilig obwaltenden Bedürfnis. Absetzung durch Rät

Tode wurde am 4. März 1551 Jakob Schmidt gewählt, die Stadt versagte ihm jedoch die Bestätigung und Hans Meyer wurde als Sch. von den „Herren" angenommen, und zwar ohne Wahl. Nach ihm wurde am 18. Januar 1563 Georg Monsheim von der Bürgerschaft gewählt, bei der Wahl war Georg Müg als Vertreter der Stadt zugegangen. Auch dieser wurde nicht bestätigt und Anthoni Harz von den Landherren zum Schultheißen bestimmt. Ebenso wurde 1578 die Wahl des Georg Daiber, die per maiora erfolgte, nicht anerkannt, sondern ein anderer eingesetzt.

[1]) Der Eid des Sch. von Kenzingen ist überliefert.

Eins schultheißen eyde

Item ein schultheis sol sweren, minen gnädigen herren der statt Stroßburg un minen herren der statt Kenzingen getruw und gewer zü sinde, iren fromen nutz und ere zu fürdern, iren schaden ze warnen und ze wenden, souere er yemer kan oder mag, ungeuerlich, und yettwederem teile zu haben und zu sprechen laussen, waß inen dann von rechtswegen zugehört und von alter harkommen ist; ouch all unzüchten, fräuel und misstaten zu rugen, helffen, haben, kunden und schirmen volliglich und un mit gantzen truwen, so er yemer best mag, ongeuerde. Alle brieff halten und den rat verswygen, recht richten dem armen als dem ryechen vnd urteyl laussen sprechen nach deß rats besten verstendnus, es gang an, wen es wolle, nieman zelieb, noch zeleyde, weder durch miet, vintschafft noch fruntschafft, noch durch dheinerley ding, on alle geuerde. Ouch alle zinß, die in und zu den hoffstadt zinßen gehören, ze sammen, alß vere er auch kan oder mag; vnd zwölf marck silbers alle iar daruß zu richten den erbere lutten gein Strossburg, denen sy dann zugehören, on minere herren von Kentzingen costen und schaden. Str. Stadt-A. G.U.P. 148 B 115 Nr. 8 (14).

und XXI kam nicht selten vor, auch war es nicht die Regel, daß der Schultheiß das Amt lebenslänglich behielt.

Die Hauptbefugnis des Schultheißen lag auf dem Gebiete des Gerichtswesens, die sich mit dessen allmählicher Änderung in der Zeit der Zugehörigkeit der einzelnen Dörfer zu Straßburg ändern mußte. Er war auch allein befugt, das Gericht zu einer Sitzung zusammen kommen zu lassen und diese zu leiten, nicht der Vogt des Amtes, welcher nur die Gemeinde berief.

Seine Stellung als Vorsitzender der Verwaltungsbehörde ist nicht genügend aufgeklärt. Nur soviel steht fest, daß wenn der Vogt an den Gerichtssitzungen teilnahm, der Schultheiß den Schöffen gegenüber nur ein primus inter pares gewesen sein konnte.

In der Verwaltung war der Schultheiß der Stadt gegenüber in gewisser Beziehung haftbar für strenge Durchführung der von ihr in den Dörfern erlassenen Ordnungen und Befehle. Umgekehrt galt er der Gemeinde oder ihren einzelnen Bürgern gegenüber als offizielles Organ, durch das sie mit der Herrschaft oder auch anderen Personen verkehrten. Häufig wurden bei derartigen mündlichen Verhandlungen auch einige Leute vom Gericht mit herangezogen. 1513 wurde der Schultheiß mit 3 Leuten des Gerichts von dem Dorf Dettweiler nach Straßburg geschickt, um hier ein Anliegen vorzubringen. Er wurde neben dem Heimburgen und dem Gericht im Protokoll von Briefen und Urkunden genannt, welche die Gemeinde ausstellte und welche sie empfing[1]). Er konnte aus eigener Initiative über Begebnisse und Mißstände im Dorf an die Herrschaft Bericht erstatten. Wenn der Vogt zufällig vom Amte ab-

[1]) 1488: „Schultheiß, burgermeister und rat zu Kentzingen" usw. 14. Dez. 1513. „Wir etc. Entbieden unserm schultheiß und gericht zu Wasselnheim alles gut." Registerbuch.

wesend war, gingen in der Zwischenzeit z. T. dessen Befugnisse, vor allem die polizeilichen, auf ihn über[1]).

Darüber hinaus wechselten in den einzelnen Gemeinden die Nebenbefugnisse des Schultheißen. So konnte er bei den einzelnen Zweigen der Verwaltung beteiligt sein, z. B. beim Einsammeln der Bede und des Ungeldes. Oft war er geradezu der städtische Steuererheber für die Gemeinde, so in Ittenheim, Handschuhsheim, Herbolsheim. Dagegen heißt es 1530 ausdrücklich für Marlenheim: „das schultheißenampt hatt der statt nichts inzubringen und zuverrechnen; er versihet den stab und wurt vom stadelhoff, dem er ouch schwören muss, gesetzet"[2]).

1515 wurde hier von der Stadt und dem Bischof die Bestimmung eingeführt, daß der Schultheiß nicht zugleich auch Wirt sein dürfe, was bald darauf auch auf die beiden Vögte ausgedehnt wurde. Als dieser Beschluß am 13. Dezember Thengers Veltin mitgeteilt wurde, welcher damals Schultheiß und Wirt war, mit dem Ersuchen, eins von beiden fallen zu lassen, gab er das Schultheißenamt auf[3]).

Eine ganz andere Stellung als die bisher besprochene hatten die Schultheißen von Kenzingen, Flexburg, Nonnenweier, Marlenheim und Odratzheim. Sie waren städtische Beamte und wurden von der Stadt direkt ohne Wahl der Gemeinde eingesetzt.

Im Jahre 1480 war der Schultheiß zu Kenzingen gestorben; ein gewisser Rudolf Schmid bat darauf den Rat,

[1]) Am 25. Februar 1557 schreibt Philipp Mangold, Vogt zu Herrenstein, an die Stadt, daß in seiner Abwesenheit der Schultheiß von Dettweiler eine verdächtige Person habe gefangen nehmen und ins Schloß bringen lassen; er fragt an, was er tun soll. Str. Stadt-A. V. C. G. K. 30.

[2]) Str. Stadt-A. V. C. G. A 42 Nr. 92.

[3]) 1524 war der bischöfliche Vogt Wirt, ein gewisser H. Rennbolt Spender bittet den Hofmeister, dieses abstellen zu lassen. Ecclesiasticum Argentinense, Straßburger Diözesanblatt, 11. Jahrgang 1892, Archivalische Beilage S. 47.

ihm das Amt zu übertragen. Er war, wie bereits erwähnt, der höchste Straßburger Beamte in Kenzingen und hatte als solcher darauf zu achten, daß die Rechte seiner Herrschaft daselbst in jeder Beziehung gewahrt würden. In der Rechtsprechung war er nur bei der hohen Gerichtsbarkeit zugegen und hatte polizeiliche Funktionen. Außerdem war er straßburgischer Rechnungsbeamter, zu seiner Unterstützung war ihm ein Schaffner beigegeben.

In dem Dorfe Flexburg, das zwischen der Stadt Straßburg und den 3 Brüdern Wolf, Jakob und Wendling von Landsberg geteilt war, hatte jede Herrschaft einen Schultheißen, welche in der Geschäftsführung jährlich abwechselten.

Auch in Nonnenweier gab es zwei Schultheißen; den einen setzte der Bischof von Straßburg ein, den anderen die übrigen Herrschaften zusammen. Während jener die Gerichtstage abhielt, hatte dieser nur das Recht, den Heimburgen einzusetzen. In Lichtenau wurde der Schultheiß von Straßburg und den Herren von Lichtenberg zusammen eingesetzt.

In Marlenheim war es von altersher das Recht des Klosters Andlau als Eigentümer des Stadelhofes, den Schultheißen zu bestimmen ohne Wahl der Gemeinde und ohne Befragung und Zustimmung der jeweiligen Besitzer des Dorfes. Dieses Recht ging bei der Pachtung des Stadelhofes im Jahre 1510 und sodann beim Ankauf desselben an die Stadt über.

Wegen der Vereidigung des Schultheißen war man bald nach 1510 eine zeitlang im unklaren. Solange der Stadelhof noch dem Kloster Andlau gehörte und dem Kloster Haslach im Breuschtal verpfändet war, hatte der Schultheiß nur dem letzteren geschworen, „den gemeinen herren gewertig zu sin inn allen zimlichen dingen und gericht und recht zu halten", nicht aber den jeweiligen Besitzern des Dorfes oder deren Vögten als ihren Vertretern. Als der Hof den Rät und XXI verpfändet wurde, verlangten diese aus

Unkenntnis der Sachlage, daß der Schultheiß der Herrschaft des Dorfes schwöre, schickten aber zugleich eine Ratsbotschaft nach Marlenheim, welche durch Befragen der früheren Schultheißen und des Gerichts den seitherigen Brauch feststellen sollte. Darauf beschloß man, es beim Herkommen zu lassen, nur die Eidesformel wurde dahin abgeändert, daß der Schultheiß nicht den Rät und XXI, wie es analog mit den früheren Formeln heißen müßte, sondern der „Oberkeit des stadelhoffs" schwören sollte. Außerdem mußten die beiden Vögte, der städtische und der bischöfliche, bei der Vereidigung zugegen sein[1]). Zweifellos hat bei der Einführung dieser Neuerung der Bischof von Straßburg als zweiter Besitzer des Dorfes Marlenheim mitgewirkt.

Diesem Beschluß gemäß wurde bald eine andere Ratsbotschaft hinausgeschickt, welche mit „geklopfter glock" die Gemeinde zusammenberief und am 10. August 1512 den Schultheißen vereidigte. Der damalige Schultheiß wurde 1515 abgesetzt, seinen Nachfolger kennen wir nicht. Am 19. April 1518 folgte Hans Wyrich; bei dessen Einsetzung wurde es wie früher gehalten.

Bei der Einsetzung des Schultheißen Mathys Landvogt am 21. November 1531 vertraten Bernhard Wormser und Hans Jörger die Stadt und der Hofmeister und Landschreiber zu Zabern den Bischof; am 6. November hatte die Stadt in Abwesenheit des Bischofs die Räte von Zabern gebeten, einen Vertreter nach Marlenheim zu schicken[2]). Der Landschreiber las dem Schultheißen den Eid aus einem

[1]) „Schultheiß zu Marle soll sweren dis noch geschriben: Item der schultheiß sol sweren in gegenwertigkeit beider vögten, der oberkeit des stadelhoffs getruwe und hold zu sin, in namen des gotshuse Andelo ouch gerecht gericht zu halten und eynem jeden den stabe zu recht zu gönnen und nit zu versagen, und den gemeinen herren in allen zimlichen dingen gehorsam und gewertig zu sein, wie biß har gewonheit und herkommen ist." Str. Stadt-A. V. C. G. A 40 Nr. 88.

[2]) Str. Bez.-A. G. 1390

Buche vor und Bernhard Wormser nahm ihm denselben im Namen der Stadt ab. Darauf leistete dem Schultheißen das Gericht zu Marlenheim den Eid, welchen der Schreiber auf dem Pfennigturm verlas[1] [2] [3]).

Der Keller des Stadelhofes versah bis zum Jahre 1531, wie bereits erwähnt wurde, nach altem Herkommen als Oberschultheiß die Geschäfte eines Schultheißen zu Odratzheim. Der Gerichtsbote daselbst mußte ihm schwören, kein Gericht ohne sein Wissen und Wollen zu besetzen und zu halten und die Gefälle an ihn abzuliefern.

---

[1]) Der städtische Schreiber, welcher das Protokoll über diese Ereignisse führte, hat irrtümlich den 12. Januar 1531, Do. nach Erhardi, als Einsetzungstermin angegeben. Die Schöffen von Odratzheim und der Bote schwuren am 12. Januar 1531 dem Stadler und ebenso am 21. November dem Schultheiß Mathis Wurmann oder Landvogt. Der 21. November steht als Einsetzungstermin sowohl durch eine selbständige Notiz als auch den Brief vom 6. November an die Stadt Zabern fest. Der Schreiber hatte eingetragen: „als unsere herren der statt Strassburg Mathys Wurmann zu einem schultheiß gon Marle geordnet, do habend sy myns genedigen herren von Strassburg räten inn siner gnaden abwesen noch altem harkommen und gebruch geschriben und tag erwent donnerstag nach Erhardi, uf welchen tag beder herrnschaften bottschaftenn zu Merle erschynen, do hatt myns gnedigen herren landschriber innamen sins gn. herren dem sch. den eyd inhalt dis buchs fol. 2 vorgelesen und hat her Bernhard Wurmser innamen der statt den eyd gestabet."

Str. Stadt-A V. C. G. A 40 Nr. 88.

[2]) Seit dem Jahre 1530 war das Schultheißenamt auch mit dem des Stadelmeiers, eines Wirtschaftsbeamten des Stadelhofes, vereinigt Ein Bericht einer Ratsbotschaft sagt dazu: „die herren halten für gut, die aemter zu verteilen, wie sie bisher verteilt waren. Nemlich der pfandschaft aemter, als schultheiß-, stadelmeyer- und kellerampt, das die einer allein hab und versehe und die vogtey, welche der stadt eigen ist, auch durch ein sondern verwaltet werde." Demgemäß bezog der Schultheiß auch die Besoldung eines Stadelers und eines Kellers.

[3]) Für Marlenheim ist folgende Besoldung des Schultheißen überliefert: „des schultheißen gerechtigkeit und gefell: item von jeder kundschaft 2 schilling, item von einer fronung, wan sie uß got, 6 ß, item von jedem sitz alle gerichtstag, wenn offen gericht ist, 2 ß, item wann man einen focht, der frembd ist, mit dem botten oder mit eym burger, git man dem schultheißen 28 ₰, item von jedem satz 4 ₰, item in den zweyen Juchen korn und habern gibt man von jedem acker ein garb;" später hat er folgende Besoldung: „der schultheiß zu Marle hatt jors vom Stadelhoff in gelt 3 Pfd. 12 ß 6 ₰, dry enger heu, den fryen sitz und die beholtzung inn meiner herren wälder".

Die Heimburgen.

Die Heimburgen oder die Meister eines Dorfes nahmen eine Doppelstellung ein. Sie waren einerseits Steuererheber für das Dorf, andererseits die Rechner ihrer Gemeinde[1]). Sie hatten die auf die einzelnen Bürger ausgeschlagenen Steuern, besonders Bede, einzusammeln und dem städtischen Vogt abzuliefern[2]). Der Heimburge von Illwickersheim war auch bei der Verrechnung des Ungeldes beteiligt. Die Stellung als Gemeinderechner war um so bedeutender, je größer die Gemeinde und je umfassender ihre Selbstverwaltung war.

Die Heimburgen wurden jährlich auf dem Vogtgericht gewählt und legten beim Abgang von ihrem Amt dem Vogt und wahrscheinlich auch der Gemeinde Rechenschaft ab[3]). Die Bezeichnungen Meister und Heimburge

---

[1]) Vgl. Knapp, S. 75, Anm. 2 und S. 258.

[2]) Der Heimburge von Illwickersheim lieferte die Gefälle selbst auf dem Pfennigturm ab, vielleicht erstattete er auch vor den Dreiern daselbst Rechenschaft über seine Amtsführung.

[3]) In eine Ordnung, welche in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts von dem Bischof Ruprecht von Straßburg, dem Grafen Ulrich von Württemberg, dem Grafen Heinrich von Zweibrücken und Bitsch und dem Georg von Ochsenstein für das Amt Marlenheim erlassen wurde, heißt es: „item die rechner und heimburgen sollen alle iar rechnung tun vor den herren oder ihren amptleuten von der bette und allen anderen sachen, die sie von des dorffs wegen verhandeln."

Anfang des 15. Jahrhunderts legte der Heimburge von Benfeld vor dem Rate daselbst Rechnung: „item so eins gegen

bedeuten dasselbe, in Marlenheim werden sie 1503 Heimburgen und bald darauf Meister genannt. In manchen Gemeinden gab es nur einen Heimburgen; wahrscheinlich war jedem der beiden Meister von Wasselnheim eine Hälfte des Dorfes als Amtsbereich zugewiesen. Dem Heimburgen von Benfeld waren noch zwei Gehülfen beigegeben, welche ihrerseits Meister hießen und jährlich neu bestimmt wurden[1] [2]).

Der Gerichtsbote.

Seine Bestellung war in den verschiedenen Dörfern verschieden. In Schiltigheim wurde er von „unsern herren gesetzet“ ohne Einfluß der Gemeinde. Dasselbe war in Ittenheim und Illwickersheim der Fall. In Wasselnheim dagegen wurde er durch Wahl des Gerichtes unter Vorsitz des Vogtes eingesetzt. Im Jahre 1513 hatte sich das Gericht selbständig einen Boten gewählt. Auf die Beschwerde des Vogtes hin[3]) untersagten die Landherren in einem Brief vom 14. Dezember dem Gericht das eigenmächtige Vorgehen[4]).

---

dem andern gor uf gehoben wurt, so blibet Hafe Henß, der alte heimburge, der stette [Benfeld] schuldig 36 Pfd. miner 2 ₰“.

[1]) In dem Rechnungsbuch des H. vom Benfeld aus jener Zeit steht: „item 2 Pfd. 6 ₰ den alten meistern von dem gewerf uf rechnunge, als su die wechtern und portner[n] usgeben hant und in iren innemen und usgeben verechent hant zu Munster merckete . . . . . 11 Pfd. hab ich geben den zweien nuwen meistern nehest vor winachten, die su den wechtern und pörtnern uf dieselbn fronuaste geben hant.“

[2]) vgl. Becker, Die Reichsdörfer der Landvogtei Hagenau, Z. G. O. N. F. 14., S. 222. Auch der Heimburge des Dorfes Ohlungen hatte 2 Gehülfen.

[3]) Protokoll der Landherrensitzungen 1513/14: „item bringt ein amptman an, wie die von Wasselnheim jars ein rat und ein botten besetzen on eins vogts bysin, das der oberkeit zu nachtheil und abbruch diene“.

[4]) Registerbuch, 1513. Mi. vor Lucie et Otilie: „so ist unser ernstlich meinung und befehle, hinfuro solichs uwern furnemen

Die Amtsdauer des Boten war, soweit es sich erkennen läßt, nicht lebenslänglich. Er hatte beim Amtsantritt einen Eid abzulegen, in Wasselnheim schwur er, dem Vogt, Schultheißen, den Meistern und dem Gericht gehorsam zu sein, in Illkirch auch den Geschworenen. Er mußte der Gemeinde und der Herrschaft Dienste verrichten, auch den Bürgern der Gemeinde konnte er mit Genehmigung des Schultheißen und gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 ₰, von welchen der eine dem Vogt zukam, dienstbar sein. Außer seiner Beteiligung an den Gerichten hatte er für die öffentliche Sicherheit zu sorgen; im Amte Illkirch brachte er die Untertanen, welche mit Gefängnis bestraft wurden, nach Straßburg in den „turn“.

Als Besoldung erhielt der Bote von Schiltigheim 1 Pfd. 3 ß 10 ₰ und 2 Viertel Korn, derjenige von Illwickersheim war außerdem befreit von Bede und Frondiensten. Der von Wasselnheim hatte außer seinen Gefällen noch den freien Sitz. In Benfeld wurde der Gerichtsbote von der Gemeinde und der Stadt Straßburg besoldet.

Der Fürsprecher.

Die Fürsprecher waren allem Anscheine nach auf längere Zeit bestellt und wahrscheinlich auf die gleiche Art und Weise wie der Schultheiß, durch Wahl der Gemeinde unter städtischem Vorsitz. Es werden Fürsprecher in Wasselnheim und Dettweiler erwähnt, in ersterem Dorfe mindestens zwei, in letzterem nur einer. In Wasselnheim war im Jahre 1513 Mangel an zu diesem Amt befähigten Leuten, da das Gericht keinen Fremden dazu nehmen

---

miessig zesten und dheinen gerichtzbotten oder amptman, der uns als der oberkeit zu setzen zustot, on unsers vogtes, als von unsern wegen, wissen und willen setzend, kiesent oder annement und uch solicher oberkeit hinfuro nieme underziehent“.

wollte[1]). Sie wurden auch vereidigt, „sollen geloben einem ieden in oder usserhalb vor gericht sein worde zu tun nach irem besten vermögen" und vertreten den Kläger vor Gericht, dem Angeklagten durften sie nicht beistehen.

In Wasselnheim hatten sie an jedem Gerichtstag für Privatsachen, auch beim Banngericht zugegen zu sein. Im Jahre 1536 setzte das Gericht unter dem Vorsitze des Vogtes fest, daß sie von jeder Anklage, welche sie vertraten, 6 ß Entschädigung nehmen durften. Der Fürsprecher von Dettweiler mußte seine Hülfe kostenlos hergeben, und als er 1513 auch Gebühren einführen wollte, wehrte sich die Gemeinde heftig gegen diese Neuerung.

Der Gerichtsschreiber.

Ebenso wie es nicht in jeder Gemeinde Fürsprecher gab, hatten auch nicht alle Gerichtsschreiber. Nur für Marlenheim und Wasselnheim werden solche erwähnt, und die Städte hatten ihre Ratschreiber. Nach einem Auszug, welcher im Jahre 1556 aus dem „Statutenbuch" des Fleckens Marlenheim gemacht wurde, bestellte man den Schreiber daselbst jährlich auf dem Vogtgericht. Er konnte eine Reihe von Jahren im Amte bleiben, mußte aber jährlich von neuem um dessen Übertragung bitten. Wollte der Schreiber im Laufe des Jahres sein Amt niederlegen, so mußte er es ein viertel Jahr vorher aufkündigen. Dasselbe war der Fall, wenn Schultheiß und Gericht während des Jahres einen neuen Schreiber anstellen wollten, „damit sich ein schreiber eines andern diensts wisse zuuersehen." Als im Jahre 1531 die Ratsbotschaft in Marlenheim war, um den Schultheißen einzusetzen, war man sich darüber noch nicht einig, ab das Gericht allein den Schreiber ab-

[1]) Memoriale: „item ein grosse mangel sy an fursprechen zu Wass., dass sie lossen nieman kein frembden zu, er muß by inen gesessen sin."

setzen konnte. Die Ratsbotschaft bestritt dieses, und doch mußten Rät und XXI nachgeben.

Der Schreiber fertigte alle Gerichtsurkunden aus, erledigte überhaupt alle schriftlichen Sachen des Dorfes, Briefe usw., und auch solche von einzelnen Gemeindebürgern. Er nahm an allen Gerichtsverhandlungen und an den Sitzungen der Verwaltungsbehörde teil und führte wahrscheinlich Protokoll darüber[1]).

Ferner hatte er Abschriften der bestehenden Ordnungen, der für Marlenheim geltenden Gerechtigkeiten der Herrschaft, überhaupt „alle protocolle, so das ampt Marlen belangen" in Verwahrung; bei Aufgabe seines Amtes hatte er dieselben dem Schultheißen und Gericht abzuliefern.

Wenn der Schreiber zu eigenen Geschäften außer Amt reisen mußte, so sollte er zuerst den Schultheißen oder den Meister fragen, ob man ihn für diese Zeit entbehren könnte oder nicht. Außerdem mußte er die Schule halten, aber anscheinend nur im Dorfe Marlenheim[2]). Über seine Besoldung verlautet nichts.

In Wasselnheim bestimmte die Siegelordnung, daß der Schreiber bei schriftlichen Arbeiten, welche er für Bürger machte, sich „umb sine lone geburlichen halten" sollte. Wenn sich aber jemand durch die Forderung desselben beschwert fühlte, dann setzte das Gericht den Lohn für den Schreiber selbst fest.

[1]) Die Ordnung lautet: „Zu dem wenn man einer burgerschafft klepfft, soll er alle zeit off der stuben erscheinen, wie ein andere burger auch, und wann sein dienst uss ist, das man ine abgedancket, soll er alle protokolle, so das ampts Marlen belangen, schultheiß und gericht uberliefferen." Str. Stadt-A. V. C. G. A 40 Nr. 88.

[2]) Ebenda: zu dem ob es sach wer, daß der schreiber anderer geschefft halben und userhalb des ampts reißen wollt, so sol er zuvor einnen schultheiß oder den meister, so dann zu demselbigen iar im ampt ist, ansuchen, ob man denselbigen tag sein entperen mög oder nit. Zu dem soll ein ieder schreiber die schul zu halten schuldig sein.

Die Geschworenen.

Eiine besondere Stellung nahmen die Geschworenen der Dörfer des Amtes Illkirch ein. In den anderen Ämtern scheint es keine Geschworenen gegeben zu haben. In der Gemeinde Illkirch-Grafenstaden hatten sie „die Bede zu legen," d. h. den Anteil festzusetzen, welchen jeder Gemeindebürger zu dieser direkten Steuer zu geben hatte, und die Almende zu verpachten. Ihre Befugnis wurde im Anfang des 16. Jahrhunderts insofern erhöht, als ihnen ein Teil der Gemeindeverwaltung übertragen wurde, welcher bis dahin dem Vogtgericht zustand.

So hatten sie jährlich dem Pfister das ,,offenhuss" und dem Schmied die Schmiede zu verpachten. Beide Baulichkeiten waren Eigentum des Dorfes, welches sie auch in gutem Zustande zu halten hatte. Außerdem setzten sie zwei Hirten und zwei Bannwarte ein, welche ebenfalls vereidigt wurden, kurz ,,sie sollen auch das dorf verantworten noch dem aller besten, so es aller nottdürftigest ist."

Die Geschworenen wurden jährlich auf dem Vogtgericht gewählt, und ihre Anzahl war verschieden. Zu Illkirch-Grafenstaden waren es zuerst vier, von welchen zwei die Fischer und zwei die Bauern stellten. Die letzteren beschwerten sich im Jahre 1483 gegen diese Zusammensetzung, da sie glaubten, die zwei Fischer würden den Bauern einen größeren Anteil an den Abgaben aufbürden als ihnen zukommen sollte. Ihr Gesuch, fernerhin 3 Geschworene, einen aus den Bauern, einen aus den Tagnern und einen aus den Fischern zu wählen, genehmigten Rät und XXI jedoch nicht. Im Jahre 1511 werden noch 4 Geschworene genannt, bald darauf aber muß bestimmt worden sein, daß jährlich 5 Geschworene zu wählen seien, nämlich zwei aus der Reihe der Bauern in Illkirch, je einer von den Tagnern zu Illkirch und den Fischern daselbst und den Fischern zu Grafenstaden.

Von den drei Geschworenen der Gemeinde Schiltigheim-Adelshofen waren zwei aus dem ersteren, einer aus dem zweiten Dorf, dagegen von den vier der Gemeinde Ittenheim-Handschuhsheim, drei aus Ittenheim und einer aus Handschuhsheim. Für Illwickersheim ist die Zahl der Geschworenen nicht bekannt.

Exkurs.

Die Einlösung des Bischofsgutes.

Die Frage nach der Einlösung der bischöflichen Pfandschaften, welche die Stadt Straßburg noch im 16. Jahrhundert innehatte, tauchte im Jahre 1533 auf, als die Stadt mit neuen Forderungen um Bewilligung von Baugeld für Benfeld und das gleichfalls verpfändete Schloß Fürsteneck an den Bischof herantrat[1])[2]).

Dieser aber zeigte keine Lust dazu, sondern entschloß sich, die Pfandschaft Benfeld einzulösen. Am 6. Juni 1534 verlangte er von der Stadt Abschriften der Verpfändungsurkunde und der Baugeldbewilligungen. Dieser Forderung wich die Stadt in einem Schreiben vom 20. Juli aus mit der Begründung, daß sie jedesmal Bericht über den Bau

---

[1]) Schon am 11. Dezember 1527 hatten die bischöflichen Räte die Stadt zum zweiten Mal um Kopien der Pfandbriefe von Ettenheim und Fürsteneck gebeten. Etwas näheres ist nicht bekannt. Str. Stadt-A. G. U. P. L. 115 Nr. 3.

[2]) Im Sommer dieses Jahres lief bei dem Bischof ein Schreiben des Rates ein, welches ihn ersuchte, Benfeld und das Schloß Fürsteneck, welche baufällig seien, besichtigen zu lassen. Am 9. August bestätigte dieser den Empfang des Schreibens mit der Bemerkung, daß er es zur Begutachtung an die Domherren weitergegeben habe. Daraufhin scheint man über den Fall in Verhandlung getreten zu sein, zunächst aber Fürsteneck fallen gelassen und vereinbart zu haben, daß beide Teile Benfeld besichtigen lassen sollten. Es wurden verschiedene Briefe gewechselt, vom Bischof liegen solche vom 4. März, 12 April und 24. Mai 1534 vor, ohne daß man etwas erreicht hätte.

in Benfeld erstattet habe. Trotzdem erneuerte der Bischof am 5. August sein Gesuch, jedoch mit demselben Erfolg.

Die nächste Nachricht ist ein Brief des Bischofs vom 2. Juni 1536, aus welchem hervorgeht, daß er inzwischen die Stadt gebeten hatte, ihm von den Urkunden aller Ver. pfändungen, welche dieselbe zur Zeit noch vom Bistum habe, Abschriften zuzustellen. Darauf beschlossen Räte und XXI in einer Sitzung vom 22. Juli, dem Bischof zwar von den Benfelder Urkunden, nicht aber von denen der andern Pfandschaften Abschriften ausfertigen zu lassen, da sie wohl glaubten, auf diese Weise deren Einlösung verhindern zu können. Aber aus einer Zusammenstellung der verpfändeten Besitzungen aus dem Jahre 1536, welche von bischöflicher Seite gemacht sein muß, geht hervor, daß es trotzdem dem Bischof gelungen war, sich über den Verbleib seines Besitzes zu vergewissern.

Die Einlösung der Pfandschaften scheint ohne weiteres nun von statten gegangen zu sein, ohne daß wir darüber unterrichtet sind, nur bei Benfeld und Kochersberg kam es zu Meinungsverschiedenheiten. Nach einigen fruchtlosen Verhandlungen teilte am 14. September der Bischof der Stadt mit, daß am 25. September seine Boten in Straßburg seien, um eine Verständigung herbeizuführen. Zugleich bat er den Rat, auch seinen Verordneten unbedingte Vollmacht zu geben, damit man endlich zum Ziele komme. Auf dieser Tagung wurde zwar beschlossen, daß der Bischof bis kommende Weihnachten alles Geld, welches der Rat auf Grund seiner Urkunden forderte, auf der Münze zu hinterlegen, die Stadt aber bis dahin die Pfandschaft und ihre Urkunden auch herausgeben solle, aber der Bischof erkannte die Abmachungen nicht an. Er glaubte, daß seine Vorgänger nicht alles Baugeld bewilligt hätten, welches die Stadt forderte, und besonders weigerte er sich, jene auf

der speyrischen Richtung beschlossenen 2000 Pfund[1]) zu bezahlen. Am 3. Oktober teilte er dem Rate mit, er solle am 9. Oktober Verordnete in seinen Hof schicken, alsdann wolle er ihnen seine Meinung sagen. Wir wissen nicht was er diesen mitteilte, jedenfalls aber weigerte er sich, den am 26. September[2]) abgeschlossenen Vertrag anzuerkennen, und nun nahmen beide Parteien ihre Zuflucht nach Hagenau zu dem Unterlandvogt Konrad von Rechberg.

Bereits am 13. Oktober fand hier eine Tagung statt, auf welcher bestimmt wurde, daß die Parteien ihre Klage schriftlich beim Landvogt einreichen und darauf innerhalb zweier Jahre sich auseinandersetzen sollten, wenn sie aber in dieser Zeit nicht zum Ziele kämen, solle ein weiteres halbes Jahr zugegeben werden. Alsdann solle der Schiedsspruch gesprochen werden. Jedoch scheint man sich in der Folge nicht an diese Bestimmungen gehalten zu haben[3]).

Der endgiltige Schiedsspruch wurde jedenfalls erst am 20. Dezember 1540 gesprochen. Die Stadt, welche durch ihren Bürger Peter Sturm vertreten war, verlangte außer den strittigen 2000 Pfund noch 145 Pfund, welche sie für Bauten ohne die bischöfliche Genehmigung ausgegeben hatte, und die Ausbezahlung eines Schuldbriefes von 2578 fl 63 Pf.

---

[1]) Hier sind es Pfund, keine Gulden.

[2]) Von diesem Tage ist die Urkunde ausgestellt.

[3]) Sicher wird eine Richtung vom 13. Dez. 1538 erwähnt. Ferner wurde nach einer gleichzeitigen Aufzeichnung eines städtischen Schreibers die Klage am 25. Februar 1538 eingereicht, der Termin für die von dem Landvogt festgesetzte Tagung hätte also auf den 25. Aug. angesetzt werden sollen. Da er aber auf den 18. Juli angesetzt sei, so stellt der Schreiber fest, daß er dann 5 Wochen 3 Tage früher falle, als es ausgemacht worden war. Schließlich setzte auch Konrad von Rechberg in 2 Briefen vom 10 April und 23. August 1540 Tagungen auf den 11. Mai und 21. September an. Wir wissen nicht, ob diese 3 Tage wirklich stattfanden.

Aber ihre Forderungen wurden nicht alle bewilligt, sondern es wurden ihr nur die 145 Pfund und von den 2000 Pfund 500 fl zugesprochen. Im übrigen sollte der Rat auf alle Anrechte an die Pfandschaft verzichten und die Urkunden dem Bischof herausgeben. Die Abtretung von Benfeld und Kochersberg muß jedoch schon früher erfolgt sein, da die Landherrenordnung von 1539 sie nicht mehr kennt.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	5— 10
I. Der Erwerb des Territoriums	11— 89
A. Die vorübergehenden Besitzungen	11— 22
1. Rappoltsweiler	11— 18
2. Die Pfandschaften des Straßburger Bistums	18— 22
B. Die dauernden Besitzungen	23— 89
1. Benfeld mit Rochersberg	23— 24
2. Das Amt Ettenheim	24— 25
3. Lichtenau	25— 26
4. Das Amt Fürsteneck	26— 28
5. Das Amt Herrenstein	29— 38
6. Das Amt Kürnberg	38— 41
7. Das Amt Illkirch	41— 70
8. Das Amt Wasselnheim	70— 77
9. Das Amt Marlenheim	78— 88
10. Übersicht	88— 89
II. Die Verfassung und Verwaltung des Territoriums	90—149
1. Allgemeines	90— 99
2. Die landesherrliche Verwaltung	99—108
3. Die Verwaltung der städtischen Ämter	109—123
4. Die Richter	123—125
5. Die Tätigkeit der Gerichte	125—134
6. Das Gericht als Verwaltungsbehörde	134—136
7. Die Dorfobrigkeit	136—149

Excurs: Die Einlösung des Bischofsgutes.

Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 28. März 1883 zu Offenheim in Rheinhessen als Sohn des Landwirts Ludwig Knobloch und bekenne mich zur evangelischen Kirche. Von Ostern 1893 bis 1900 besuchte ich das Progymnasium zu Alzey und darauf das Gymnasium zu Worms, an welchem ich Ostern 1902 die Reifeprüfung bestand. Ich studierte an den Universitäten in Straßburg und Kiel Geschichte, klassische Sprachen und Erdkunde und nahm an den seminaristischen Übungen folgender Professoren teil: Bloch, Breßlau, Gerland, Keil, Meinecke, Neumann, Plasberg, Reitzenstein, Rudolph, Spahn und Wiegand. Ihnen allen bin ich zu großem Dank verpflichtet, besonders aber Herrn Professor Breßlau, auf dessen Anregung hin die vorliegende Arbeit entstanden ist und der mich bei der Ausarbeitung und Drucklegung freundlichst unterstützte.

REDUCTION RATIO CHANGES WITHIN TITLE

Karte zum Territorium der Stadt Straßburg im Mittelalter.

Maßstab 1:200 000.

Erklärung:

- Straßburger Stadtbezirk.
- Gebiete, in denen Straßburg nur die Einkünfte auf kurze Zeit besaß.
- Vorübergehender Besitz.
- Das Amt Benfeld mit dem Kochersberg.
- „ „ Ettenheim.
- „ „ Fürsteneck.
- „ „ Herrenstein.
- „ „ Kürnberg.
- „ „ Illkirch.
- „ „ Wasselnheim.
- „ „ Marlenheim.

25° 25° 15' 25° 30' 25° 45'

48° 45' 48° 30' 48° 15'

Herrenstein, Buchsweiler, Dossenheim, Hagenau, Moder, Zorn, Dettweiler, Hochfelden, Zabern, Brumath, Mauersmünster, Friedolsheim, Zehnacker, Köchersberg, Romansweiler, Wasselnheim, Ittelnheim, Koßweiler, Brechlingen, Nordheim, Danner, Marienheim, Wangen, Kirchheim, Münchhofen, Ittenheim, Odratzheim, Handschuhheim, Flexburg, Mossig, Dachstein, Mutzig, Molsheim, Breusch, Dörlisheim, Rosheim, Börsch, Oberehnheim, Goxweiler, Heiligenstein, Burgheim, Barr, Gertweiler, Mittelbergheim, Andlau, Epfig, Benfeld, Ehly, Dambach, Ortenberg, Kestenholz, Schlettstadt, Rappoltsweiler, Gemar, Markolsheim, Sasbach, Ill, Rhein, Niederhausbergen, Schiltigheim, Adelshofen, Königshofen, Straßburg, Illwickersheim (Ostwald), Illkirch, Grafenstaden, Allmannsweier, Nonnenweier, Rheinau, Wittenweier, Kappel, Grafenhausen, Trisloch, Reichenweier, Ettenheim, Niederhausen, Ringsheim, Adelhof, Oberhausen, Herbolsheim, Tutschfelden, Wagenstadt, Bleichheim, Kenzingen, Kürnberg, Bombach, Lichtenau, Helmelingen, Scherzheim, Muckenschopf, Rencherloch, Alt-Freistätt, Neu-Freistätt, Memprechtshofen, Diersheim, Bischofsheim, Hausgereuth, Leutersheim, Holzhausen, Linx, Bodersweier, Querbach, Kork, Legelshurst, Renchen, Odelshofen, Willstett, Sand, Appenweier, Eckartsweier, Hesselhurst, Grießheim, Fürsteneck, Oberkirch, Oppenau, Offenburg, Schutterwald, Kinzig, Gengenbach, Zell, Lahr, Rench, Schutter, Oberkirch, Oppenau, Offenburg, Gengenbach, Zell, Lahr